



„Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“

Arbeitsentwurf*

*zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens
im Rahmen der Inklusionstage 2015*

Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Entwurf Stand: 16.11.2015

* Einen erläuternden Hinweis finden Sie auf der nächsten Seite.

Wichtiger Hinweis!

Der Arbeitsentwurf des NAP 2.0

Es handelt sich bei diesem Dokument um einen **Arbeitsentwurf** des weiterentwickelten Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - kurz NAP 2.0.

Dieser Arbeitsentwurf ist die **Grundlage für den Beteiligungsprozess** im Rahmen der Inklusionstage 2015 und soll eine Diskussion über die Überlegungen der Bundesregierung ermöglichen. Er konzentriert sich daher in der Darstellung im Wesentlichen auf die neuen Maßnahmen des NAP 2.0

Der Entwurf basiert auf den Beiträgen der Ressorts für den NAP 2.0, ist aber noch **nicht** von der Leitung des federführenden Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gebilligt und auch noch **nicht** mit den Ressorts abschließend abgestimmt.

Die Inhalte zu den Abschnitten „Zusammenfassung (auch in Leichter Sprache)“, „Status Quo“, „Daten und Fakten“ und „Blick auf den NAP 1.0“ sowie zu den Kapiteln 4-7 werden erst im Anschluss an die Inklusionstage erarbeitet und bei der Erstellung des Referentenentwurfes ergänzt.

Inhaltsverzeichnis

Grußworte.....	5
Kurzfassung des NAP 2.0:.....	6
1. Einleitung.....	7
1.1 Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention	7
1.2 Allgemeine behindertenpolitische Leitgedanken und Ziele der Bundesregierung.....	9
2. Nationaler Aktionsplan 1.0 der Bundesregierung	11
2.1 Rückschau auf den ersten Nationalen Aktionsplan	11
2.2 Evaluation des NAP	13
3. Handlungsfelder	16
3.1 Arbeit und Beschäftigung.....	17
3.2 Bildung	31
3.3 Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege	38
3.4 Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft.....	49
3.5 Frauen.....	56
3.6 Ältere Menschen.....	60
3.7 Bauen und Wohnen.....	67
3.8 Mobilität.....	75
3.9 Kultur und Freizeit	84
3.10 Gesellschaftliche und politische Teilhabe	96
3.11 Persönlichkeitsrechte.....	106
3.12 Internationale Zusammenarbeit	114
3.13 Bewusstseinsbildung	121
4. Vernetzung	131
4.1 Ebene der Vereinten Nationen und Europäischen Union	131
4.2 Ebene der Länder und Kommunen.....	131
4.2.1 Blick in die Länder.....	131
4.2.2 Beiträge der Kommunalen Spitzenverbände	131
4.2.3 Gemeinsame Aktivitäten und Maßnahmen mit den Ländern	131
4.3 Ebene der Wirtschaft und Gesellschaft.....	131
5. Umsetzung des NAP 2.0.....	131
5.1 Der Weg zum NAP 2.0	131
5.2 Umsetzung des Nationalen Aktionsplans.....	131
5.2.1 Steuerungsgruppe der Bundesregierung	131
5.2.2 BMAS als Focal Point.....	131
5.2.3 Rolle der Ressorts	131
5.2.4 Koordinierungsstelle bei der Behindertenbeauftragten.....	131
5.2.5 Beteiligung der Monitoring-Stelle	131
5.2.6 Zusammenarbeit mit den Akteuren	131
5.2.7 Ziel- und Wirkungsanalyse.....	131

5.3	Partizipation.....	131
5.4	Monitoring.....	131
5.4.1	Statusabfrage	131
5.4.2	NAP-Ausschuss.....	132
5.4.3	Monitoring-Stelle.....	132
5.5	Fortschreibung des Nationalen Aktionsplans	132
6.	Stand der Umsetzung der Maßnahmen aus dem NAP 1.0.....	132
7.	Tabelle der Maßnahmen aus dem NAP 1.0 und 2.0	132
8.	Anhang	132
8.1	Vollständiger Text der UN-BRK	132
8.2	Vollständiger Text der „Abschließenden Bemerkungen“	132
8.3	Vollständiger Text der Verfahrensordnung zum NAP Ausschuss.....	132
8.4	Focal Points.....	132
8.5	Hinweise auf die Allgemeinen Kommentare des Vertragsausschusses	132

Grußworte

Ministerin Nahles

Kommentare:

Frau Bentele

Herr Dr. Aichele

Vertreter des NAP Ausschusses

ENTWURF

Kurzfassung des NAP 2.0:

Kurze Zusammenfassung unter Vorstellung der wichtigsten neuen Maßnahmen

ENTWURF

1. Einleitung

„Über 7 Millionen Menschen gelten in Deutschland als schwerbehindert, rund 17 Millionen Menschen im Alter von über 18 Jahren leben mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten, die sie im täglichen Leben einschränken. Das sind jede vierte Frau und jeder vierte Mann. Jeder von uns kennt folglich einen Menschen aus der unmittelbaren Umgebung, der von Beeinträchtigungen betroffen ist. Die Frage nach Teilhabechancen angesichts vorhandener Beeinträchtigungen geht uns damit alle an. Da die meisten Beeinträchtigungen nicht angeboren sind, sondern erst im Lebensverlauf entstehen, wird sich durch den demografischen Wandel der Bevölkerungsanteil von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Zukunft noch erhöhen.“¹ Zu diesen Ergebnissen kommt der erste Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen aus dem Jahr 2013. Die Bundesregierung unterscheidet in diesem Teilhabebericht zwischen Beeinträchtigung und Behinderung. Liegt aufgrund von Besonderheiten von Körperfunktionen oder Körperstrukturen eine Einschränkung vor, z. B. beim Sehen, Hören oder Gehen, wird dies als Beeinträchtigung bezeichnet. Erst wenn im Zusammenhang mit dieser Beeinträchtigung Teilhabe und Aktivitäten durch ungünstige Umweltfaktoren dauerhaft eingeschränkt werden, wird von Behinderung ausgegangen. Mit Blick auf Menschen mit Beeinträchtigungen kommt der Teilhabebericht zu folgenden Ergebnissen: Die Zahl der erwachsenen Menschen mit Beeinträchtigungen in Privathaushalten liegt demnach bei ca. 16,9 Millionen. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtbevölkerung (ab 18 Jahre) in Deutschland von 25 Prozent. Werden die Menschen im Alter von 18 bis 64 Jahren betrachtet, so sind von diesen 9,7 Millionen bzw. 19 Prozent beeinträchtigt. Deutlich größer ist der Anteil der so definierten Menschen mit Beeinträchtigungen mit 42 Prozent unter den 65- bis 79-Jährigen. Von den 80-Jährigen und Älteren sind 1,4 Millionen bzw. 53 Prozent beeinträchtigt.²

Maßgebliche konzeptionelle Grundlage für den Teilhabebericht ist das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK). Nach über vierjährigen Verhandlungen wurde es am 13. Dezember 2006 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und das dazu gehörige Zusatzprotokoll angenommen.

1.1 Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention

Ziel der UN-BRK ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewähr-

¹ Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, S. 7

² Teilhabebericht, a.a.O., S. 46

leisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (Artikel 1 UN-BRK).

Zentrale inhaltliche Prinzipien der UN-BRK sind der Schutz vor Diskriminierung und der Leitgedanke der Inklusion (Artikel 3 Buchstabe b) und c) UN-BRK).

Inklusion verbunden mit dem Schutz vor Diskriminierung heißt, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Belange von Anfang an mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe in alle Lebensbereiche mit einbezogen werden. Dabei geht es um die gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Gleichzeitig würdigt die UN-BRK Behinderung als einen Teil der Vielfalt menschlichen Lebens. Sie greift auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie auf die wichtigsten Menschenrechtskonventionen der UN zurück. Somit schafft die UN-BRK keine Sonderrechte, sondern sie konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen und vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen, die im Menschenrechtsschutz systematisch Beachtung finden müssen. Im Zentrum steht das Recht auf Gleichbehandlung, Teilhabe und Selbstbestimmung. Dieses Recht wird in einzelnen Artikeln der UN-BRK konkret auf einzelne Lebensbereiche heruntergebrochen. Zum Beispiel geht es um die gleiche Anerkennung vor dem Recht, die Freiheit und Sicherheit der Person, den Schutz vor Folter, den Zugang zur Justiz, das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in einer barrierefreien Gesellschaft, das Recht auf gemeindenahe Unterstützungsdienste und Mobilität, das Recht auf Zugang zur Bildung und auf Gesundheit, das Recht auf Zugang zur Arbeitswelt und das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben.

Am 26. März 2015 hat sich das Inkrafttreten der UN-BRK und des Zusatzprotokolls in Deutschland zum 6. Mal gejäht. Die Ratifizierung des UN-Übereinkommens war für Deutschland ein ganz wichtiger und wesentlicher Meilenstein, eine Bestärkung des Bekenntnisses zu einer menschenrechtsbasierten und teilhabeorientierten Politik für Menschen mit Behinderungen in Deutschland.

Der Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft ist geprägt von der unabdingbaren Anerkennung der Menschenwürde jeder und jedes Einzelnen. Inklusion im Sinne der UN-BRK bedeutet für die Bundesregierung, dass Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben. Inklusion ist ein permanenter Prozess, den wir gemeinsam gestalten müssen. Sie geschieht nicht von selbst und nicht einseitig, weder durch die Bundesregierung noch durch die Menschen mit Behinderungen. Sie fordert alle. Sie muss von der Gemeinschaft geleistet und gelebt werden.

Dabei ist es Anspruch und Ziel der Bundesregierung, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung gemäß der Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 1 UN-BRK zu gewährleisten und zu fördern. Die Bundesregierung sieht es daher als ihre fortlaufende Aufgabe an, im Rahmen einer kontinuierlichen Rechtsfortbildung Anpassungen des deutschen Rechts an die UN-BRK vorzunehmen, sofern die alleinige Behebung von Defiziten im Bereich der Rechtsanwendung hierfür nicht ausreicht. Im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nach Art. 4 Abs. 2 UN-BRK wirkt die Bundesregierung darauf hin, diese Rechte nach und nach im Rahmen der bestehenden politischen und finanziellen Spielräume zu verwirklichen, um die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Soweit die in diesem Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen zu Ausgaben im Bundeshaushalt führen, stehen sie unter Finanzierungsvorbehalt. Grundsätzlich sind sie innerhalb der Einzelpläne der jeweils zuständigen Fachministerien gegen zu finanzieren

1.2 Allgemeine behindertenpolitische Leitgedanken und Ziele der Bundesregierung

Politik für Menschen mit Behinderungen in Deutschland hat bereits eine lange Tradition und reicht bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück. Seitdem hat sich Schritt für Schritt ein Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik und behindertenpolitischen Gesetzgebung vollzogen, weg vom Prinzip der Bevormundung und paternalistischen Fürsorge hin zum Ziel selbstbestimmten Lebens und zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die bedeutsamsten Weichenstellungen auf diesem Weg wurden Anfang der 90er Jahre mit der Ergänzung des Grundgesetzes durch das Gleichstellungsgebot in Artikel 3 Absatz 3, dann aber vor allem im Jahr 2001 mit dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) vorgenommen. Das SGB IX, ein eigenes Gesetzbuch für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, hat den Paradigmenwechsel vom Objekt zum Subjekt vollzogen, von der Fremdbestimmung zur Selbstbestimmung. Von einer fürsorgeorientierten hin zu einer teilhabeorientierten Politik.

Zu nennen ist in diesem Zusammenhang auch die Verabschiedung eines Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) im Jahr 2002 und der korrespondierenden landesrechtlichen Regelungen. Zentrale Elemente des BGG sind die Barrierefreiheit und das Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt.

Zudem trat im Jahr 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft. Es schützt Menschen im Arbeitsleben und Zivilrechtsverkehr vor Benachteiligungen nicht nur auf Grund einer Behinderung, sondern auch auf Grund der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Schon vor Inkrafttreten der UN-BRK im Jahr 2009 hat Deutschland also einen Weg eingeschlagen, der die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft im Sinne des Menschenrechtsübereinkommens zum Ziel hat. Das Inkrafttreten der UN-BRK hat aber wichtige Impulse gesetzt, um diesen Weg zu beschleunigen. Dazu beigetragen haben auch die Empfehlungen, die Deutschland am 17. April 2015 im Rahmen der Staatenprüfung vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen erhalten hat.

Richtschnur ist für die Bundesregierung auch weiterhin, dass sich alle politischen Maßnahmen an den Vorgaben und Zielen des UN-Übereinkommens orientieren. Die besonderen Belange und Bedürfnisse behinderter Menschen müssen von Anfang an bei allen politischen Vorhaben und Gesetzesinitiativen beachtet werden („Disability Mainstreaming“). Auf dieser Leitlinie aufbauend erarbeitet die Bundesregierung einen Leitfaden zum Disability Mainstreaming auch für den Bereich der Rechtsetzung. Er dient dazu, bei der Erstellung rechtlicher Regelungen die möglichen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen frühzeitig zu erkennen und auch im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention abschätzen zu können.

Moderne Politik für Menschen mit Behinderungen in Deutschland zeigt sich auch darin, dass die Nutzungsmöglichkeiten der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) kontinuierlich fortentwickelt werden.

Bei der Umsetzung der UN-BRK ist aber nicht nur die staatliche Ebene gefordert, sondern die Gesellschaft insgesamt. Viele gute Beispiele inklusiven Zusammenlebens in Familien, Vereinen, Verbänden, Kommunen, Kirchengemeinden, Unternehmen und Schulen zeigen bereits jetzt, wie Menschen mit Behinderungen selbstverständlich als geachtete und respektierte Bürgerinnen und Bürger dazu gehören. Sie sind mit ihren Fähigkeiten und ihrem Engagement gefragt. So wie es die UN-BRK bereits in ihrer Präambel explizit fordert: „Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaft leisten und leisten können“.

2. Nationaler Aktionsplan 1.0 der Bundesregierung

2.1 Rückschau auf den ersten Nationalen Aktionsplan

Um die Umsetzung der Konvention umfassend in allen Politikfeldern voranzutreiben, hat das innerhalb der Bundesregierung federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gemeinsam mit den anderen Bundesressorts einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK (NAP) entwickelt, der von der Bundesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 15. Juni 2011 verabschiedet wurde.

Die Bundesregierung hat damit deutlich gemacht, dass Politik für Menschen mit Behinderungen nicht nur ein Feld der Sozialpolitik ist, sondern im Sinne des disability mainstreaming in allen Ressorts als Querschnittsaufgabe seinen Platz finden muss. Dieses Verständnis spiegelt sich auch in den über 200 Maßnahmen des ersten NAP (NAP 1.0) wider. Verantwortlich für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sind die zuständigen Bundesministerien. Ihnen obliegt es, die im NAP 1.0 aufgeführten Projekte und Maßnahmen in den vorgesehenen Fristen und ggf. unter Einbeziehung weiterer Partner zu realisieren. Sie binden dabei auch die Verbände der Zivilgesellschaft ein. Die Maßnahmen des Aktionsplan verteilen sich auf 12 verschiedene Handlungsfelder und erstrecken sich dabei auf verschiedene Politikfelder, wie z.B. die Gesundheits-, Bildungs-, Beschäftigungs-, Bau- und Verkehrs-, aber auch die Innen- oder Entwicklungspolitik.

Den Vorgaben der UN-BRK folgend, wurde der Nationalen Aktionsplan in den verschiedenen Erarbeitungsphasen unter breiter Beteiligung der Zivilgesellschaft entwickelt. In Zusammenarbeit mit Verbänden behinderter Menschen wurden folgende 12 Handlungsfelder und 7 Querschnittsthemen identifiziert:

Handlungsfelder:

- Arbeit und Beschäftigung,
- Bildung,
- Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege,
- Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft
- Frauen
- Ältere Menschen
- Bauen und Wohnen,
- Mobilität,
- Kultur und Freizeit,
- Gesellschaftliche und politische Teilhabe,
- Persönlichkeitsrechte,
- Internationale Zusammenarbeit.

Querschnittsthemen: Assistenzbedarf,
Barrierefreiheit,
Gender Mainstreaming,
Gleichstellung,
Migration
Selbstbestimmtes Leben,
Vielfalt von Behinderung.

Am 23. Juni 2010 wurden in einem nächsten Schritt auf dem Kongress „Teilhabe braucht Visionen“ zusammen mit allen gesellschaftlichen Gruppen die Visionen, Leitgedanken und Ziele des Aktionsplans entwickelt. Darauf aufbauend wurden beim Maßnahme-Kongress am 4. November 2010 mit den beteiligten Akteuren mögliche behindertenpolitischen Maßnahmen entwickelt und konkrete Inhalte und Projekte des Aktionsplans diskutiert. Aber auch Vertreter der Länder und weitere relevante Akteure wurden eingebunden. Diese Veranstaltungen haben mit dazu beigetragen, über die Impulse der UN-BRK eine breite gesellschaftliche Diskussion zu entfachen.

Der Nationale Aktionsplan wurde für einen Zehnjahreszeitraum entwickelt (Zeithorizont bis zum Jahr 2021). Eine Vielzahl der Maßnahmen und Initiativen wurden aber bereits bis zum Ende der letzten Legislaturperiode umgesetzt bzw. sind bereits auf den Weg gebracht worden. Für die Bundesregierung ist damit die Arbeit aber noch lange nicht erledigt. Mit der Entwicklung des ersten Nationalen Aktionsplans ist vielmehr ein erster wichtiger Schritt hin zu einer gemeinsamen ressortübergreifenden behindertenpolitischen Agenda auf Bundesebene getan worden. Auch wenn von den Interessenvertretungen behinderter Menschen vielfach Kritik an den einzelnen, aus Sicht der Kritiker, zu wenig ambitionierten Maßnahmen des Aktionsplans geübt wurde, so hat allein der Entstehungsprozess des Aktionsplans dazu geführt, dass sich auch die Ressorts, die keine Federführung für die Umsetzung der Konvention haben, in ihrem jeweiligen Politikfeld mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen intensiv befasst haben. Ein Prozess, den es in der Vergangenheit so bisher nicht gegeben hat. Darüber hinaus haben alle Ressorts eigene Anlaufstellen benannt, die als zentrale Ansprechpartner und Koordinierungsstellen für die UN-BRK dienen.

Der Aktionsplan ist keineswegs als abgeschlossenes Dokument zu verstehen, sondern als ein dynamisches, lebendiges behindertenpolitisches Programm, dessen Prozesse und Inhalte evaluiert und regelmäßig weiterentwickelt werden müssen. Ende September 2013 hat das BMAS eine erste wissenschaftliche Evaluation des NAP beauftragt (siehe Kapitel 2.2), deren Ergebnisse in die Weiterentwicklung des NAP 2.0 eingeflossen sind. Diese Evaluation hat Erkenntnisse zum Stand der Umsetzung des Aktionsplans und seiner Maßnahmen, auch im Kontext der UN-BRK, sowie Aufschlüsse über das Funktionieren und die Wirkung der Prozesse geliefert.

Das BMAS hat darüber hinaus zur Begleitung der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans einen eigenen Ausschuss eingerichtet (NAP-Ausschuss, siehe Kapitel 5.4.2).

2.2 Evaluation des NAP

Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK (NAP) wird in Abhängigkeit vom Umsetzungsstand und den erreichten Fortschritten, aber auch unter Berücksichtigung sich wandelnder rechtlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen regelmäßig fortgeschrieben und weiterentwickelt. Da mit der Verabschiedung des ersten NAP im Jahr 2011 Neuland betreten wurde, war bereits im NAP selbst festgeschrieben worden, diesen zum Ende der 17. Legislaturperiode wissenschaftlich evaluieren zu lassen. Mit der Evaluation sollten Erkenntnisse gewonnen werden, um die Umsetzung der Maßnahmen und die Prozesse des NAP weiter optimieren zu können. Die Erfahrungen der Ressorts und die Sichtweise der Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen sowie der Zivilgesellschaft sollten dabei berücksichtigt werden. Mit der Evaluation des NAP und seiner Fortschreibung ist die Bundesregierung der Empfehlung des UN-Hochkommissariats³ zur Anwendung von Aktionsplänen gefolgt, die eine Fortentwicklung auf Grundlage der Evaluationsergebnisse unter Beibehaltung der Grundstruktur empfiehlt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als für den NAP federführendes Ministerium hat nach Durchführung eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens im Herbst 2013 die Prognos AG mit der Evaluation des NAP beauftragt, die im Herbst 2014 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat. Unmittelbar im Anschluss wurde dieser Bericht auf der Webseite des BMAS www.gemeinsam-einfach-machen.de⁴ und in der Forschungsschriftenreihe veröffentlicht. Zudem wurde der Bericht auch anlässlich der Inklusionstage 2014 der interessierten Öffentlichkeit durch die Prognos AG vorgestellt.

Im Rahmen des Gutachtens wurden sowohl die inhaltliche Ausgestaltung des NAP, d.h. sein konzeptioneller Aufbau und die enthaltenen Maßnahmen untersucht, als auch die Rolle der verschiedenen Akteure sowie die Prozesse während der Entwicklung und bisherigen Umsetzung des NAP. Das Gutachten beschäftigte sich zudem mit der Frage, inwiefern das Thema Wirkungsanalyse im gegenwärtigen NAP verankert und umgesetzt ist. Als Referenzrahmen für die Evaluation dienten Anforderungen und Empfehlungen an einen idealtypischen NAP, die aus menschenrechtlicher, politischer sowie zivilgesellschaftlicher Perspektive formuliert sind. Ziel der Analysen war es, inhaltliche

³ UN-Handbuch: Office of the UN High Commissioner on Human Rights, Handbook on National Human Rights Plans of Action, Genf, 29.08.2002; abrufbar unter: <http://www.unhchr.ch/pdf/nhrap.pdf>

⁴Abschlussbericht der Studie der Prognos AG; abrufbar unter http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Home/Home_Inhalt/NAPForschungsbericht.html

wie prozessuale Optimierungspotenziale zu ermitteln, die für die Weiterentwicklung des NAP genutzt werden können. Die Evaluation stützte sich auf einen Methodenmix: Ausgewertet wurden einschlägige Dokumente, eine maßnahmenbezogene Statusabfrage bei den Umsetzungsverantwortlichen der Ressorts sowie leitfadengestützte Workshops und Fachgespräche.⁵

Viele der im Abschlussbericht der Prognos AG formulierten Handlungsempfehlungen werden im NAP 2.0 aufgegriffen. So empfiehlt das Gutachten beispielsweise eine kontinuierliche Verbesserung der Informationsgrundlage zur Ermittlung von Handlungsbedarfen im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-BRK. Mit der regelmäßigen Fortschreibung des Teilhabeberichts und der von der Bundesregierung geplanten Repräsentativbefragung erfolgt ein weiterer Ausbau der Informationsgrundlagen, insbesondere was die Einschätzung der Teilhabemöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen selbst betrifft. Mit der Repräsentativbefragung sollen erstmals umfassende Daten zur Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen und somit eine solide Datenbasis zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland gewonnen werden. Einbezogen sollen auch Menschen werden, die bislang als schwer oder nicht befragbar galten, weil bei ihnen Beeinträchtigungen der Kommunikationsfähigkeit vorliegen. Der Wissenschaftliche Beirat zum Teilhabebericht der Bundesregierung hatte Forschungsanstrengungen dazu angemahnt: „Zugleich muss auch dieser Bericht sich dem Umstand beugen, dass besonders verletzte Gruppen keine Berücksichtigung in den datenbasierten Aussagen finden, wie Menschen mit schweren geistigen Beeinträchtigungen, wie Personen mit umfassenden Beeinträchtigungen der Kommunikation und Personen, die durch ihren Wohnort von der Beteiligung an Haushaltserhebungen ausgeschlossen sind. Dies ist ein unhaltbarer und (in einem Teilhabebericht) paradoxer Zustand, der dringend aufgelöst werden muss. Hier muss sofort entsprechende Forschung aufgenommen werden.“⁶

Auch die Empfehlung, die Bezüge zur UN-BRK deutlicher im NAP darzustellen und eine stärkere Rückbindung der einzelnen Maßnahmen auf die UN-BRK herzustellen, wird im NAP 2.0 berücksichtigt. Bei den Bestimmungen der UN-BRK, bei denen die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf sieht, wird dies, wo es aufgrund der Bedeutung geboten erscheint, erläutert, um auch hier mehr Transparenz zu schaffen. Dies gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bemerkungen des UN-Fachausschusses und ihren Umsetzungsmöglichkeiten aus Sicht der Bundesregierung. Darüber hinaus werden in den Handlungsfeldern stärker als bisher Bezüge zu Querschnittsthemen hergestellt, wo dies sinnvoll erscheint. Soweit dies möglich ist, werden handlungsfeldbezogene geeignete Ziele definiert. Anhand verschiedener Kriterien erfolgte regierungsintern eine kritische Auseinandersetzung mit der Maßnahmenauswahl im Lichte der UN-BRK. Zu diesen Kriterien gehören u.a

⁵ Abschlussbericht der Studie der Prognos AG, a.a.O., S.1 ff

⁶ Teilhabebericht, a.a.O., S. 65

- die menschenrechtliche Bedeutung in Bezug auf die UN-BRK
- Reichweite der Maßnahme
- Mitteleinsatz
- Komplexität
- Vulnerabilität der Zielgruppe
- Wirkungsorientierung
- Nachhaltigkeit
- Innovativität

Auch Empfehlungen des Gutachtens zur Weiterentwicklung der Strukturen und Prozesse werden bereits im NAP 2.0 umgesetzt. So wurde beispielweise in Abstimmung zwischen Nationalem Focal Point (NFP) und NAP-Ausschuss eine gemeinsame „Vereinbarung zur Arbeit des NAP-Ausschusses beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ entwickelt, die sowohl der Rollenklärung der Beteiligten dient, aber auch die konkrete Zusammenarbeit im Ausschuss verbindlicher regelt (siehe Anhang Nr. 7.3).

Da die Bundesregierung die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an den Entscheidungsprozessen besonders berücksichtigen will (Koalitionsvertrag Abschnitt 4.1) und eine stärkere Einbindung der Organisationen behinderter Menschen in den fachpolitischen Diskurs, insbesondere bei kleineren Organisationen, eine Stärkung der finanziellen Ressourcen voraussetzt, wird derzeit an einer gesetzlichen Regelung im Rahmen der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) gearbeitet, die eine rechtliche Grundlage zur finanziellen Förderung der Partizipation von Organisationen von Menschen mit Behinderungen schaffen soll.

Hinsichtlich der Empfehlung des UN-Fachausschusses, die Ressourcen der Monitoring-Stelle zu stärken, wird auf eine gesetzliche Neuregelung im Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG) verwiesen, die die Finanzierung der Monitoring-Stelle dem Deutschen Bundestag überträgt. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und löst die bisherige Finanzierung der Monitoring-Stelle aus den Haushalten verschiedener Bundesministerien ab, so dass die Entscheidung über die finanzielle Ausstattung der Monitoring-Stelle zukünftig beim Deutschen Bundestag liegt.

3. Handlungsfelder

In diesem Kapitel werden die 13 Handlungsfelder dargestellt. Dabei wird eine Bestandsaufnahme/Beschreibung der derzeitigen Situation in Deutschland vorgenommen und die konkreten Ziele, Leitgedanken und Maßnahmen der Bundesregierung für den Nationalen Aktionsplan beschrieben. Eine enge Rückkopplung an die UN-BRK wird sowohl handlungsfeld- als auch maßnahmenbezogen vorgenommen. Zudem erfolgt eine Bezugnahme auf die „Abschließenden Bemerkungen“ des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

ENTWURF

3.1 Arbeit und Beschäftigung

Zusammenfassung (auch in Leichter Sprache)

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Übersicht

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Verantwortlich
Berufsorientierung, Ausbildung und Vermittlung			
Stärkung der Berufsorientierung	Art. 27 Abs. 1 j) Schaffung der rechtlichen Grundlage im SGB IX und in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung, dass die Integrationsämter der Länder die ihnen zustehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe auch zur Unterstützung der beruflichen Orientierung behinderter und schwerbehinderter Jugendlicher einsetzen können.	2016	BMAS
Förderung von betriebsnahen inklusiven Bildungsmaßnahmen Projekt „PAUA“	Art. 26 und Art. 27 h) Förderung des Projektes „PAUA“ - Anfänge, Übergänge und Abschlüsse gestalten - inklusive Dienstleistungen der Berufsbildungswerke“. Ziel dieses Vorhabens ist die Gewinnung von Unternehmen für die Ausbildung und Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen. Ein wichtiges Handlungsfeld ist zudem die Entwicklung und Gestaltung von Unterstützungsstrukturen für benachteiligte junge Menschen und junge Flüchtlinge mit Behinderungen.	2014 - 2017	BMAS
Studie zum Thema „Diversity-Maßnahmen und Diskriminierungsrisiken“	Art. 27 Abs.1 d) Beauftragung einer Studie, die die Diskriminierungsrisiken sowie Diversity-Maßnahmen u.a. für Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit Beratung, Integration und Qualitätssicherung bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Arbeitsagenturen und Jobcentern, identifizieren soll.	05/2015 – 09/2016	ADS
Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt			
Schaffung von mehr Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem	Art. 27 Abs. 1 Für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen sollen mehr Wahlmöglichkeiten auch außerhalb von Werkstätten	2016	BMAS

allgemeinen Arbeitsmarkt	ten bei geeigneten Leistungsanbietern und durch die Einführung des sogenannten „Budgets für Arbeit“ auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden.		
Förderung von Integrationsprojekten	Art. 27 Abs. 1 Zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in Integrationsbetrieben wird das Programm „Inklusionsinitiative II - Allembetrieb“ aufgelegt. Dafür werden 150 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds bereitgestellt.	2016 - 2018	BMAS
Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen im Öffentlichen Dienst	Art. 27 Abs. 1 g) In Ausnahmefällen können im Geschäftsbereich des BMVg unter Beachtung des geltenden Haushalts- und Dienstrechts besondere, nach Art und Umfang dem Leistungsvermögen schwerbehinderter Menschen angepasste Dienstposten eingerichtet werden.	Fortlaufend	BMVg
Stärkung der Rechte der Schwerbehindertenvertretungen	Art. 27 Abs. 1 b) und c) Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der ehrenamtlich tätigen Schwerbehindertenvertretungen, was deren Freistellung und die Fortbildungsmöglichkeiten betrifft.	2016	BMAS
Evaluation der Initiative Inklusion	Art. 27 Abs.1 h) und Art. 31 Auswertung der Berichtsdaten und Darstellung des Erfolges der Initiative Inklusion.	2016	BMAS
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen			
Stärkung der Werkstatträte	Art. 27 Abs. 1 c) Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten der behinderten Menschen in Werkstätten durch eine Änderung der Werkstättenmitwirkungsverordnung.	2016	BMAS
Stärkung der Rechte von Frauen in Werkstätten**	Berufung von Frauenbeauftragten in Werkstätten	2016	BMAS
Unterstützung der Werkstätten durch die Öffentliche Auftragsvergabe	Art. 4 Abs. a) Die Bundesregierung sieht im Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts (hier: § 118 GWB-E) erstmals bestimmten Auftragnehmern (z.B. Werkstätten und Sozialunternehmen) vorbehaltene öffentliche Aufträge vor.	EU-Richtlinien bis April 2016 umzusetzen	BMW i

Berufliche Rehabilitation			
Dialogprozess zur Verbesserung des Zugangs von Langzeitarbeitslosen im SGB II zur beruflichen Rehabilitation.	Art. 26 und Art. 27 Das BMAS hat sich mit dem Konzept zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit zum Ziel gesetzt, den Zugang von Langzeitarbeitslosen zur beruflichen Rehabilitation zu verbessern. Hierzu ist ein Dialogprozess mit der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung und den Kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene in Gang gesetzt, der dieses Ziel unterstützen und umsetzen soll.	2015-2017	BMAS
Förderung der beruflichen Integration von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Projekt „#reha-gramm“	Art. 26 und Art. 27 Förderung des Projekts „#reha-gramm“ zur Evaluation und Weiterentwicklung von Integrationsmaßnahmen in Berufsförderungswerken für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.	10/2015 - 09/2017	BMAS
Aufbau von Partnerschaften zwischen BFW und Unternehmen Expertenforum „Chefsache Inklusion“	Art. 8, Art. 26 und Art. 27 Förderung des Expertenforums „Chefsache Inklusion“ der Berufsförderungswerke (BFW) als Grundstein für ein Netzwerkformat.	2014-2016	BMAS
Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen			
Unterstützung der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen durch Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	Art. 26 und Art. 27 Das BMAS befindet sich in einem Diskussionsprozess mit Rehabilitationseinrichtungen (BBW und BFW) und den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Ziel ist es, gemeinsam Unterstützungsmöglichkeiten der Einrichtungen zur Integration von Flüchtlingen (mit Behinderungen) zu prüfen.	2015 - 2016	BMAS
Arbeitsprogramm „Psyche“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)	Art. 27 b) Um Gesundheitsstörungen und psychische Erkrankungen im Betrieb zu vermeiden, wird das Arbeitsprogramm „Psyche“ der die Unternehmen bei der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen unterstützen. Hierzu werden flächendeckend	bis 2018	BMAS

ckende Angebote und Instrumente entwickelt, die Betrieben und Beschäftigten ein frühzeitiges Erkennen von psychischen Risikofaktoren leichter machen sollen.

** Maßnahme, die aufgrund des inhaltlich/thematischen Zusammenhangs auch in weiteren Handlungsfeldern aufgeführt ist.

Das Thema Beschäftigung in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld gründet sich vor allem auf Artikel 27 UN-BRK, der die einzelnen Verpflichtungen des Vertragsstaates detailliert benennt. Im Zentrum von Artikel 27 steht das Recht von Menschen mit Behinderungen, durch Arbeit den eigenen Lebensunterhalt verdienen zu können und zwar in einem offenen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt sowie das Verbot jeglicher Diskriminierungen aufgrund von Behinderungen in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Beschäftigung. Darüber hinaus geht es u.a. um die Förderung von Menschen mit Behinderungen beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, die Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs von Menschen mit Behinderungen und um die gleichberechtigte Wahrnehmung von Arbeitnehmerrechten.

Weitere Artikel mit Bezug zu den Themen Arbeit und Beschäftigung sind Artikel 26 („Habilitation und Rehabilitation“) und Artikel 4 („Allgemeine Verpflichtungen“) sowie Artikel 8 („Bewusstseinsbildung“).

Rückbindung an die Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In den Allgemeinen Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 17. April 2015 äußert sich der Ausschuss besorgt über die Segregation auf dem Arbeitsmarkt, finanzielle Fehlanreize, die Menschen mit Behinderungen am Eintritt oder Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hindern, und den Umstand, dass segregierte Werkstätten für behinderte Menschen weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern. Er empfiehlt daher, durch entsprechende Vorschriften wirksam einen inklusiven, mit dem Übereinkommen in Einklang stehenden Arbeitsmarkt zu schaffen, durch

- die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten an barrierefreien Arbeitsplätzen gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2014) des Ausschusses, insbesondere für Frauen mit Behinderungen;
- die schrittweise Abschaffung der Werkstätten für behinderte Menschen durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt;

- die Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen keine Minderung ihres sozialen Schutzes bzw. der Alterssicherung erfahren, die gegenwärtig an die Werkstätten für behinderte Menschen geknüpft sind;
- die Sammlung von Daten über die Barrierefreiheit von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.⁷

Status Quo

...

Daten und Fakten

...

Blick auf den NAP 1.0

...

Zielbeschreibung

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Anstrengungen für die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt - wie es die UN-BRK in Artikel 27 fordert - weiter zu erhöhen und dies im Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode⁸ verbindlich festgelegt. Die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung ist dabei nicht nur sozialpolitisch geboten. Denn aufgrund des strukturellen Wandels und der demografischen Entwicklung wird perspektivisch der Bedarf an gut ausgebildeten und qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steigen.

Die Bundesregierung wird in diesem Handlungsfeld zum einen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Wirkung der Initiative Inklusion, die im letzten NAP die zentrale Maßnahme im Bereich Arbeit und Beschäftigung war, wissenschaftlich überprüfen zu lassen. Zum anderen wird dieses Handlungsfeld ganz maßgeblich von einer Reihe wichtiger rechtlicher Neuregelungen geprägt. So will die Bundesregierung u.a. durch gesetzliche Änderungen die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, damit noch mehr Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb von Werk-

⁷ Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses, Ziff. 49 und 50; abrufbar unter http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Vertragsausschuss/Staatenpruefung/Staatenpruefung_node.html

⁸ Koalitionsvertrag für die 18. LP, S. 110f

stätten auf dem ersten Arbeitsmarkt finden können. Sie greift damit eine Empfehlung des UN-Fachausschusses auf, die die Schaffung von Anreizen für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt fordert. Zudem sollen Menschen mit Behinderungen die im Einzelfall zur Ausübung der Tätigkeit notwendige Unterstützung (Anleitung und Betreuung) erhalten. Durch weitere Rechtsänderungen will die Bundesregierung die Stellung der Schwerbehindertenvertretungen in den Unternehmen stärken. Denn in den Betrieben sind in erster Linie die Schwerbehindertenvertretungen die Multiplikatoren für den Inklusionsgedanken. Gleichzeitig unterstützen sie die Arbeitgeber, wenn es um die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen geht, z.B. bei Verhandlungen mit den Agenturen für Arbeit oder den Integrationsämtern. Hiervon erhofft sich die Bundesregierung unmittelbar in den Unternehmen positive Effekte und Impulse für die Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.

Maßnahmen im NAP 2.0 - ausführlichere Erläuterungen -

Die Bundesregierung arbeitet derzeit an verschiedenen Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Vorschriften.

Damit mehr schwerbehinderte Jugendliche im Anschluss an die Schulzeit den Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt finden, soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung zum einen den Integrationsämtern der Länder ermöglicht werden, aus der Ausgleichsabgabe künftig auch die **berufliche Orientierung** behinderter und schwerbehinderter Jugendlicher zu unterstützen.

Zum anderen sollen die Arbeitsmöglichkeiten der ehrenamtlich tätigen **Schwerbehindertenvertretungen** verbessert werden. Dabei geht es insbesondere um die Absenkung des Schwellenwertes für die Freistellung der Vertrauensperson und Verbesserungen bei den Fortbildungsmöglichkeiten.

In diesem Zusammenhang ist auch geplant, die **Mitwirkungsmöglichkeiten** der behinderten Menschen in Werkstätten zu verbessern. Dies soll durch die Erhöhung der Zahl der Werkstatträte in großen Werkstätten, stärkere Mitwirkungsmöglichkeiten bei besonders wichtigen Angelegenheiten und die Einführung von Frauenbeauftragten in Werkstätten geschehen.

Voll erwerbsgeminderte Menschen können derzeit in der Regel nur in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) am Arbeitsleben teilhaben. Das derzeitige Fördersystem eröffnet leistungsstärkeren Menschen mit Behinderung keine adäquate Beschäftigungsalternative, die sich in einer WfbM nicht angemessen gefördert sehen bzw. die sich unterfordert fühlen. Dies führt derzeit dazu, dass viele leistungsberechtigte Menschen mit einer psychischen Behinderung die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht in Anspruch nehmen. Ziel der Bundesregierung ist es deshalb, entspre-

chend dem Wunsch und dem Leistungsvermögen der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung neue berufliche Perspektiven mit Wahlmöglichkeiten zu eröffnen, insbesondere auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Um für Menschen mit Behinderungen auch **außerhalb von Werkstätten mehr Beschäftigungsmöglichkeiten** zu schaffen, wird im Rahmen der Überlegungen zur Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes erwogen, für Menschen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und heute in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten, Wahlmöglichkeiten zu eröffnen. Sie können in einer Werkstatt für behinderte Menschen verbleiben, zu einem anderen geeigneten Leistungsanbieter wechseln oder eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen. In diese Überlegungen werden Erfahrungen mit dem „**Budget für Arbeit**“ einbezogen: Arbeitgeber, die bereit sind, dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen mit wesentlichen Behinderungen zu beschäftigen, sollen vom zuständigen Rehabilitationsträger durch einen gegebenenfalls unbefristeten Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der dauerhaften Minderleistung des behinderten Beschäftigten und eine im Einzelfall notwendige Anleitung und Betreuung am Arbeitsplatz unterstützt werden.

Zukünftig sollen mehr Menschen mit Behinderungen von einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in **Integrationsprojekten** profitieren können. Die Zielgruppe der in Integrationsprojekten Beschäftigten soll deshalb um den Personenkreis der langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen erweitert werden. Außerdem sind Verbesserungen im Zusammenhang mit Zuverdienstbeschäftigungen und der Vergabe öffentlicher Aufträge geplant. Zur Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes in Integrationsprojekten werden im Rahmen des Programms „Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb“ insgesamt 150 Mio. Euro (für die Jahre 2016, 2017 und 2018 jeweils 50 Mio. Euro) aus den Mitteln des Ausgleichsfonds bereitgestellt.

Bei all diesen Aktivitäten werden die WfbM jedoch nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Entgegen der Empfehlung des UN-Fachausschusses, werden Werkstätten auch in Zukunft denjenigen Menschen weiterhin offen stehen, die dort gerne arbeiten möchten. Eine Abschaffung der Werkstätten würde den Interessen dieser Menschen nicht gerecht. Für diejenigen aber, die lieber einen anderen Weg gehen möchten, soll ein solcher Weg eröffnet werden. Insbesondere soll der bislang häufig vorgezeichnete Übergang von Schulabgängerinnen und Schulabgängern aus Förderschulen in WfbM zukünftig nicht mehr als „alternativlos“ wahrgenommen werden.

Die konsequente, flächendeckende und umfassende berufliche Orientierung für diesen Personenkreis soll dazu beitragen, dass auch diesen jungen Menschen Wahlmöglichkeiten und andere Perspektiven aufgezeigt werden. Umfassend heißt, dass neben der WfbM auch andere Leistungsanbieter, die Unterstützte Beschäftigung sowie Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem

allgemeinen Arbeitsmarkt fester Bestandteil der beruflichen Orientierung sind. Mit dem angestoßenen systematischen und professionellen Prozess werden Berufswünsche, Unterstützungs- und Förderbedarfe sowie Stärken der Jugendlichen mit Behinderung analysiert und die entsprechenden Schritte für den weiteren, möglichst inklusiven beruflichen Werdegang eingeleitet.

Als neues Instrument bereits eingeführt wurde zum 1. Mai 2015 die „**Assistierte Ausbildung**“ (AsA) nach § 130 SGB III, die jungen Menschen mit einer Lernbeeinträchtigung oder sozialer Benachteiligung eine betriebliche Ausbildung ermöglicht. Dies schließt besonders geregelte Berufsausbildungen nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. § 42m der Handwerksordnung (HwO) für Menschen mit Behinderungen ein.

In Ausnahmefällen können im Geschäftsbereich des BMVg unter Beachtung des geltenden Haushalts- und Dienstrechts besondere, nach Art und Umfang **dem Leistungsvermögen schwerbehinderter Menschen angepasste Dienstposten** eingerichtet werden. Ziel ist es insbesondere, das krankheitsbedingte Ausscheiden von schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vermeiden. Das Verfahren hat sich im Bereich des zivilen Personals bewährt und wird angesichts der Neuausrichtung der Bundeswehr künftig noch an Bedeutung gewinnen.

Nach Artikel 4 Abs. 1 a) UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten zur vollen Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen.“ Das **Vergaberecht** ist ein geeignetes Instrument, um die Umsetzung der UN-BRK zu forcieren. Diesem Ziel wird daher bei der Novellierung des deutschen Vergaberechts besondere Bedeutung beigemessen. Beschäftigung und Beruf tragen wesentlich zur Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft bei. In diesem Zusammenhang können Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Sozialunternehmen eine wichtige Rolle spielen. Unter normalen Wettbewerbsbedingungen ist es für diese Institutionen jedoch häufig schwierig, öffentliche Aufträge zu erhalten. Bereits im NAP 1.0 kündigte die Bundesregierung in Bezug auf Werkstätten für behinderte Menschen an, sich dafür einzusetzen, die derzeit noch unterschiedlichen Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder bei der Vergabe von Aufträgen durch eine einheitliche Regelung zu ersetzen, die für alle öffentliche Auftraggeber gilt.

Die Bundesregierung sieht daher in Umsetzung des Artikels 20 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU, des Artikels 24 Satz 1 der Richtlinie 2014/23/EU und des Artikels 38 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU im Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts (hier: § 118 GWB-E) erstmals bestimmten Auftragnehmern vorbehaltene öffentliche Aufträge vor. So können nach § 118 Abs. 1 GWB-E öffentliche Auftraggeber das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Werkstätten für

Menschen mit Behinderungen und Unternehmen vorbehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist (Sozialunternehmen). Voraussetzung ist nach § 118 Abs. 2 GWB-E, dass mindestens 30 Prozent der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen sind. Der Gesetzentwurf wird im Herbst 2015 vom Bundestag beraten; die zitierten EU-Richtlinien sind bis April 2016 in deutsches Recht umzusetzen.

Ziel ist, den Wettbewerbsnachteil von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Sozialunternehmen auszugleichen und diese besonders zu fördern, in dem öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit gegeben wird, Vergabeverfahren von vorneherein auf diese Institutionen zu beschränken. Ein Wettbewerb findet in diesen Fällen nur noch zwischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Sozialunternehmen statt. So sollen für Menschen mit Behinderungen und benachteiligten Personen mehr Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Es liegt im Interesse der Bundesregierung, die Wirkungen der im Rahmen der Initiative Inklusion eingesetzten Ausgleichsfondsmittel im Hinblick auf die Verbesserung der Inklusion schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt transparent und nachvollziehbar zu machen. Der Beirat zur Teilhabe behinderter Menschen hat deshalb die Durchführung einer Evaluation empfohlen. Die **Evaluation der Initiative Inklusion** soll zunächst die Auswertung der Berichtsdaten und die Darstellung des quantitativen Erfolges der Initiative Inklusion umfassen. Länderspezifische Besonderheiten sollen auf der Grundlage der erstatteten Berichte und regionaler Arbeitsmarktprogramme festgestellt, hinterfragt und plausibel erklärt werden. Die Evaluation soll insbesondere Strukturen und Netzwerke auf regionaler Ebene darstellen, die eine Ausbildung von schwerbehinderten Menschen begünstigen und Dauerhaftigkeit unterstützen. Basierend auf den Erkenntnissen darüber, in welchen Bundesländern die Maßnahmen der Initiative Inklusion besonders erfolgreich umgesetzt werden, soll die Identifizierung von inklusionsfördernden Strukturen und Prozessen möglich werden, die als maßgeblich für die erfolgreiche bzw. weniger erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen in den Ländern gelten können. Aus diesen Erkenntnissen sollen Empfehlungen für die zielgenaue Steuerung zukünftiger Initiativen und Programme zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen gewonnen werden. Damit greift die Bundesregierung die Empfehlung aus dem Abschlussbericht der Prognos AG auf, auch maßnahmenbezogene Evaluationen zur Erfolgskontrolle durchzuführen.⁹

Mit der Vorlage einer weiterentwickelten **Demografiestrategie** werden die Maßnahmen zur politischen Gestaltung des demografischen Wandels dargestellt. Ziel ist es, unter den sich ändernden

⁹ Abschlussbericht der Studie der Prognos AG, a.a.O., S.141 ff

demografischen Voraussetzungen, den Wohlstand für alle Generationen zu erhöhen und die Lebensqualität in Deutschland weiter zu verbessern. Die Bundesregierung hat am 14. Januar 2015 beschlossen, die Ziele der von ihr im Jahr 2012 vorgelegten Demografiestrategie mit dem Titel „Jedes Alter zählt“ zu schärfen. Zur Gestaltung des demografischen Wandels muss Vorsorge getroffen werden, dass auch künftig eine ausreichende Zahl qualifizierter Arbeitskräfte für den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und so dem künftig zu erwartenden Fachkräftemangel entgegengewirkt werden kann. Im Rahmen der Arbeitsgruppe E.1 „Mobilisierung aller Potenziale zur Sicherung der Fachkräftebasis“ werden Maßnahmen zur Fachkräftesicherung entwickelt und umgesetzt. Dabei geht es auch um die Aktivierung vorhandener Potenziale, z.B. von Menschen mit Behinderungen.

Auch den Personenkreis der von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen behinderten Menschen gilt es noch stärker als bisher für eine Beschäftigung zu erschließen. Viele Langzeitarbeitslose im Rechtskreis SGB II sind gesundheitlich eingeschränkt. Insbesondere eine berufliche Rehabilitation kann maßgeblich dazu beitragen, dass die **Beschäftigungsfähigkeit von behinderten Langzeitarbeitslosen** gefördert bzw. wiederhergestellt wird. Durch eine bessere Zusammenarbeit der Jobcenter, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung können notwendige Reha-Verfahren bei Langzeitarbeitslosen optimiert werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat sich gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit (BA), der Deutschen Rentenversicherung und den Kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene zum Ziel gesetzt, in einem Dialogprozess hier Verbesserungen zu erreichen.

Die Förderung der psychischen Gesundheit ist eine Zukunftsaufgabe, die national wie international an Beachtung gewinnt. Psychische Beeinträchtigungen schränken nicht nur die Gesundheit und die Lebensqualität von Betroffenen ein. Sie haben auch erhebliche Konsequenzen für Betriebe und die Volkswirtschaft insgesamt. So stellen psychische Erkrankungen die häufigste Frühverrentungsursache dar. Neben der Prävention und ambulanter psychotherapeutischer Behandlungsangebote bietet die berufliche Rehabilitation wichtige Unterstützungsleistungen, um dem Verlust der Erwerbsfähigkeit vorzubeugen und entgegenzuwirken. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert daher das **Projekt „#rehagramm“**. Das Projekt wurde gemeinsam von vier Berufsförderungswerken (BFW) entwickelt. Es wird die beruflichen Integrationskonzepte für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen wissenschaftlich evaluieren und weiterentwickeln. Zentrale Fragestellungen sind:

- Wie wirken die bislang eingesetzten Elemente im Spektrum Orientierung und Beratung, Qualifizierung, Stabilisierung und Gesundheitsförderung bis hin zur Integrationsunterstützung?
- Was ist aus Sicht von beteiligten Arbeitgebern unterstützend für den Integrationsprozess im Betrieb?

Unter dem Anspruch einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabeförderung bezieht #rehaogramm alle jeweils beteiligten Akteure ein: die Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, das in den Leistungsangeboten vor Ort tätige Personal der BFW, die Rehabilitations- und Leistungsträger sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der am Integrationsprozess beteiligten Unternehmen. Die über das Projekt erhobenen Informationen werden zu einer weiteren Professionalisierung der gezielten Teilhabeförderung von schwerbehinderten Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen beitragen. Ziel des Projekts ist eine erstmalige systematische, überregionale Evaluation mit Ableitung konkreter Handlungsempfehlungen mit dem Ziel des Erhalts einer selbstbestimmten und umfassenden Teilhabe für psychisch beeinträchtigte Menschen am Arbeitsleben.

Die Ausbildung im Regelsystem (Betrieb und Berufsschule), vollwertige Abschlüsse und Wohnortnähe sind wichtige Ziele der Inklusion, aber auch individuelle Förderung, Nachteilsausgleich, Mobilitäts- und Kommunikationshilfen und anderes. Junge Menschen mit Behinderungen sollen möglichst arbeitsmarkt- und betriebsnah auf das Berufsleben vorbereitet werden. Dazu können eine Erhöhung des Anteils betrieblicher Ausbildung und eine größere Betriebsnähe von außerbetrieblichen Ausbildungen bei allen Trägern - auch bei den Berufsbildungswerken (BBW) als besondere Einrichtungen nach dem SGB IX (§ 35) - beitragen. Das **Projekt PAUA** knüpft an die erfolgreichen Konzepte der Berufsbildungswerke (BBW) (wie z. B. TrialNet, VAmB) an und entwickelt diese stringent in Richtung betrieblicher Angebote weiter. Ziel dieses Vorhabens ist die Gewinnung von Unternehmen für die Ausbildung und Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen. Es sollen Modelle einer inklusiven Ausbildung entwickelt, erprobt und in tragfähige Geschäftsmodelle umgewandelt werden. Im Fokus steht dabei die flexiblere und an den individuellen Erfordernissen behinderter und benachteiligter junger Menschen ausgerichtete Gestaltung von Bildungsmaßnahmen und Unterstützungsstrukturen. Ein wichtiges Handlungsfeld ist zudem die Prüfung und Entwicklung von Unterstützungsstrukturen für junge Flüchtlinge mit Behinderungen.

Um dieses Ziel zu erreichen, arbeiten verschiedene BBW gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit und dem Forschungsinstitut für Betriebliche Bildung (f-bb) an der Entwicklung reha-spezifischer Dienstleistungsangebote für an inklusiver Ausbildung beteiligte Unternehmen. Des Weiteren sollen den BBW im Rahmen des Projektes Möglichkeiten zur Entwicklung und Erprobung von Konzepten zur integrativen berufsvorbereitenden Förderung und Qualifizierung behinderter und nichtbehinderter Jugendlicher eröffnet werden, um sie an eine Ausbildung heranzuführen. Das Vorhaben trägt zudem dazu bei, die auch zukünftig notwendigen Angebote und reha-spezifischen Kompetenzen der BBW auch in Zeiten demografisch, konjunkturell sowie vor dem Hintergrund verstärkter Inklusionsbemühungen und -erfolge zurückgehender Belegungszahlen zu erhalten. Von wesentlicher Bedeutung dafür ist, durch Identifikation und Implementierung neuer Geschäftsmodelle und Perso-

nal- und Organisationsentwicklungsmaßnahmen die BBW-Kompetenzen für an der inklusiven Ausbildung beteiligte Institutionen (z. B. Unternehmen und Berufsschulen) sowie bisher nicht berücksichtigte Jugendliche mit Beeinträchtigungen umfassender und wirksamer verfügbar zu machen.

Angestoßen durch die RehaFutur-Initiative des BMAS bilden die Berufsförderungswerke (BFW) strategische Netzwerke, in deren Rahmen Unternehmen mit BFW bei Themen wie Inklusion von Menschen mit Behinderungen und aktiven Strategien der Fachkräftesicherung und -gewinnung zusammenwirken. Bestehende Vorbehalte und Barrieren in Unternehmen gegen die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sollen abgebaut werden. Mit dem vom BMAS geförderten Expertenforum „**Chefsache Inklusion**“ hat der Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke am 20. November 2014 in Berlin den Grundstein für ein eigenes Netzwerkformat gelegt. Bis Ende 2016 bringt die Veranstaltungsreihe in sechs Regionen Entscheiderinnen und Entscheider aus Wirtschaft, Politik und der Rehabilitationsträger zusammen. Gemeinsam diskutieren die Teilnehmenden die Chancen von Inklusion für die Wirtschaft und den Beitrag der 28 BFW zur Fachkräftesicherung und -gewinnung. Ziel des Expertenforums ist die Realisierung von bundesweiten strategischen Partnerschaften mit Unternehmen, um die generelle Vermittelbarkeit und Beschäftigungsfähigkeit der Rehabilitanden zu verbessern, die Qualifikationsstruktur, -organisation und -inhalte an die Bedarfe des Arbeitsmarktes weiter anzunähern, mit Unternehmen dauerhaft gemeinsame, zeitgemäße Qualitäts- und Qualifikationsstandards zu entwickeln. Außerdem soll dieses Vorhaben zur Bewusstseinsbildung beitragen.

Das BMAS befindet sich in einem Diskussionsprozess mit Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (BBW und BFW) und den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) mit dem Ziel, gemeinsam **Unterstützungsmöglichkeiten zur Integration von Flüchtlingen (mit Behinderungen)** in den Arbeitsmarkt zu prüfen und soweit wie möglich umzusetzen.

Gemäß Art. 27 Abs. 1 d) UN-BRK soll für Menschen mit Behinderungen der wirksame Zugang zur Stellenvermittlung ermöglicht werden. Gemäß Art 27 e UN-BRK sollen Menschen mit Behinderungen Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche erhalten. Die bisher nicht untersuchten bestehenden Diskriminierungsrisiken durch Institutionen wie Arbeitsagenturen und Jobcenter im Übergang zur Beschäftigung sind zu identifizieren, um die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Der erste Nationale Aktionsplan weist bereits darauf hin, wie wichtig die Rolle der Arbeitsagenturen, Jobcenter, Integrationsämter und ähnlicher Institutionen bei der Integration von Menschen mit Behinderungen ins Arbeitsleben ist. Insbesondere ihre Beratung, Unterstützung und Vermittlung sind hierbei entscheidend. Zudem empfiehlt der Vertragsausschuss in Zif-

fer 50 Beschäftigungsmöglichkeiten in behindertengerechten Arbeitsplätzen zu schaffen in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Erwägungen des Komitees Nr. 2 (2014), insbesondere im Hinblick auf Frauen mit Behinderungen.

Im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird daher das Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) eine Studie erstellen, die die Diskriminierungsrisiken sowie Diversity-Maßnahmen u.a. für Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit Beratung, Integration und Qualitätssicherung bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Arbeitsagenturen und Jobcenter, identifizieren soll. Ziel der **Studie zu Diversity-Maßnahmen und Diskriminierungsrisiken** ist neben der Identifikation von strukturellen Diskriminierungsrisiken auch die Identifikation von rechtlichen Schutzlücken. Bewährte Verfahren, positive Ansätze oder Diversity-Maßnahmen in den besagten Institutionen sollen ebenfalls erfasst werden. Aus den gewonnen Erkenntnissen werden Handlungsempfehlungen entwickelt, die für das Ziel Chancengleichheit notwendig erscheinen.

Der Schutz der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung ist ein Schwerpunkt der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Das bis 2018 laufende **Arbeitsprogramm „Psyche“** der GDA wird von den GDA-Trägern Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern gemeinsam mit den Sozialpartnern durchgeführt.

Um Gesundheitsstörungen und psychische Erkrankungen im Betrieb zu vermeiden, wird das Arbeitsprogramm „Psyche“ die Unternehmen bei der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen unterstützen. Hierzu werden flächendeckende Angebote und Instrumente entwickelt, die Betrieben und Beschäftigten ein frühzeitiges Erkennen von psychischen Risikofaktoren leichter machen sollen. Gerade auch vor dem Hintergrund des Bestrebens der Bundesregierung, für Menschen mit Behinderungen mehr Beschäftigungsmöglichkeiten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen bzw. die bereits etablierte Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt längerfristig zu sichern, ist es von grundlegender Bedeutung, umfassende Erkenntnisse zu allen im Betrieb möglicherweise auftretenden Belastungsformen, insbesondere auch psychischen Belastungen, in die betriebliche Praxis zu transportieren, um möglichen Gefährdungen in geeigneter Weise vorzubeugen. Dabei setzt das Arbeitsprogramm Psyche folgende Schwerpunkte:

Hilfen für Betriebe

- praxisgerechte Unterstützungsangebote für Betriebe und Beschäftigte zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
- Hilfestellungen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei psychischen Belastungen (Handlungshilfe „Empfehlungen zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen“)
- Verbreitung guter Praxisbeispiele

Information, Motivation und Qualifikation

- Erarbeitung von Fachinformationen und Schulungsangeboten für Führungskräfte, Beschäftigte und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Qualifizierung betrieblicher und überbetrieblicher Arbeitsschutzakteure
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Prävention von Gesundheitsrisiken durch psychische Belastungen im Betrieb

Überwachung und Beratung

- bei der Einbeziehung der psychischen Belastungen in die betriebliche Gefährdungsbeurteilung
- bei der gesundheitsförderlichen Gestaltung der Arbeitszeit
- bei der Prävention an Arbeitsplätzen mit dem Risiko von traumatischen Ereignissen, Gewalt sowie im Umgang mit schwierigen Personen

ENTWURF

3.2 Bildung

Zusammenfassung (auch in Leichter Sprache)

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Übersicht

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Verantwortlich
Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften			
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte - WIFF	Art. 24 Abs. 4 Die Bundesregierung fördert gemeinsam mit der Robert Bosch Stiftung und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut durch Initiierung der WIFF die Erarbeitung von Qualifizierungsansätzen und -materialien für die Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, bezieht Aus- und Weiterbildungsanbieter aktiv mit ein und fördert ihre Vernetzung. (www.weiterbildungsinitiative.de).	2008-2018	BMBF
Qualitätsoffensive Lehrerbildung	Art. 24 Abs. 4 Die Bundesregierung hat im Jahr 2014 eine Förderrichtlinie ausgeschrieben, um Vorhaben zu fördern, die einen spezifischen Fokus auf Lehrerbildung legen. Schwerpunkt ist u.a. der Umgang mit Inklusion.	2015 bis 2023	BMBF
Unterstützung der Europäischen Agentur für sonderpädagogische Förderung und inklusive Bildung	Art. 24 Abs. 4, Art. 32 Abs.1 Mitarbeit in und finanzielle Förderung der „European Agency for Special Needs and Inclusive Education“. Das Ziel der Maßnahme ist der zwischenstaatliche Austausch von Wissen und Erfahrung, um eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung sonderpädagogischer Förderung zu erreichen.	fortlaufend	BMBF
Projekt „Raum und Inklusion“	Art. 24 Abs.2 b) Die Bundesregierung fördert das Projekt „Raum und Inklusion“ zur Untersuchung der räumlichen Voraussetzungen für inklusive Schulentwicklung an der Schnittstelle von Pädagogik und Architektur.	ab 2015	BMBF

Hochschule

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung	Art. 24 Abs.5 Verstetigung der Förderung und Erhöhung der Förder-summe für die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) beim Deutschen Studentenwerk (DSW). Die zur Verfügung gestellten Fördermittel werden im Zeitraum 2015 bis 2018 auf rd. 460.000 Euro p.a. erhöht.	2013 bis 2018	BMBF
Erhebung „beeinträchtigt studieren – best 2“	Art. 24 Abs. 5, Art. 31 Abs. 1 Die Bundesregierung fördert die erneute bundesweite Befragung behinderter und chronisch kranker Studierender an deutschen Hochschulen insbesondere zu den Themenfeldern: Hochschulzugang, Barrieren im Studium und Nachteilsausgleiche im Studium und bei Prüfungen.	2015 bis 2018	BMBF
Erhöhung der Höchstfristen bei Zeitverträgen in der Wissenschaft	Art. 24 Abs. 2 c) Die zeitlichen Höchstfristen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einer Behinderung oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung sollen durch Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes ausgeweitet werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Personengruppe zunehmend nach wissenschaftlicher oder künstlerischer Qualifizierung strebt und es wird die Vereinbarkeit von Wissenschaft und Behinderung verbessert.	Ab 2016	BMBF

Bildungs- und Teilhabeforschung

Teilhabeforschung	Art. 31 Abs. 1 Die Bundesregierung wird als ressortübergreifende Maßnahme einen Sachstandsbericht erstellen, inwieweit das Thema Teilhabeforschung tatsächlich in den Förderprojekten der vorhandenen Forschungsprogramme Berücksichtigung findet.	ab 2016	BMAS, BMBF, BMWi, BMUB, BMVI und BMF*
Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	Art. 31 Abs. 1 Durchführung einer Repräsentativbefragung zur Schaffung einer validen Datenbasis zur Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen.	6 Jahre	BMAS
Ausrichtung von Forschungsvorhaben auf inklusive Bildung	Art. 24 Abs.4 Die Bundesregierung wird Forschungsvorhaben zur inklusiven Bildung mit Förderrichtlinien unterstützen, die einen	2016 bis 2018	BMBF

	spezifischen Fokus auf inklusive Lernarrangements für Lernende mit Behinderungen legen.		
Forschungsförderprogramme für mehr Teilhabe und Inklusion	<p>Art. 24</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der High-Tech-Strategie (HTS) verfolgt das BMBF mit der Fördermaßnahme „ZukunftsWerkStadt I und II“ einen integrativen Ansatz, der innovationspolitische Themen der nachhaltigen Stadtentwicklung über die Ressorts der Bundesregierung hinweg vereint. • Mit dem „Wettbewerb Zukunftsstadt“ verfolgt das BMBF das Ziel, in 52 Städten, Stadtteilen, Gemeinden oder Landkreisen gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern, Wissenschaftlern, Ratsvertretern, Verwaltungsmitarbeitern, lokalen Verbänden, Bildungsakteuren vor Ort, Stiftungen und Unternehmen eine nachhaltige und ganzheitliche Vision 2030+ zu entwickeln. 	2014-2015	BMBF

* Für alle ressortübergreifenden Maßnahmen ist das erst genannte Ressort federführend.

Das Thema Bildung in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld gründet sich vor allem auf den Artikel 24 UN-BRK, in dem die Vertragsstaaten das Recht der Menschen mit Behinderungen auf Bildung anerkennen. Dazu sind die Vertragsstaaten verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen (vorschulische Bildung, schulische Bildung, Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung) zu verwirklichen. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Dazu zählt auch das Vorhalten von individuellen und passgenauen Unterstützungsangeboten. Des Weiteren sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die Schulung der Fachkräfte sicherzustellen, um das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen.

Rückbindung an die Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 17. April 2015 äußert sich der Ausschuss besorgt darüber, dass der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in dem Bildungssystem des Vertragsstaats gesonderte Förderschulen besucht. Der Ausschuss empfiehlt, umgehend eine Strategie zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem zu ermöglichen, einschließlich der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auf allen Ebenen. Er empfiehlt, das Förderschulsystem abzubauen, um Inklusion zu ermöglichen und Kinder mit Behinderungen die Aufnahme in Regelschulen mit sofortiger Wirkung zu ermöglichen.

Des Weiteren sollen auf allen Bildungsebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt sowie die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sichergestellt werden.¹⁰

Status Quo

...

Daten und Fakten

...

Blick auf den NAP 1.0

...

Zielbeschreibung

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin dafür ein, dass inklusives Lernen in Deutschland eine Selbstverständlichkeit wird. Kindergärten und -tagesstätten, Schulen, Hochschulen und Einrichtungen der Weiterbildung sollen alle Menschen von Anfang an in ihrer Einzigartigkeit und mit ihren individuellen Bedürfnissen in den Blick nehmen und fördern.

In Bezug auf die schulische Bildung ist es Ziel der Bundesregierung, das erforderliche empirische und Handlungs-Wissen zur Verfügung zu stellen.

Basierend auf der Bund-Länder-Vereinbarung in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) im Jahr 2013 wollen Bund und Länder gemeinsam eine strukturelle und inhaltliche Verbesserung des gesamten Prozesses der Lehrerbildung, insbesondere der inklusiven Lehrerbildung bis in die berufliche Einstiegsphase und Weiterbildung erreichen. Förderziel ist insbesondere die Fortentwicklung der Lehrerbildung in Bezug auf die Anforderungen der Heterogenität und Inklusion sowie Durchlässigkeit und Offenheit aller Bildungswege, Gestaltung pädagogischer Ganztagsangebote und Einsatz neuer Medien. Zugleich soll die Mobilität von Studierenden und Lehrkräften verbindlich gewährleistet werden.

Des Weiteren wird die Bundesregierung mit verschiedenen Programmen die Teilhabeforschung in Deutschland stärker implementieren.

¹⁰ Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht, Ziff. 45 und 46, a.a.O.

Die Bundesregierung unterstützt die Verbesserung der Datenlage zum Thema Studium mit Behinderung, damit die Akteure (insbesondere die Länder, Hochschulen und Studentenwerke) im Themenfeld Studium und Behinderung Handlungsfelder besser identifizieren und Maßnahmen zielgerichtet realisieren können.

Maßnahmen im NAP 2.0 - ausführlichere Erläuterungen -

Die Bundesregierung wird als ressortübergreifende Maßnahme einen Bericht zum Sachstand Teilhabeforschung erstellen. Dabei soll geprüft werden, inwieweit das Thema Teilhabeforschung tatsächlich in den Förderprojekten der vorhandenen Forschungsprogramme Berücksichtigung findet.

Die Bundesregierung wird **Forschungsvorhaben zur inklusiven Bildung** mit Förderrichtlinien unterstützen, die einen spezifischen Fokus auf inklusive Lernarrangements für Lernende mit Behinderungen legen. Schwerpunkte sind u.a. Fragen der Professionalisierung der Fachkräfte und der Diagnostik, Gelingensbedingungen inklusiver Bildungssettings und der Übergang zwischen Bildungsbereichen. Damit wird auch die Empfehlung Nummer 46 des Vertragsausschuss aufgegriffen, nach der die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sowie die erhöhte Barrierefreiheit des schulischen Umfelds, der Unterrichtsmaterialien und der Lehrpläne und das Angebot von Gebärdensprache in regulären Bildungseinrichtungen, einschließlich für Postdoktorandinnen und -doktoranden, sicherzustellen ist.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2014 die **Förderrichtlinie „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“** ausgeschrieben, um Vorhaben zu fördern, die einen spezifischen Fokus auf Lehrerbildung legen. Schwerpunkt ist u.a. der Umgang mit Inklusion. Auch dies dient der Umsetzung von Empfehlung Nummer 46.

Das BMBF wird die **„European Agency for Special Needs and Inclusive Education“** weiterhin finanziell fördern und sich aktiv in die Diskussion einbringen. Durch regelmäßige Konferenzen, thematische Veranstaltungen zur Planung und Durchführung von Projekten sowie durch virtuellen Austausch werden Kompetenztransfer und professionelle Weiterentwicklung für die Praxis ermöglicht. Dadurch werden auch das Bewusstsein und die Sichtbarkeit der Thematik inklusiver Bildung und sonderpädagogischer Förderung mittels der Bereitstellung evidenzbasierter Informationen und Empfehlungen erhöht.

Weiterhin wird die Verleihung des **„Jakob-Muth Preises“** bis 2017 fortgeführt. Prämiert werden Schulen, an denen gemeinsames Lernen behinderter und nicht-behinderter Kinder vorbildlich gelingt. Es handelt sich um eine Initiative der Bundesbehindertenbeauftragten in Kooperation mit der

Bertelsmann Stiftung und der Deutschen UNESCO-Kommission. Sie wurde 2009 ins Leben gerufen und ist mit einem Preisgeld dotiert.

Das BMBF fördert gemeinsam mit der Robert Bosch Stiftung und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut durch Initiierung der WiFF (**Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte**) die Erarbeitung von Qualifizierungsansätzen und -materialien für die Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, bezieht Aus- und Weiterbildungsanbieter aktiv mit ein und fördert ihre Vernetzung (www.weiterbildungsinitiative.de). Die Forschungsförderrichtlinie zur WiFF enthält einen spezifischen Fokus auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Die Deutsche UNESCO-Kommission hat im Mai 2015 WiFF-Projektleiterin Professorin Dr. Anke König in den Expertenkreis „Inklusive Bildung“ berufen. Ziel der 30 Mitglieder ist es, Kompetenzen in diesem Bereich zu bündeln, das Konzept der inklusiven Bildung in die Breite zu tragen sowie Expertise für den Prozess hin zu einem inklusiven Bildungssystem bereitzustellen. Die WiFF ist am 3-jährigen "Inclusive pre-primary education"-Projekt der European Agency for Special Needs and Inclusive Education beteiligt. Europaweit soll es die Erfolgsfaktoren und Herausforderungen der Frühen Bildung in inklusiven Settings identifizieren. Je zwei Expertinnen und Experten aus den EU-Staaten, Schweden, Norwegen und der Schweiz erarbeiten Länderreports, sichten die Forschungsliteratur und beschreiben Beispiele für eine gelungene Umsetzung von Inklusion im Vorschulbereich in ihren Ländern.

Die Bundesregierung fördert zudem das **Projekt „Raum und Inklusion“** zur Untersuchung der räumlichen Voraussetzungen für inklusive Schulentwicklung an der Schnittstelle von Pädagogik und Architektur. Ziel des Vorhabens ist es, allen Schulen Wissen hinsichtlich Neu- und Umbaumaßnahmen verfügbar zu machen und Empfehlungen zur Qualitätssicherung für die Planung von Neu- und Umbauten inklusiver Schulen zu erarbeiten.

Wie seit vielen Jahren fördert die Bundesregierung die **Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) beim Deutschen Studentenwerk (DSW)**. Die zur Verfügung gestellten Fördermittel werden im Zeitraum 2015 bis 2018 auf rd. 460.000 Euro p.a. erhöht. Die IBS informiert und berät Studierende, Studieninteressierte, Berater/innen, Lehrende und Akteure aus Politik, Verbänden und Verwaltung. Auch die erneute bundesweite Befragung behinderter und chronisch kranker Studierender an deutschen Hochschulen, insbesondere zu den Themenfeldern: Hochschulzugang, Barrieren im Studium und Nachteilsausgleiche im Studium und bei Prüfungen wird finanziert. Diese Maßnahme stellt eine Fortführung und Verstärkung der im NAP 1.0 (vgl. Seite 50) aufgeführten Maßnahme dar.

Des Weiteren berücksichtigt das BMBF in folgenden verschiedenen Forschungsförderprogrammen die Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen:

- Im Rahmen der High-Tech-Strategie (HTS) verfolgt das BMBF mit der Fördermaßnahme „**ZukunftsWerkStadt I und II**“ einen integrativen Ansatz, der innovationspolitische Themen der nachhaltigen Stadtentwicklung über die Ressorts der Bundesregierung hinweg vereint. Das Ziel der Fördermaßnahme ist, Bürgerinnen und Bürger aus Städten und Kreisen an kommunalen Projekten der nachhaltigen Stadtentwicklung zu beteiligen und gemeinsam mit ihnen die in der ersten Phase der ZukunftsWerkStadt erarbeiteten Konzepte und Strategien in die Umsetzung zu bringen. In einigen Vorhaben der Fördermaßnahme liegt ein Fokus auf ältere und behinderte Menschen. Für die Zielgruppen sollen entsprechende Bedürfnisse identifiziert werden, um neue alters- und behindertengerechte Wohnformen und Infrastrukturen sowie geeignete Versorgungsstrukturen in Städten, Quartieren und ländlichen Räumen zu entwickeln.
- Mit dem „**Wettbewerb Zukunftsstadt**“ verfolgt das BMBF das Ziel, in 52 Städten, Stadtteilen, Gemeinden oder Landkreisen gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern, Wissenschaftlern, Ratsvertretern, Verwaltungsmitarbeitern, lokalen Verbänden, Bildungsakteuren vor Ort, Stiftungen und Unternehmen eine nachhaltige und ganzheitliche Vision 2030+ zu entwickeln. Im Rahmen des Förderprojektes zur Visionsentwicklung „Freiburg 2030 N: Miteinander die Zukunft gestalten“ werden u. a. auch Bedürfnisse der Bürgerschaft in ihren zentralen Lebensbereichen erhoben und in den Entwicklungsprozess der Stadt integriert. Dabei ist die derzeit in der Stadt Freiburg erarbeitete Gesamtstrategie „Inklusion“ mit der Erarbeitung des Aktionsplans „Inklusives Freiburg“ ein zentraler Baustein der bestehenden Prozesse. Damit wird der Ansatz einer nachhaltigen Gesellschaft, die auf dem gelebten Gedanken der Inklusion fußt, verfolgt. Denn das Ziel einer ökologischen, ökonomischen und sozial nachhaltigen Stadt fordert die Teilhabe **aller** Menschen. Dabei zeichnet sich die Gesamtstrategie durch ein mehrjähriges gestuftes Verfahren aus, welches im zweijährigen Rhythmus Aktionspläne beschreibt und fortschreibt jeweils unter Einbezug und mit dem Fokus auf eine Zielgruppe. Der Aktionsplan 2015/2016 „Inklusives Freiburg“ mit Zielgruppe „Menschen mit Behinderung“ soll eine Verständigung über die kommunalen Zielsetzungen sowie ein transparentes Vorgehen bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, aber auch eine Zusammenführung und Weiterentwicklung der unterschiedlichen Maßnahmenstränge beim Aufbau eines inklusiven Gemeinwesens einschließlich inklusiver Dienste, Einrichtungen und Institutionen erreicht werden.

Im Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des **Wissenschaftszeitvertragsgesetzes** werden die zeitlichen Höchstfristen der befristeten Beschäftigung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einer Behinderung oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung ausgeweitet. Mit der Ausweitung der zeitlichen Höchstfristen für diese Personengruppe wird dem aus den Vorgaben der UN-BRK abgeleiteten gleichberechtigten Zugang zu beruflicher Qualifizierung entsprochen und neben der Vereinbarkeit von Wissenschaft und Familie die Vereinbarkeit von Wissenschaft und Behinderung ermöglicht.

3.3 Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege

Zusammenfassung (auch in Leichter Sprache)

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Übersicht

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Verantwortliche
Rehabilitation			
Reform der Eingliederungshilfe Bestandteil des „Bundesteilhabegesetzes“	Art. 23, 26 und 28 Mit dem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode haben sich die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD darauf verständigt, die Leistungen an Menschen mit einer wesentlichen Behinderung aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln.	2016	BMAS
Weiterentwicklung der Teilhaberechte im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, Teil 1 Bestandteil des „Bundesteilhabegesetzes“	Art. 2, 7, 25 b) und 26 <ul style="list-style-type: none"> • Mit der angestrebten Neufassung des Behinderungsbegriffs soll das Verständnis von Behinderung aus der UN-BRK in das SGB IX übernommen werden. • Die für alle Rehabilitationsträger geltenden Verfahrensregelungen des SGB IX Teil 1 sollen gestärkt und so weit wie möglich abweichungsfest gestaltet werden. Dadurch soll die Erbringung aller Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen „wie aus einer Hand“ erfolgen. Insbesondere zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen sollen vermieden werden. • Um „Leistungen wie aus einer Hand“ gewähren zu können soll bei trägerübergreifenden Bedarfskonstellationen ein verbindliches, partizipatives Teilhabeplanverfahren für alle leistungsgruppen- und trägerübergreifenden Fallkonstellationen für alle vom SGB IX Teil 1 erfassten Personen eingeführt werden. • Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten sind Angebote einer von Leistungs- 	2016	BMAS

	<p>trägern und Leistungserbringern unabhängigen Beratung zu schaffen, die ausschließlich dem Leistungsberechtigten verpflichtet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im SGB IX und in der Frühförderungs-Verordnung sollen die Inhalte der Komplexleistung klargestellt werden. Es sollen verbindliche Regelungen über die Definition, Inhalte und Ausgestaltung der Leistungen sowie zur Finanzierung ergänzt werden. 		
Verbesserung des Angebots und der Qualität der medizinischen Rehabilitation „Rehalnnovativen“	<p>Art. 25 und Art. 26</p> <p>Projekt zur Weiterentwicklung der medizinischen und medizinisch-beruflichen Rehabilitation</p>	4 bis 5 Jahre	BMAS
Unterstützung und Förderung der Integration psychisch kranker Flüchtlinge in die Arbeits- und Sozialwelt	<p>Art. 25, 26, 27</p> <p>Das Ziel dieses Projektes besteht darin, anerkannten Flüchtlingen mit psychischen Störungen zeitnah ein Kurzzeit-Hilfsprogramm anbieten zu können, welches zwei Ziele verfolgt: 1) schnelle und effiziente Behandlung der psychischen Probleme einschl. Vorbeugung langfristiger Beeinträchtigungen, Chronifizierungen sowie Selbst- und Fremdgefährdungen; 2) Unterstützung und Förderung der Integration in die neue Arbeits- und Sozialwelt.</p>	2015-2016	BMAS, BMG
Gesundheit			
Initiative für Barrierefreiheit in Unternehmen, insbesondere zum Thema „Barrierefreie Arztpraxen“	<p>Art. 9 und 25</p> <p>Prüfung einer stärkeren Herausstellung des Fördermerkmals „Barrierefreiheit“ innerhalb der vorhandenen KfW-Förderprogramme für Gründung und Wachstum.</p>	ab 2016	BMWi, BMG, BMF, BMUB, BMAS

GKV-Versorgungsstärkungsgesetz	<p>Art. 25</p> <p>Die gesetzgeberischen Maßnahmen müssen durch die Selbstverwaltungspartner in der gesetzlichen Krankenversicherung regulatorisch umgesetzt und von den Krankenkassen und den Leistungserbringern praktisch angewendet werden. Dafür bestehen eine Vielzahl gesetzlicher Umsetzungsaufträge und Umsetzungsfristen für die Selbstverwaltung. Die Umsetzung wird von der Bundesregierung begleitet, damit Leistungsverbesserungen auch tatsächlich in der Gesundheitsversorgung der Menschen mit Behinderungen wirksam werden.</p>	ab 2015	BMG
Gesundheit von Kindern und Erwachsenen mit FAS/FASD**	<p>Art. 7 und 25 UN-BRK</p> <p>Prävention und Aufklärung über die Gefahren bei Alkoholkonsum in der Schwangerschaft nicht nur der Frauen selbst, sondern auch der Allgemeinbevölkerung. Erprobung einer schulischen Präventionsmaßnahme zur Vermeidung von FAS/FASD. Förderung eines Expertenkonsensus zur Diagnostik der FASD. Expertengespräche zur Bündelung weiterer Vorhaben zur Verbesserung der Situation von FAS/FASD-Betroffenen.</p>	ab 2016	BMG
Forschungsförderprogramme für mehr Teilhabe und Inklusion	<p>Art. 16 Abs. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Projekt „Emma unantastbar: Entwicklung und Evaluation eines Programms für Mädchen mit geistiger Behinderung zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ wird im Rahmen des Förderschwerpunktes „Forschungsverbünde zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend“ gefördert. ** <p>Art. 25 (b)</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Förderschwerpunkt „Studien in der Versorgungsforschung“ wird unter anderem der Forschungsverbund „Verbesserung von Lebensqualität und sozialer Teilhabe von Personen mit Gelenkkontrakturen in Pflegeheimen“ gefördert. 	2012 - 2016	BMBF
Gynäkologische Versorgung von Frauen mit Behinderungen**	<p>Art. 6 und 25</p> <p>Die Bundesregierung wird in Kooperation mit den Ländern Möglichkeiten sondieren, welche Maßnahmen geeignet sind, das vorhandene Versorgungsangebot für Frauen mit Behinderungen zu optimieren. Bei den Leistungserbringern wird sie für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots werben.</p>	ab 2016	BMG

Pflege

Leistungsverbesserungen in der Sozialen Pflegeversicherung - Pflegestärkungsgesetze - **	Art. 26 b) <ul style="list-style-type: none"> Flexibilisierung und Ausweitung der Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung für Pflegebedürftige ohne Pflegestufe und ihre pflegenden Angehörigen durch das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) Mit dem aktuellen Gesetzesvorhaben für ein Zweites Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wird der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Damit werden zugleich die leistungs-, vertrags- und vergütungsrechtlichen Vorschriften auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff umgestellt. 	2016	BMG
Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege**	Art. 25 c), 26 Auf der Grundlage von Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe soll die Rolle der Kommunen in der Pflege gestärkt werden, damit die Versorgung vor Ort besser an die jeweiligen Bedürfnisse der betroffenen Personengruppen angepasst wird.	2016	BMG

** Maßnahme, die aufgrund des inhaltlich/thematischen Zusammenhangs auch in weiteren Handlungsfeldern aufgeführt ist.

Das Thema Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld gründet sich vor allem auf die Artikel 25, 26 und 28 UN-BRK. Nach Artikel 25 erkennen die Vertragsstaaten das Recht der Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung an. Dazu treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Gesundheitsdiensten haben.

Die Vertragsstaaten treffen nach Artikel 26 UN-BRK wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste.

Nach Artikel 28 UN-BRK anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien sowie auf sozialen Schutz.

Das Handlungsfeld „Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege“ hat auch Bezugspunkte zu Artikel 6 (Frauen mit Behinderungen), zu Artikel 7 (Kinder mit Behinderungen) und zu Artikel 9 (Zugänglichkeit).

Rückbindung an die Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 17. April 2015 äußert sich der Ausschuss besorgt über Barrieren beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, besonders beim Zugang zu Gesundheitsversorgung für Asylsuchende und Flüchtlinge mit Behinderungen. Der Vertragsausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Pläne für die umfassende Barrierefreiheit von Gesundheitsdiensten zu erarbeiten und umzusetzen und entsprechende Mittel bereitzustellen.¹¹

Der Vertragsausschuss ist ferner besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen behinderungsbedingte Mehraufwendungen für ein selbstbestimmtes Leben selbst tragen müssen und empfiehlt dem Vertragsstaat, umgehend eine Prüfung des Umfangs vorzunehmen, in dem Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre Bedarfe zu decken und selbstbestimmt zu leben.¹²

Status Quo

...

Daten und Fakten

...

Blick auf den NAP 1.0

...

Zielbeschreibung

Ziel der Bundesregierung ist es, die Leistungen an Menschen mit einer wesentlichen Behinderung aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Dazu wird sie den bereits bestehenden inklusiven Ansatz

¹¹ Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht, Ziff. 47 und 48; a.a.O.

¹² Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht, Ziff. 51 und 52; a.a.O.

des Rechts der Rehabilitation und Teilhabe im SGB IX weiterentwickeln und Lösungsmöglichkeiten für noch bestehende Umsetzungsdefizite erarbeiten.

Rehabilitation ist eine interdisziplinäre Aufgabe, die das koordinierte Zusammenwirken und die Vernetzung aller maßgeblich beteiligten Akteure erfordert. Ziel der Bundesregierung ist es, nach Wegen und Lösungen zu suchen, um die medizinische und medizinisch-berufliche Rehabilitation an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen und gemeinsam für moderne und passgenaue Rehabilitations- und Teilhabeleistungen Sorge zu tragen.

Ziel der Bundesregierung ist, dass alle Menschen mit Behinderungen einen uneingeschränkten (barrierefreien) Zugang zu allen Gesundheitsdiensten und Gesundheitsdienstleitungen haben. Dabei sind die unterschiedlichen Voraussetzungen von Frauen und Männern mit Behinderungen und deren spezifischer Bedarf - sowohl in Bezug auf Erkrankungen, Medikamente und therapeutische Versorgung als auch in Bezug auf Umgang, Assistenz und Kommunikation - zu berücksichtigen.

Der Ausbau eines flächendeckenden Angebots an ausreichend spezialisierten gynäkologischen Praxen und Ambulanzen ist ein weiteres Ziel der Bundesregierung.

Ziel der Bundesregierung ist des Weiteren die Schärfung des Verständnisses von FAS und FASD als Behinderung im Sinne der UN-BRK in den Behörden und in der Gesellschaft. Damit die betroffene Kinder und Erwachsene die Chancen auf eine möglichst altersgerechte Entwicklung erhalten und ihnen eine Teilhabe im täglichen Leben ermöglicht wird.

Das Ziel aus dem NAP 1.0, in den nächsten 10 Jahren eine ausreichende Zahl an Arztpraxen barrierefrei zugänglich zu machen wird noch einmal unterstrichen. Durch die stärkere Nutzung der bereits vorhandenen Fördermöglichkeiten sowie die Schaffung weiterer regulatorischer Anreize für die Schaffung eines barrierefreien Zugangs und einer barrierefreien Ausstattung von Arztpraxen soll eine hinreichende barrierefreie gesundheitliche Versorgung gewährleistet werden. Dabei geht es nicht nur um die Beseitigung baulicher und technischer Barrieren, sondern auch um kommunikative Barrieren (etwa für gehörlose, blinde und taubblinde Menschen).

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Selbständigkeit und die verbliebenen Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zu erhalten sowie die pflegenden Angehörigen durch Neuausrichtung der Begutachtung und Leistungsgewährung der Pflegeversicherung zu stärken. Der tatsächliche individuelle Unterstützungsbedarfs wird differenziert erfasst. Körperliche, geistige und psychische Einschränkungen werden dabei gleichermaßen erfasst und in die Einstufung einbezogen. Das Leistungsrecht wird entsprechend der vorgenannten Ziele neu ausgerichtet. Außerdem wird die Rolle

der Kommunen in der Pflege gestärkt werden, damit die Versorgung vor Ort besser an die jeweiligen Bedürfnisse der betroffenen Personengruppen angepasst wird.

Neue Maßnahmen im NAP 2.0 - ausführlichere Erläuterungen -

Die Bundesregierung plant als ressortübergreifende Maßnahme eine mit Bundesmitteln gestützte **Initiative zum Thema „Barrierefreiheit in Unternehmen“** aufzulegen, die insbesondere freiberuflichen Ärztinnen und Ärzten zu Gute kommen soll, die ihre Praxen barrierefrei umbauen wollen (insb. für einen barrierefreien Zugang zur Praxis und zu einzelnen Praxisräumen und der Praxisausstattung). Es soll geprüft werden, ob im Rahmen vorhandener Kreditprogramme der KfW das Fördermerkmal „Barrierefreiheit“ stärker herausgestellt und mit einer speziellen Vertriebskampagne für barrierefreie Arztpraxen adressiert werden kann (z.B. durch einen besonderen Internetauftritt, Verbesserungen bei der Recherchemöglichkeiten und Aufnahme des Suchbegriffs „Barrierefreie Arztpraxis“, Aufnahme des speziellen Verwendungszwecks in bestehende Werbemittel, Ansprache von Vertriebspartnern und Multiplikatoren).

Mit dem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode haben sich die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD darauf verständigt, die Leistungen an Menschen mit einer wesentlichen Behinderung aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln, in dessen Mittelpunkt der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen steht. Mit dem **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** werden zwei wesentliche Ziele verfolgt:

- Die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen soll durch mehr Teilhabe, mehr Selbstbestimmung und mehr individuelle Lebensführung gestärkt werden.
- Die Ausgabendynamik insbesondere in der Eingliederungshilfe soll wirksam gebremst werden.

Mit dem BTHG soll die Eingliederungshilfe so umgestaltet werden, dass künftig in der Leistungserbringung nicht mehr danach unterschieden wird, ob die Leistung ambulant oder stationär erbracht wird. Die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung soll weiter gestärkt werden. Dem soll mit klarstellenden Regelungen zur sozialen Teilhabe Rechnung getragen werden. Des Weiteren sollen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verbessert, Übergänge in den ersten Arbeitsmarkt erleichtert und die Vereinbarkeit von Arbeit und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. Die reformierte Eingliederungshilfe soll integraler Bestandteil des SGB IX werden. Damit wird auch die abschließende Bemerkung Nummer 52 des Vertragsausschusses aufgegriffen, nach der umgehend eine Prüfung des Umfangs vorzunehmen ist, in dem Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre Bedarfe zu decken und selbstbestimmt zu leben.

Das **Neunte Buch Sozialgesetzbuch** (SGB IX Teil 1) fasst das Rehabilitations- und Teilhaberecht aller Rehabilitationsträger zusammen. Diese allgemeinen Regelungen sollen gestärkt und so weit wie möglich abweichungsfest gestaltet werden. Durch ein für alle Reha-Träger geltendes Verfahrensrecht soll die Erbringung aller Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen „wie aus einer Hand“ erfolgen. Insbesondere zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen sollen vermieden werden. Darüber hinaus soll die Position der Menschen mit Behinderungen durch die Schaffung eines unabhängigen Beratungsangebotes und das Wunsch- und Wahlrecht gestärkt werden. Mit der angestrebten **Neufassung des Behinderungsbegriffs** soll das Verständnis von Behinderung aus der UN-BRK in das SGB IX übernommen werden. Danach zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Um „Leistungen wie aus einer Hand“ gewähren zu können und Nachteile für die betroffenen Menschen mit Behinderungen abzubauen, soll bei trägerübergreifenden Bedarfskonstellationen ein verbindliches, partizipatives **Teilhabeverfahren** für alle leistungsgruppen- und trägerübergreifenden Fallkonstellationen für alle vom SGB IX Teil 1 erfassten Personen eingeführt werden. Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten sind Angebote einer von Leistungsträgern und Leistungserbringern - **unabhängigen Beratung** zu schaffen, die ausschließlich dem Leistungsberechtigten verpflichtet sind. Die bestehenden Strukturen sind dabei zu nutzen und auszubauen. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf dem sogenannten „Peer Counselling“, der Beratung von behinderten Menschen durch behinderte Menschen.

Im SGB IX und in der **Frühförderungs-Verordnung** sollen die Inhalte der Komplexleistung klargestellt und den Ländern durch verbindliche Landesrahmenvereinbarungen ermöglicht werden, spezifische Regelungen unter Beibehaltung der bereits geschaffenen Strukturen vorzunehmen. Es sollen verbindliche Regelungen über die Definition, Inhalte und Ausgestaltung der Leistungen sowie zur Finanzierung ergänzt werden.

Der demografische Wandel, die Anpassung an eine sich kontinuierlich wandelnde Arbeitswelt und das sich verändernde Krankheits- und Behandlungsspektrum führen zu einem steigenden Rehabilitationsbedarf und einer steigenden - Inanspruchnahme. Um diesen Herausforderungen zu begegnen und die medizinische Rehabilitation zukunftsfähig aufzustellen, hat das BMAS das **Projekt „Rehainnovativen“** ins Leben gerufen. Beteiligt an dieser Neuausrichtung sind das Bundesministerium für Gesundheit, Rehabilitationsträger und Leistungserbringer, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Menschen mit Behinderungen und deren Interessenverbände. Mit dem ersten

Expertengespräch am 30. Juni 2015 wurden die Weichen gestellt für weitere Gespräche, die in einem Turnus von ein bis zwei Mal pro Jahr folgen werden. Das Projekt wird begleitet von einer Steuerungsgruppe unter Federführung des BMAS. In drei Arbeitsgruppen werden die Grundlagen für die gemeinsam identifizierten Themenschwerpunkte vorbereitet.

Das **GKV-Versorgungstärkungsgesetz** enthält eine Vielzahl von Regelungen, die entweder als spezielle Maßnahmen direkt oder als allgemeine Maßnahmen mittelbar auch die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen verbessern sollen. Zu den **spezifischen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen** gehören:

- Die zahnmedizinische Versorgung für Menschen mit Behinderung wird durch zusätzliche Leistungen der zahnmedizinischen Prävention und anästhesiologische Leistungen verbessert;
- die Genehmigung langfristiger Heilmittelbedarfe, insbesondere von Menschen mit Behinderungen wird erleichtert;
- die Belange von Menschen mit Behinderung werden beim Zugang zur Versorgung im Rahmen der vertragsärztlichen Zulassung besonders berücksichtigt (als Kriterium bei der Bewerberauswahl durch den Zulassungsausschuss);
- für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schwerer Mehrfachbehinderungen können auf die Bedürfnisse der Betroffenen angepasste medizinische Behandlungszentren eingerichtet werden; diese Einrichtungen werden zur ambulanten Versorgung ermächtigt;
- es wird ein flankierender Leistungsanspruch geschaffen, der auch nichtärztliche sozialmedizinische Leistungen umfasst, insbesondere psychologische, therapeutische und psychosoziale Leistungen, einschließlich der Erstellung entsprechender Behandlungspläne;
- die Beteiligungsrechte der Selbsthilfeorganisationen der behinderten Menschen in den Medizinischen Diensten der Krankenkassen werden gestärkt;
- die nationale Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in Europa stellt auch Informationen über die Zugänglichkeit von Krankenhäusern für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung.

Allgemeine Maßnahmen, die **auch** Menschen mit Behinderungen zu Gute kommen betreffen insbesondere:

- die Vermittlung zeitnaher Facharzttermine,
- den Ausbau der psychotherapeutischen Versorgung,
- den Anspruch auf ärztliche Zweitmeinung,
- die Anreize für Vertragsärzte zur Niederlassung in unterversorgten und strukturschwachen Gebieten,
- die weitergehende Teilnahme von Krankenhäusern und Hochschulambulanzen an der ambulanten Versorgung sowie die Förderung von Praxisnetzen und medizinischen Versorgungszentren,

- die Verzahnung zwischen ambulantem und stationärem Versorgungssektor, etwa durch ein verbessertes Entlassungsmanagement nach Krankenhausaufenthalt,
- weitere strukturierte Behandlungsprogramme für chronisch Kranke,
- die Einrichtung eines Innovationsfonds zur Förderung neuer Versorgungsformen und der Versorgungsforschung.

Die gesetzgeberischen Maßnahmen müssen durch die Selbstverwaltungspartner in der gesetzlichen Krankenversicherung regulatorisch umgesetzt und von den Krankenkassen und den Leistungserbringern praktisch angewendet werden. Dafür bestehen eine Vielzahl gesetzlicher Umsetzungsaufträge und Umsetzungsfristen für die Selbstverwaltung. Die Umsetzung wird von der Bundesregierung begleitet, damit Leistungsverbesserungen auch tatsächlich in der Gesundheitsversorgung der Menschen mit Behinderungen wirksam werden.

Durch das am 01.01.2015 in Kraft getretene Erste **Pflegestärkungsgesetz** (PSG I) sind die Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung für Pflegebedürftige, darunter auch für an Demenz Erkrankte und Personen mit sog. eingeschränkter Alltagskompetenz ohne Pflegestufe, und ihre pflegenden Angehörigen u.a. flexibilisiert und ausgeweitet worden. Mit dem aktuellen Gesetzesvorhaben für ein PSG II wird der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Dieser besteht aus einem neuen, differenzierteren Begutachtungsverfahren und einem neuen System von fünf Pflegegrade, welche die bisherigen drei Pflegestufen ablösen werden. Damit werden zugleich die leistungs-, vertrags- und vergütungsrechtlichen Vorschriften auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff umgestellt. Das Gesetz soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Das neue Begutachtungsverfahren und die Umstellung auf fünf neue Pflegegrade mit neuen Leistungsbeträgen sollen 2017 für alle rd. 2,7 Millionen Pflegebedürftigen wirksam werden.

Außerdem hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege über 50 Empfehlungen für die Bundes-, Landes- und Kommunalebene erarbeitet, die der Verbesserung der Situation Pflegebedürftiger - und damit auch von Menschen mit einer Behinderungen, die pflegebedürftig sind - zu Gute kommen werden, indem Kooperation und Koordination der verschiedenen Angebote vor Ort verbessert und die Kommunen besser in die Lage versetzt werden, ihre unterschiedlichen Aufträge, z.B. bezüglich der Hilfe zur Pflege und der Altenhilfe, zu erfüllen. Einige dieser Empfehlungen beziehen sich auf bundesgesetzliche Regelungen und sollen in dieser Wahlperiode durch ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.

Die Bundesregierung wird in Kooperation mit den Ländern Möglichkeiten sondieren, welche Maßnahmen geeignet sind, das vorhandene **Versorgungsangebot für Frauen mit Behinderungen** zu optimieren. Bei den Leistungserbringern wird sie für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots werben. Hierzu wird geprüft, welche Anreize opportun sind, z. B. angemessene Vergütung des

höheren zeitlichen Aufwands der Behandlung, um eine Erhöhung der spezialisierten Praxen und Kompetenzzentren zu erreichen. Die notwendigen Maßnahmen umfassen dabei mehr als den barrierefreien Zugang. Erforderlich sind auch eine fachgerechte Ausstattung mit dem notwendigen Untersuchungsmobiliar und spezielle Schulungen der Praxisteams. Die Schulungen sollen das Personal zur barrierefreien Kommunikation befähigen und mögliche individuelle Barrieren gegenüber behinderten Frauen aufheben, insbesondere im Hinblick auf Kinderwünsche und Geburtshilfe. Damit wird die Empfehlung Nummer 48 des Vertragsausschusses - umfassende Barrierefreiheit von Gesundheitsdiensten sicherzustellen - aufgegriffen.

Um die **Gesundheit von Kindern und Erwachsenen** zu verbessern soll die Aufklärung über die Gefahren bei Alkoholkonsum in der Schwangerschaft nicht nur der Frauen selbst, sondern auch der Allgemeinbevölkerung verbessert werden. Schulische Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von FAS/FASD werden erprobt und ein Expertenkonsensus zur Diagnostik der FASD gefördert. Des Weiteren sind Expertengespräche zur Bündelung weiterer Vorhaben zur Verbesserung der Situation von FAS/FASD-Betroffenen vorgesehen.

Mit der Förderung des Projektes „**Interpersonal Integrative Therapy for Refugees**“ wird ein Kurzzeit-Hilfsprogramm für Flüchtlinge mit psychischen Störungen zur Unterstützung und Förderung der Integration in die Arbeits- und Sozialwelt entwickelt. Das Ziel besteht darin, anerkannten Flüchtlingen mit psychischen Störungen zeitnah ein Kurzzeit-Hilfsprogramm anbieten zu können, welches zwei Ziele verfolgt: 1) schnelle und effiziente Behandlung der psychischen Probleme einschl. Vorbeugung langfristiger Beeinträchtigungen, Chronifizierungen sowie Selbst- und Fremdgefährdungen; 2) Unterstützung und Förderung der Integration in die neue Arbeits- und Sozialwelt.

In dem Projekt wird eine Modifikation der Interpersonellen Therapie zur Anwendung kommen, die „Interpersonal Integrative Therapy for Refugees“ (IITR). Im Rahmen der zweimonatigen IITR erhalten anerkannte Flüchtlinge aus Syrien oder dem Irak Psychotherapie, Sozialberatungsgespräche, Ergotherapie sowie psychiatrische Behandlung. Der Haupt-Fokus des Programms besteht in der Integration in die Arbeits- und Sozialwelt. Zudem werden fokussiert interpersonelle belastende Themen wie der durch die Flucht bedingte Rollenwechsel, Konflikte, Verluste, Trauer und Isolation bearbeitet.

3.4 Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft

Zusammenfassung (auch in Leichter Sprache)

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Übersicht

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Verantwortlich
Kinder und Jugendliche			
Verbesserung der Frühförderung**	Art. 7 und 26 Im SGB IX und in der Frühförderungs-Verordnung sollen die Inhalte der Komplexleistung klargestellt werden. Es sollen verbindliche Regelungen über die Definition, Inhalte und Ausgestaltung der Leistungen sowie zur Finanzierung ergänzt werden.	2016	BMAS
Inklusive Kindertagesstätten	Art. 7 Ab 2016 ist ein neues Programm zur sprachlichen Bildung geplant. Grundlage sind die Erfahrungen mit den bisher 4.000 „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“.	2016-2019	BMFSFJ
Gesundheit von Kindern und Erwachsenen mit FAS/FASD**	Art. 7 und 25 Prävention und Aufklärung über die Gefahren bei Alkoholkonsum in der Schwangerschaft nicht nur der Frauen selbst, sondern auch der Allgemeinbevölkerung. Erprobung einer schulischen Präventionsmaßnahme zur Vermeidung von FAS/FASD. Förderung eines Expertenkonsensus zur Diagnostik der FASD. Expertengespräche zur Bündelung weiterer Vorhaben zur Verbesserung der Situation von FAS/FASD-Betroffenen.	ab 2016	BMG
Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor (sexualisierter) Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe	Art. 7 und 16 Um Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen zu schützen, fördert die Bundesregierung in diesem Rahmen z. B. auch ein bundesweites Modellprojekt „Beraten und Stärken- Bundesweites Modellprojekt 2015–2018 zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen“.	2015-2018	BMFSFJ
Programm für Mädchen mit	Art. 16 Abs. 2 Das Projekt „Emma unantastbar: Entwicklung und Evaluation eines Programms für Mädchen mit geistiger Behinderung zur	2012 - 2016	BMBF

geistiger Behinderung zur Prävention von sexuellem Missbrauch**	Prävention von sexuellem Missbrauch“ wird im Rahmen des Förderschwerpunktes „Forschungsverbünde zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend“ gefördert.		
Familienpflegezeit	Art. 7 und 23 Mit dem Familienpflegezeitgesetz wird seit dem 01.01.2015 der Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz bzw. auf teilweise Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz für die Betreuung von pflegebedürftigen minderjährigen Angehörigen ermöglicht. Am 25.9.2015 wurde der Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf eingesetzt, der sich mit Fragen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf befassen, die Umsetzung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen begleiten und über deren Auswirkungen beraten wird.	2015	BMFSFJ

Sexualität

Menschen- und Persönlichkeitsrechte intergeschlechtlicher Menschen stärken	Art. 7 und 17 Die Regierungskoalition hat sich im Koalitionsvertrag verpflichtet, die Belange von intersexuellen Menschen in den Fokus zu nehmen und folgende Maßnahmen beschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung einer Interministeriellen Arbeitsgruppe „Intersexualität/Transsexualität“ (IMAG) unter Federführung des BMFSFJ im September 2014 und • Einrichtung eines koordinierenden Querschnittsreferates im BMFSFJ. 	2014-2017	BMFSFJ
Fachtagung „Die rechtliche Situation von Trans* und intergeschlechtlichen Menschen in Deutschland und Europa“	Art. 7 und 17 Die unabhängige Antidiskriminierungsstelle des Bundes veranstaltete am 7. Oktober eine Fachtagung zum Thema „Die rechtliche Situation von Trans* und intergeschlechtlichen Menschen in Deutschland und Europa“.	7. Oktober 2015	ADS

** Maßnahme, die aufgrund des inhaltlich/thematischen Zusammenhangs auch in weiteren Handlungsfeldern aufgeführt ist.

Das Thema Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld gründet sich vor allem auf Artikel 7 und 23 der UN-BRK. Nach Artikel 7 treffen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Des Weiteren haben Kinder mit Behinderungen das Recht ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern.

Artikel 23 verlangt von den Vertragsstaaten wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen. Dazu gehört das Recht eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Des Weiteren müssen die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben und nicht gegen den Willen ihrer Eltern von diesen getrennt werden.

Das Handlungsfeld „Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft“ hat auch Bezugspunkte zu Artikel 17 (Schutz der Unversehrtheit der Person), Artikel 22 (Achtung der Privatsphäre) und Artikel 24 (Bildung).

Rückbindung an die Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 17. April 2015 äußert sich der Vertragsausschuss besorgt darüber, dass Kinder mit Behinderungen nicht systematisch in Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, einbezogen werden; dass die Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht frei über die Art der Bildung und Dienstleistungen für ihre Kinder entscheiden können und dass Kinder mit Behinderungen und Migrationshintergrund nicht den gleichberechtigten Zugang zu Behandlung haben. Der Vertragsausschuss empfiehlt Deutschland Garantien zu verabschieden, um das Recht von Kindern mit Behinderungen zu schützen und sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen in Rechtsvorschriften, Politikkonzepten und Maßnahmen Berücksichtigung finden, mit besonderem Augenmerk auf Kinder mit Behinderungen und Migrationshintergrund.¹³

¹³ Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht, Ziff. 17 und 18, a.a.O.

Darüber hinaus äußert sich der Vertragsausschuss besorgt darüber, dass in Deutschland keine ausreichende Unterstützung bereitgestellt wird, damit Eltern mit Behinderungen ihre Kinder erziehen und ihre elterlichen Rechte ausüben können und die Adoption von Kindern mit Behinderungen erleichtert wird und empfiehlt Deutschland, Maßnahmen zu ergreifen, dass Kinder nicht wegen einer elterlichen Behinderung von ihren Eltern getrennt werden dürfen. In Deutschland soll sichergestellt werden, dass Eltern mit Behinderungen barrierefreie und inklusive gemeindenahere Unterstützung und Schutzmechanismen zur Verfügung stehen, damit sie ihre elterlichen Rechte ausüben können und in größerem Umfang Möglichkeiten zur Adoption von Kindern mit Behinderungen eröffnet werden.¹⁴

Der Vertragsausschuss ist ferner besorgt über die mangelnde Durchführung der Empfehlungen aus dem Jahr 2011 (CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 20) über die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit von intersexuellen Kindern und empfiehlt Deutschland, alle Empfehlungen in CAT/C/DEU/CO/5 Ziff. 20 betreffend intersexuelle Kinder umzusetzen.¹⁵

Status Quo

...

Daten und Fakten

...

Blick auf den NAP 1.0

...

Zielbeschreibung

Anliegen der Bundesregierung ist es, Kinder mit Behinderungen von Anfang an in ihrer Entwicklung zu fördern und zu stärken und noch bestehende Hemmnisse bei der Komplexleistung Frühförderung abzubauen.

Ziel der Bundesregierung ist des Weiteren die Schärfung des Verständnisses von FAS und FASD als Behinderung im Sinne der UN-BRK in den Behörden und in der Gesellschaft. Damit betroffene

¹⁴ Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht, Ziff. 43 und 44; a.a.O.

¹⁵ Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht, Ziff. 37 und 38; a.a.O.

Kinder und Erwachsene die Chancen auf eine möglichst altersgerechte Entwicklung erhalten und ihnen eine Teilhabe im täglichen Leben ermöglicht wird.

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, mehr Flexibilität für Familien bei der häuslichen Pflege und der auch außerhäuslichen Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu ermöglichen.

Für die Bundesregierung ist eine individuelle Besonderheiten berücksichtigende Bildung aller Kinder in gemeinsamen Gruppen ein grundlegender Qualitätsaspekt und Schlüssel für nachhaltig effektive Bildungsergebnisse in der Kindertagesbetreuung und in den weiteren Bildungsetappen. Die Maßnahmen der Bundesregierung zielen daher darauf ab, die Qualität inklusiver frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung zu stärken.

Das übergeordnete Ziel der Bundesregierung ist die gezielte und nachhaltige Verbesserung des Schutzes von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor (sexualisierter) Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie in inklusiven/integrativen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Maßnahmen im NAP 2.0 - ausführlichere Erläuterungen -

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes sollen im SGB IX und in der **Frühförderungs-Verordnung** die Inhalte der Komplexleistung klargestellt und den Ländern durch verbindliche Landesrahmenvereinbarungen ermöglicht werden, spezifische Regelungen unter Beibehaltung der bereits geschaffenen Strukturen vorzunehmen. Es sollen verbindliche Regelungen über die Definition, Inhalte und Ausgestaltung der Leistungen sowie zur Finanzierung ergänzt werden.

Um die **Gesundheit von Kindern und Erwachsenen** zu verbessern, soll die Aufklärung über die Gefahren bei Alkoholkonsum in der Schwangerschaft nicht nur der Frauen selbst, sondern auch der Allgemeinbevölkerung verbessert werden. Schulische Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von FAS/FASD werden erprobt und ein Expertenkonsensus zur Diagnostik der FASD gefördert. Des Weiteren sind Expertengespräche zur Bündelung weiterer Vorhaben zur Verbesserung der Situation von FAS/FASD-Betroffenen vorgesehen.

Mit dem **Familienpflegezeitgesetz** wird der Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz bzw. auf teilweise Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz für die Betreuung von pflegebedürftigen minderjährigen Angehörigen sichergestellt. Für die Dauer der Freistellung besteht ein Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen.

Die Regierungskoalition hat sich im Koalitionsvertrag verpflichtet, die **Belange von intersexuellen Menschen** in den Fokus zu nehmen und folgende Maßnahmen beschlossen:

- Einrichtung einer Interministeriellen Arbeitsgruppe „Intersexualität/Transsexualität“ (IMAG) unter Federführung des BMFSFJ im September 2014 und
- Einrichtung eines koordinierenden Querschnittsreferates im BMFSFJ.

Zielsetzungen der Arbeitsgruppe ist es, die vielfältigen und für die Betroffenen schwerwiegenden Problembereiche zu beleuchten und ggf. gesetzgeberische Lösungen zu finden. Inter- und transgeschlechtliche Menschen sollen als Teil gesellschaftlicher Vielfalt respektiert und unterstützt werden, um sie vor medizinischen Fehlentwicklungen und Diskriminierungen der Gesellschaft zu schützen. Mit diesen Maßnahmen werden die Abschließenden Bemerkungen des Vertragsausschusses in Nummer 18 und 38d) aufgegriffen.

Als weiteren wichtigen Schritt in diesem Kontext veranstaltete die unabhängige Antidiskriminierungsstelle des Bundes am 7. Oktober eine **Fachtagung zum Thema „Die rechtliche Situation von Trans* und intergeschlechtlichen Menschen in Deutschland und Europa“**. Trans* und intergeschlechtliche Menschen leiden darunter, dass Bildung, Beruf, Medizin und Recht nur auf zwei Geschlechter eingestellt sind bzw. der Weg zu einer Geschlechtsangleichung schwierig ist und oft als entwürdigend empfunden wird. Auf der Veranstaltung wurden folgende Fragen diskutiert: Welche rechtlichen Änderungen braucht es, damit Trans* und intergeschlechtliche Menschen ein diskriminierungsfreies und selbstbestimmtes Leben führen können? Wie können wir die körperliche Unversehrtheit aller Menschen sicherstellen? Wie können wir Diskriminierung in Bildung und Arbeitswelt abbauen?

Neben dem weiteren Ausbau der Kinderbetreuungsangebote stärkt die Bundesregierung vor allem die Qualität inklusiver frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung im Dialog mit den Bundesländern. 2016 beginnt ein neues **Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“**. Aufbauend auf den Erfahrungen aus den rund 4.000 „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ (2011-2015) setzt das neue Programm einen zusätzlichen Schwerpunkt auf die Themen inklusive Pädagogik sowie Zusammenarbeit mit den Familien. Im Projekt „Inklusion in Krippe und Kita“ der Arbeitsstelle Kinderwelten an der FU Berlin entstehen Praxismaterialien als Grundlage für Fort- und Weiterbildung zum pädagogischen Handlungsansatz „vorurteilsbewusster Erziehung“.

Um Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen zu schützen, fördert die Bundesregierung in diesem Rahmen z. B. auch ein bundesweites **Modellprojekt „Beraten und Stärken- Bundesweites Modellprojekt 2015-2018 zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen“**. Hierzu sollen in bundesweit 80 - 100 Einrichtungen, in denen Mädchen und Jungen mit Behinderung leben und betreut werden, modellhaft drei zentrale Maßnahmen durchgeführt werden:

- Implementierung/Optimierung von Kinderschutzkonzepten auf Grundlage der 2011 veröffentlichten Leitlinien des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“;
- Sensibilisierung und Qualifizierung von Führungskräften und MitarbeiterInnen dieser Einrichtungen zum Thema sexualisierte Gewalt;
- Durchführung und Implementierung von Präventionsveranstaltungen für dort lebende Mädchen und Jungen.

Die Durchführung des Modellprojektes erfolgt in Kooperation zwischen der Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGfPI), der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und 10 kooperierenden Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt. Die Ergebnisse dieses Modellprojektes sollen u.a. in Form von umfangreichen „Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Kinderschutzkonzepten sowie zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und Präventionsprogrammen in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ veröffentlicht werden. Diese Maßnahme dient der Umsetzung von Empfehlung Nummer 36 der Abschließenden Bemerkungen des Vertragsausschusses.

3.5 Frauen

Zusammenfassung (auch in Leichter Sprache)

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Übersicht

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Verantwortlich
Stärkung der Rechte, Interessenvertretung			
Schutz vor Benachteiligung - Novellierung des BGG -	Art.6 Abs. 1 Änderung des § 2 BGG zur Stärkung der Rechte von Frauen mit Behinderungen durch Aufnahme des Aspekts der Benachteiligung wegen mehrerer Gründe	2016	BMAS
Stärkung der Rechte von Frauen in Werkstätten**	Berufung von Frauenbeauftragten in Werkstätten	2016	BMAS
Förderung der Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e. V.	Art. 4, 6 und 16 Verstetigung der Förderung der „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e. V.“ mit dem neuen Schwerpunkt „Gleichberechtigte Teilhabechancen und Schutzmaßnahmen bei Gewalt.“		BMFSFJ
Schutz vor Gewalt			
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	Art. 6 und 16 Verstetigung der Förderung des Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ als zentrales bundesweites, niedrigschwelliges Angebot	fortlaufend	BMFSFJ
Bewusstsein schaffen			
Gynäkologische Versorgung von Frauen mit Behinderungen	Art. 6 und 25 Die Bundesregierung wird in Kooperation mit den Ländern Möglichkeiten sondieren, welche Maßnahmen geeignet sind, das vorhandene Versorgungsangebot für Frauen mit Behinderungen zu optimieren. Bei den Leistungserbringern wird sie für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots werben.	ab 2016	BMG

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches erarbeitet hat, der dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung dient. Durch eine Änderung des § 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) soll sichergestellt werden, dass der Täter mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr rechnen muss, wenn die Widerstandsunfähigkeit des Opfers auf einer Behinderung beruht. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit noch in der Ressortabstimmung.

Das Thema Frauen in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld gründet sich vor allem auf den Artikel 6 UN-BRK, der die Vertragsstaaten verpflichtet, Frauen und Mädchen mit Behinderungen den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten. Dabei geht es sowohl um das Treffen von geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung als auch um Maßnahmen zur Förderung und Stärkung der Autonomie von Frauen. In diesem Handlungsfeld finden sich aber auch starke Bezüge zu Artikel 16 UN-BRK, der den Vertragsstaat verpflichtet, alle Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte zu schützen.

Rückbindung an die Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 17. April 2015 äußert sich der Ausschuss besorgt über die ungenügenden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere von Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen, und über die unzureichende Sammlung einschlägiger Daten. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Programme für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge, durchzuführen, einschließlich Fördermaßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung in allen Lebensbereichen. Zudem empfiehlt er systematisch Daten und Statistiken über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu erheben, mit Indikatoren zur Bemessung intersektionaler Diskriminierung, und in seinen nächsten periodischen Bericht analytische Angaben hierzu aufzunehmen.¹⁶

Der Ausschuss zeigt sich des Weiteren besorgt über die Nichteinsetzung einer unabhängigen Überwachungsbehörde zur Untersuchung von Gewalt und Missbrauch an Menschen mit Behinderungen

¹⁶ Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht, Ziff. 15 und 16; abrufbar unter http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Vertragsausschuss/Staatenpruefung/Staatenpruefung_node.html

inner- und außerhalb von Einrichtungen, wo sie erhöhten Risiken ausgesetzt sind; das Fehlen unabhängiger Beschwerdemechanismen in Einrichtungen sowie die fehlende dauerhafte staatliche Finanzierung für den Gewaltschutz für Frauen. Er empfiehlt daher, eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, umgehend eine unabhängige Stelle/unabhängige Stellen nach Artikel 16 Abs. 3 zu schaffen oder zu bestimmen sowie die unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen sicherzustellen.¹⁷

Status Quo

...

Daten und Fakten

...

Blick auf den NAP 1.0

...

Zielbeschreibung

Ziel der Bundesregierung ist es, in diesem Handlungsfeld die Maßnahmen aus dem ersten NAP, die sich in der Praxis bewährt haben, im NAP 2.0 zu verstetigen. Mit den geplanten rechtlichen Änderungen will die Bundesregierung die Mitwirkungsmöglichkeiten von Frauen in Werkstätten stärken, einen Beitrag zur Stärkung der Rechte von Frauen mit Behinderungen in Bezug auf Mehrfachdiskriminierung und zum Schutz vor sexueller Gewalt leisten.

Maßnahmen im NAP 2.0 - ausführlichere Erläuterungen -

Die Bundesregierung plant dem Gesetzgeber eine Änderung des SGB IX vorzuschlagen, die die Berufung von **Frauenbeauftragten in Werkstätten** gesetzlich verankert. Damit sollen die Belange von Frauen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen eine deutlichere Vertretung und in der Konsequenz stärkere Berücksichtigung finden.

¹⁷ Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht, Ziff. 35 und 36; a.a.O.

Im Rahmen der **Novellierung des BGG** soll eine **Stärkung der Rechte von Frauen mit Behinderungen** durch Aufnahme des Aspekts der Benachteiligung wegen mehrerer Gründe erfolgen. Die Vorschrift des § 2 BGG (Frauen mit Behinderungen) wird im Hinblick auf die Benachteiligungen wegen mehrerer Gründe, d.h. wegen des Geschlechts und wegen der Behinderung, ergänzt. Schon in der Gesetzesbegründung aus dem Jahr 2001 wurde darauf hingewiesen, dass gerade Frauen mit Behinderungen oft in doppelter Hinsicht Benachteiligungen erleiden, indem sie gleichzeitig der benachteiligten Gruppe der Frauen und der benachteiligten Gruppe der behinderten Menschen angehören. Diese Neuregelung trägt dem Aspekt der mehrfachen Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen Rechnung, die auch Gegenstand von Artikel 6 UN-BRK ist. Daneben soll unter anderem auch die besondere Situation von trans- und intersexuellen Menschen dabei berücksichtigt werden.

ENTWURF

3.6 Ältere Menschen

Zusammenfassung (auch in Leichter Sprache)

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Übersicht

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Verantwortlich
Inklusive Sozialstrukturen für ältere Menschen			
Schaffung inklusiver Wohnstrukturen für ältere Menschen mit Behinderungen	Art. 19 a), b), Artikel 26 Absatz 1 b) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert durch die Programme und Projekte „Zuhause im Alter“ den Bau modellhafter Wohngebäude und Gemeinschaftsräume, die in ihrer Architektur und ihrer Nutzungskonzeption für ältere und / oder behinderte Menschen überregional beispielgebend, inklusiv und übertragbar sind.	laufend	BMFSFJ
Weitere Kompetenzzentren bundesweit für gehörlose und hörgeschädigte ältere Menschen	Art. 9 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 b), Absatz 2 e), Art. 19 In verschiedenen Bundesländern werden Kompetenzzentren aufgebaut, die die aktive und selbstbestimmte Teilhabe älterer gehörloser Menschen fördern bzw. die Sicherung und Unterstützung von ihrer Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Teilhabe bis ins hohe Alter gewährleisten.	1.10.14-30.9.17	BMFSFJ
Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II	Art. 19 a), b), Art. 26 Absatz 1 b), Art. 30 Abs. 2 Die Arbeit der Mehrgenerationenhäuser (MGH) wird durch Verlängerung des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II bis Ende 2016 fortgesetzt. Generell sind die Angebote und Begegnungsmöglichkeiten in den MGH auch für Menschen mit Behinderungen offen. Die MGH wirken so mit ihrer Arbeit auch der Ausgrenzung und sozialen Beeinträchtigung behinderter Personen entgegen.	verlängert bis Ende 2016	BMFSFJ
Agenda „Gemeinsam für Menschen mit Demenz“	Art. 19 b, c), Art. 25 a), b), Art. 26 Abs. 1, Art. 29 b), Art. 30 Abs. 1 und 2 Die Bundesregierung beteiligt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit an der Umsetzung der Maßnahmen der Agenda "Gemeinsam für Menschen mit Demenz", die sie als Teil ihrer Demografiestrategie mit unterzeichnet hat	2014 bis 2018	BMFSFJ, BMG

	und wird zudem ein Monitoring des Umsetzungsprozesses durchführen. Eine zentrale Maßnahme ist das Bundesmodellprogramm „Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz“.		
Pflege			
Leistungsverbesserungen in der Sozialen Pflegeversicherung - Pflegestärkungsgesetze - **	Art. 26 b) <ul style="list-style-type: none"> Flexibilisierung und Ausweitung der Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung für Pflegebedürftige ohne Pflegestufe und ihre pflegenden Angehörigen durch das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) Mit dem aktuellen Gesetzesvorhaben für ein Zweites Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wird der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Damit werden zugleich die leistungs-, vertrags- und vergütungsrechtlichen Vorschriften auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff umgestellt. 	2016	BMG
Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege**	Art. 19 b), c), 25 c), 26 Auf der Grundlage von Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird die Rolle der Kommunen in der Pflege gestärkt werden, damit die Versorgung vor Ort besser an die jeweiligen Bedürfnisse der betroffenen Personengruppen angepasst wird.	2016	BMG

**Maßnahme, die aufgrund des inhaltlich/thematischen Zusammenhangs auch in weiteren Handlungsfeldern aufgeführt ist.

Das Thema Ältere Menschen in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf die Artikel 9, 19, 22, 25, 26, 28, 29 und 30 der UN-BRK. Auch wenn ältere Menschen mit Behinderungen in diesen Artikeln nicht immer ausdrücklich erwähnt werden, weisen sie doch auch jeweils konkrete Bezüge zur Lebenssituation älterer Menschen mit Behinderungen auf.

Artikel 9 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in

städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Artikel 9 UN-BRK zielt darauf, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen.¹⁸

Nach **Artikel 19 UN-BRK** haben die Vertragsstaaten zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen, also zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten, Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten, einschließlich persönlicher Assistenz, zu Hause und in Einrichtungen haben, und gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit gleichberechtigt und bedürfnisgerecht zur Verfügung stehen.

Artikel 22 UN-BRK fordert von den Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes zu schützen.

Nach Artikel 25 UN-BRK anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Dabei obliegt es den Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Unter anderem sind die Vertragsstaaten gehalten, Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung zu stellen wie anderen Menschen, und Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigte Gesundheitsdienstleistungen anzubieten.

Nach **Artikel 26 UN-BRK** treffen die Vertragsstaaten wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollen umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste organisiert, gestärkt und erweitert werden.

Artikel 28 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten unter anderem dazu, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung anzuerkennen. Zu den Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieses Rechts

¹⁸ Vgl. Welti, Barrierefreiheit als Rechtsbegriff“, Die öffentliche Verwaltung 2013, S. 795 – 801 (796).

ergriffen werden sollen, gehört die Sicherung: des Zugangs zu Programmen für den sozialen Schutz und zur Armutsbekämpfung, insbesondere für ältere Menschen sowie Frauen und Mädchen.

Nach **Artikel 29 UN-BRK** ist es u.a. Aufgabe des Vertragsstaates aktiv ein Umfeld zu fördern, so dass Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können.

Artikel 30 UN-BRK fordert die Vertragsstaaten auf, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und enthält dazu nähere Ausführungen.

Rückbindung an Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 17. April 2015¹⁹ wird auf die Belange älterer Menschen in einer der Empfehlungen explizit Bezug genommen. So zeigt sich der Ausschuss tief besorgt darüber, dass der Vertragsstaat die Verwendung körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen, die Isolierung und andere schädliche Praktiken nicht als Folterhandlungen anerkenne. In diesem Zusammenhang zeigt sich der Ausschuss besorgt darüber, dass körperliche und chemische Zwangsmaßnahmen, insbesondere bei Personen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen und älteren Menschen in Pflegeheimen, angewendet würden. Der Ausschuss empfiehlt Deutschland daher, eine Überprüfung mit dem Ziel der offiziellen Abschaffung aller Praktiken vorzunehmen, die als Folterhandlungen anzusehen wären, die Anwendung körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen in der Altenpflege und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu verbieten sowie Schadenersatzleistungen für die Opfer dieser Praktiken zu erwägen.

Allerdings beziehen sich viele der anderen Empfehlungen des Ausschusses - auch wenn sie dort nicht explizit Erwähnung findet - auch auf die Gruppe älterer Menschen mit Behinderungen. Dies gilt beispielsweise für die Empfehlung im Zusammenhang mit Artikel 19 UN-BRK, ausreichende Finanzmittel verfügbar zu machen, um die Deinstitutionalisierung und selbstbestimmtes Leben zu fördern, einschließlich höherer Finanzmittel für die Bereitstellung ambulanter Dienste in der Gemeinde, die Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen bundesweit die erforderliche Unterstützung gewähren.

¹⁹ Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht; a.a.O.

Status quo

...

Daten und Fakten

...

Blick auf den NAP 1.0

...

Zielbeschreibung

Ziel der Bundesregierung ist es, auf der Basis der UN-BRK die Selbstbestimmungsrechte und Teilhabemöglichkeiten auch gerade älterer Menschen mit Behinderungen und deren gesellschaftliche Teilhabe zu sichern. Aufgrund der demografischen Entwicklung handelt es sich hierbei um eine Aufgabe von zunehmend hoher gesellschaftlicher Bedeutung.

Dazu bedarf es des Abbaus von stereotypen Altersbildern. Zudem werden Unterstützungssysteme gebraucht, die älteren Menschen mit Behinderungen helfen, vielerorts noch bestehende Hemmnisse besser überwinden zu können. Pflegende Familienangehörige und Eltern von Menschen mit Behinderungen brauchen gute Beratungsangebote und niedrigschwellige Hilfen vor Ort, die dabei helfen, den Alltag zu erleichtern.

Maßnahmen im NAP 2.0 - ausführlichere Erläuterungen -

Neben den bereits unter Bezugnahme auf den NAP 1.0 genannten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, die folgenden Maßnahmen durchzuführen, die durchweg auch einen Bezug zum Querschnittsthema des NAP 2.0 „Selbstbestimmt Leben“ aufweisen.

Das Bundesministerium für Familie, Frauen, Jugend und Senioren fördert vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung die Teilhabe und Selbstbestimmung der zunehmenden vulnerablen Zielgruppe älterer Menschen mit Behinderungen mit Programmen und Projekten auf vielfältige Weise. Um Ausgrenzung zu vermeiden und Inklusion zu fördern, sollen so zahlreiche Hilfenetze im direkten Lebensumfeld der Betroffenen entstehen oder ausgebaut werden. Beispielhaft sind hier die Lokalen Allianzen für Menschen mit Demenz zu nennen, die Angebote der Mehrgenerationenhäuser, die Kompetenzzentren für gehörlose Menschen im Alter, aber auch Projekte, die ein möglichst langes Verbleiben im gewohnten Wohnumfeld ermöglichen bzw. erleichtern sollen.

Mit den **Programmen und Projekten im Bereich „Zuhause im Alter“** soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass auch für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen neue Wohnformen zur Verfügung stehen, die – in einer selbst gewählten Gemeinschaft – den Verbleib in der vertrauten Wohnung und Wohnumgebung möglich machen, und somit einen Umzug in ein Pflegeheim oder eine Behinderteneinrichtung möglichst verhindern. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert vereinzelt den Bau modellhafter Wohngebäude und Gemeinschaftsräume, die in ihrer Architektur und ihrer Nutzungskonzeption für ältere und / oder behinderte Menschen überregional beispielgebend, inklusiv und übertragbar sind. Neben den Personengruppen der Menschen mit Behinderungen werden auch andere Personengruppen angesprochen, um einen möglichst umfassenden Ansatz von Inklusion herzustellen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf älteren Menschen. Neben der unmittelbar baulichen Gestaltung und dem Einsatz von innovativen Technologien z.B. Ambient Assisted Living-Technik (AAL-Technik), spielen bei der Förderung auch die Einbettung in die Wohnumgebung und damit Lebensqualität und Teilhabe der Menschen eine wichtige Rolle.

Darüber hinaus widmet sich das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch den Hilfenetzen und Dienstleistungsangeboten im Sozialraum. Solche Netzwerke und Angebote ermöglichen sowohl Selbstständigkeit als auch Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Zu den im NAP 2.0 verstetigten Maßnahmen gehört die **Beratung und Begleitung des Konzeptes zur Einrichtung von Kompetenzzentren für gehörlose Menschen im Alter** – insbesondere Menschen mit Demenz. Ziel dieses Konzeptes ist die Etablierung von regionalen Kompetenzzentren in die bestehende Trägerlandschaft ohne weiteren Aufbau von parallelen Strukturen. Die Kompetenzzentren sollen das aktive und selbstbestimmte Alter fördern sowie die Sicherung und Unterstützung älterer gehörloser Menschen in ihrer Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe bis ins hohe Alter gewährleisten. Der Maßnahme liegen die Ergebnisse der - bereits als Maßnahme im NAP 1.0 verankerten - Evaluation der Einrichtung von zwei Kompetenzzentren in Dresden und Essen durch die Universität zu Köln und die flankierenden Workshops, Informationsveranstaltungen sowie die Publikationen in der Fachpresse der Alten- und Behindertenhilfe zugrunde. Letztere haben eine große Nachfrage bei allen Zielgruppen ergeben. Auf Grund des bundesweiten Interesses von Angehörigen, potentiellen Trägern der Alten- u. Behindertenhilfe, Institutionen und der Selbsthilfe ergibt sich eine Erweiterung des Projektes durch ein neues Modul „Implementierung in die Praxis“, um die Nachhaltigkeit der Angebote und Implementierung der Angebote in anderen Bundesländern mit einem Bedarf an Betreuung und Begleitung durch die Universität zu Köln zu sichern. Im Rahmen des Konzeptes zur Einrichtung von Kompetenzzentren für gehörlose Menschen im Alter sind folgende weitere flankierende Aktivitäten zur Strukturverbesserung vorgesehen:

- Erarbeitung von spezifischen Handlungsempfehlungen „Gebärdensprachdolmetschen für Menschen im Alter“.
- fachliche Unterstützung, insbesondere hinsichtlich der Qualifizierung der Mitarbeiter in den Kompetenzzentren.
- Fortsetzung des Sensibilisierungsprozesses zum Thema „gehörlose Menschen im Alter“ in bundesweiten Netzwerken von Leistungsanbietern der Gesundheitsversorgung und Altenhilfe.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sind eine nachhaltige Veränderung der gesellschaftlichen Einstellung gegenüber Menschen mit Demenz, die Verbesserung der Lebensqualität Betroffener durch Einbindung ins gesellschaftliche Leben und bedürfnisangepasste Hilfen und Betreuungsangebote eine wichtige Aufgabe. Für Menschen mit Demenz bedeutet Lebensqualität, im bisherigen alltäglichen Umfeld verbleiben und sich den eigenen Ressourcen entsprechend einbringen zu können. Kontinuität der sozialen Kontakte, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie unterstützte Selbstbestimmung gehören zu den erforderlichen Rahmenbedingungen. Sowohl auf überregionaler Ebene als auch in den Kommunen vor Ort gibt es unterschiedliche Akteure, die Angebote für an Demenz erkrankte Menschen und ihre Angehörigen bereithalten. Die "**Allianz für Menschen mit Demenz**" führt als Arbeitsgruppe C.2 der Demografiestrategie der Bundesregierung die staatlichen Stellen und die Organisationen der Zivilgesellschaft zusammen, die Verantwortung für Menschen mit Demenz tragen und bündelt die Kräfte aller Verantwortlichen. Die Bundesregierung und die Spitzenvertreter der weiteren Gestaltungspartner der AG C.2 Allianz für Menschen mit Demenz haben deshalb am 15. September 2014 die Agenda "Gemeinsam für Menschen mit Demenz" unterzeichnet. Sie enthält in vier Handlungsfeldern 155 konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation Betroffener. Dazu gehört auch das Bundesmodellprogramm der Lokalen Allianzen für Menschen mit Demenz. Die Umsetzung der Maßnahmen durch die Gestaltungspartner in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich hat bereits begonnen und wird durch ein Monitoring-Verfahren des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis 2018 begleitet. Ein Zwischenbericht wird 2016 vorgelegt. Die Agenda ist ein erster Schritt auf dem Weg zu einer Nationalen Demenzstrategie. Und Menschen mit Demenz sind in jedem Krankheitsstadium auch Menschen mit Behinderungen.

3.7 Bauen und Wohnen

Zusammenfassung (auch in Leichter Sprache)

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Übersicht

Titel	Rückbindung der Maßnahmen an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Verantwortlich
Bauen und Wohnen			
Barrierefreiheit bei Bestandsbauten des Bundes Bestandteil der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes	Art. 9 Abs. 1 Im Rahmen der vorgesehenen Novellierung des BGG soll unter anderem die Selbstverpflichtung des Bundes zur Herstellung von Barrierefreiheit im Bereich Bau nach § 8 BGG bei Bestandsbauten des Bundes erweitert werden. Die obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane erstellen bis zum 30. Juni 2021 Berichte über die Barrierefreiheit ihrer Bestandsbauten nach Maßgabe des Behindertengleichstellungsgesetzes.	ab 2016	BMAS, BMUB
Altersgerecht Umbauen	Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) Im Rahmen des KfW-Förderprogramms „Altersgerecht Umbauen“ können private Eigentümer und Mieter Zuschüsse beantragen, um Barrieren in Wohngebäuden abzubauen und/oder den Schutz vor Wohnungseinbruch zu erhöhen. Die KfW fördert im Auftrag des Bundes den Barriereabbau von privaten Eigentümern, Wohnungsunternehmen und Mietern in einem Eigenmittelprogramm mit zinsgünstigen Darlehen	2014-2016	BMUB
Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen: AG „Altersgerechter Umbau im Quartier“	Art. 9 Abs. 1, Art. 19 Buchst. b), c) Die Bundesregierung wird die in der AG „Altersgerechter Umbau im Quartier“ entwickelten Handlungsempfehlungen für die Verbesserung des altersgerechten Wohnens für alle Generationen im Hinblick auch auf ihre quartiersweise Umsetzbarkeit prüfen.	Ab 2016	BMUB
Soziale Wohnraumförderung der Länder	Art. 9 Abs. 1, Art. 19 Buchst. b), c) Die Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung ist durch die Föderalismusreform I ab 2007 vollständig auf die Länder übertragen worden. Im Rahmen der sozialen	Bis 2019	BMUB

	Wohnraumförderung setzen die Länder je nach politischer Schwerpunktsetzung weiterhin auch Mittel für den barrierefreien Neubau und die altersgerechte Modernisierung des Gebäudebestandes ein.		
Inklusiver Sozialraum			
Inklusiver Sozialraum	Artikel 19 Buchst. a), b) und c) Verabredung eines regelmäßigen Austauschs zur Gestaltung eines inklusiven Sozialraums und Verständigung über weitere Aktivitäten.	ab 2016	BMAS, BMG, BMFSFJ, BMUB, BMVI, BMEL
Barrierefreie Gestaltung des Wohnumfeldes durch Städtebauförderung	Art. 9 Abs. 1 a), Art. 19 c) Im Rahmen von Städtebauförderungsprogrammen stellt der Bund den Ländern Finanzmittel zur Verfügung, damit diese u.a. zur barrierefreien Gestaltung des Wohnumfeldes in den Stadtquartieren eingesetzt werden können.	fortlaufend	BMUB
Bereitstellung personenbezogener Leistungen Bestandteil des Bundesteilhabegesetzes	Art. 19 Buchst. a) Im Rahmen des geplanten Bundesteilhabegesetzes sollen Leistungen nicht länger institutionen- sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Dabei soll das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK berücksichtigt werden.	2016	BMAS
Programm zur sozialen Dorfentwicklung	Art. 9 Abs. 1, Art. 19 Buchst. b), c) Es werden innovative Modell- und Demonstrationsvorhaben der sozialen Dorfentwicklung im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) durchgeführt. Zur Verwirklichung eines inklusiven Gemeinwesens im ländlichen Raum wird dabei auch barrierefreies Bauen und Gestalten berücksichtigt.	2018	BMEL

Das Thema Bauen und Wohnen in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf die Artikel 9, 19 und 28 der UN-BRK.

Artikel 9 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

ten. Diese Maßnahmen sollen die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen. Sie gelten unter anderem für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäuser, medizinische Einrichtungen und Arbeitsstätten.

Nach **Artikel 19 UN-BRK** haben die Vertragsstaaten zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen, also zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten, Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten, einschließlich persönlicher Assistenz, zu Hause und in Einrichtungen haben, und gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit gleichberechtigt und bedürfnisgerecht zur Verfügung stehen.

Artikel 28 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten unter anderem, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard und eine stetige Verbesserung ihrer Lebensbedingungen anzuerkennen.

Rückbindung an Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 17. April 2015²⁰ zeigt sich der Ausschuss besorgt über den hohen Grad der Institutionalisation und den Mangel an alternativen Wohnformen beziehungsweise einer geeigneten Infrastruktur, durch den für Menschen mit Behinderungen zusätzliche finanzielle Barrieren entstehen. Er ist ferner besorgt darüber, dass das Recht, mit angemessenem Lebensstandard in der Gemeinschaft zu leben, insoweit beeinträchtigt ist, als der Zugang zu Leistungen und Unterstützungsdiensten einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegt und infolgedessen nicht alle behinderungsbedingten Aufwendungen abgedeckt werden. In den Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses findet sich daher unter anderem die Empfehlung, Schritte zur Novellierung von § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII zu unternehmen, mit dem Ziel, mit Hilfe umfangreicherer sozialer Assistenzdienste Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen. Außerdem sollen ausreichende Finanzmittel verfügbar gemacht werden, um die De-Institutionalisierung und selbstbestimmtes Leben zu fördern, einschließlich höherer Finanzmittel für die Bereitstellung ambulanter Dienste in der Gemeinde, die Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen bundesweit die erforderliche Unterstützung gewähren. Schließlich soll nach Auffassung des Ausschusses der Zugang

²⁰ Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht; a.a.O., Ziffern 41 und 42

zu Programmen und Leistungen verbessert werden, die das Leben in der Gemeinschaft unterstützen und behinderungsbedingte Aufwendungen decken.

Status quo

...

Daten und Fakten

...

Blick auf den NAP 1.0

...

Zielbeschreibung

Nicht zuletzt aufgrund einer immer älter werdenden Gesellschaft ist es Ziel der Bundesregierung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die barrierefreie Gestaltung von Wohnungen und des Wohnungsumfelds weiter zu fördern. Dabei geht es um die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums, der eine selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen so lange wie möglich garantiert.

Maßnahmen im NAP 2.0 - ausführlichere Erläuterungen -

Die im Folgenden vorgestellten einzelnen Maßnahmen des NAP 2.0 weisen fast durchweg enge Bezüge zum Querschnittsthema „Barrierefreiheit“ des Aktionsplans auf.

Die Bundesregierung wird als ressortübergreifende Maßnahme einen regelmäßigen Austausch der Ressorts zur Gestaltung eines **inklusive Sozialraums** verabreden. In einem ersten Schritt soll der aktuelle Stand der Umsetzung von Artikel 19 UN-BRK in Deutschland beschrieben und Handlungsbedarfe identifiziert werden. Im Vordergrund soll dabei die Personenzentrierung stehen. Im Anschluss soll eine Verständigung über möglich weitere Aktivitäten getroffen werden.

Im Rahmen der **Städtebauförderung** ist die Barrierefreiheit in den Stadtquartieren als ein wichtiges Ziel in der Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern verankert. So ist bereits seit 2007 festgehalten, dass die vom Bund den Ländern zur Verfügung gestellten Finanzhilfen aller Städtebauförderprogramme grundsätzlich auch zur barrierefreien Gestaltung des Wohnumfeldes in den Stadtquartieren eingesetzt werden können (Präambel). Die Finanzhilfen zur Städtebauförderung werden

auf der Grundlage von Artikel 104 b GG den Ländern zugewiesen. Die Durchführung der Städtebauförderungsprogramme liegt bei den Ländern und Gemeinden. Mit der Verwaltungsvereinbarung 2015 wurden die Belange der Barrierearmut und -freiheit erneut gestärkt, die Fördermöglichkeit wurde als Förderschwerpunkt in allen Programmen explizit benannt. Als Beispiel zu nennen ist hier u.a. das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“. Hiermit unterstützt der Bund die Stabilisierung städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligter und strukturschwacher Stadt- und Ortsteile. Städtebauliche Investitionen in das Wohnumfeld, in die Infrastrukturausstattung und in die Qualität des Wohnens sorgen für mehr Generationengerechtigkeit sowie Familienfreundlichkeit im Quartier und verbessern die Chancen aller dort Lebenden auf Teilhabe und Integration. Förderfähig sind auch Maßnahmen für eine barrierefreie, soziale Infrastruktur. Das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ dient dem Ziel, lebendige Nachbarschaften zu befördern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Damit ältere und behinderte Menschen so lange wie möglich selbstbestimmt in ihrer vertrauten Umgebung leben können, ist eine Verbesserung und Ausweitung des Angebots an altersgerechten Wohnungen erforderlich. Dies zahlt sich für Wirtschaft und Gesellschaft nachhaltig aus: Nicht nur die älteren Menschen profitieren durch eine höhere Lebensqualität und einen längeren Verbleib in der vertrauten Umgebung, auch Familien mit Kindern oder Menschen mit Behinderung kommt der Barriereabbau zugute. Eine vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beauftragte Studie (Prognos) hat beträchtliches Einsparpotenzial insbesondere bei der Pflegeversicherung durch rechtzeitigen, altersgerechten Umbau ermittelt, wenn dadurch Heimaufenthalte pflegebedürftig werdender Personen in erheblichem Umfang verhindert oder aufgeschoben werden können. Im Oktober 2014 hat deshalb die Bundesregierung neben dem bestehenden **Darlehensprogramm** aus Eigenmitteln der KfW die **Zuschussförderung im KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“** wieder eingeführt. So können private Eigentümer und Mieter Zuschüsse beantragen, um Barrieren in Wohngebäuden abzubauen und/oder den Schutz vor Wohnungseinbruch zu erhöhen. Der Bund stellte dafür in den Jahren 2014/2015 Programmmittel in Höhe von insgesamt 54 Mio. Euro für Investitionszuschüsse zur Verfügung. Weitere 27 Mio. Euro sind im Zukunftsinvestitionsprogramm der Bundesregierung im Rahmen des Nachtragshaushalts 2015 für 2016 vorgesehen. Von 2009 bis Ende September 2015 haben Bund und KfW mit zinsverbilligten Darlehen und Investitionszuschüssen so den Umbau von rund 180.000 altersgerechten Wohnungen gefördert.

Im Jahr 2015 wurde im Rahmen des vom BMUB im Juli 2014 ins Leben gerufenen „Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen“ eine **Arbeitsgruppe „Altersgerechter Umbau im Quartier“** eingerichtet. Ziel der AG war die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die Verbesserung des altersgerechten Wohnens für alle Generationen. Dabei ging es primär zunächst um das Ziel eines

Abbaus von Barrieren durch altersgerechten Umbau. Erörtert wurden nicht nur Maßnahmen an einzelnen Wohngebäuden, sondern auch Ansätze auf Quartiersebene: „Vom Gebäude zum Quartier.“ Diskutiert wurden daher auch Anpassungen von Wohnumfeld und Quartier, wie z. B. eine altersgerechte Ausstattung entsprechender Infrastrukturangebote, Anlaufstellen für ältere Menschen sowie Kommunikations- und Begegnungsmöglichkeiten. Schwerpunkte waren auch Fragen, wie Beratungsinfrastrukturen gefördert, Vernetzungsstrukturen im Quartier gestärkt und wie alle wichtigen Akteure für die Anforderungen an eine altersgerechte Wohnraum- und Quartiersentwicklung sensibilisiert werden können. Zu den Themen wurden Handlungsempfehlungen erarbeitet, die sich an verschiedene föderale Ebenen richten. Deren Umsetzung wird nun geprüft. Diese Maßnahme weist einen starken Bezug zum Querschnittsthema des NAP 2.0 „Selbstbestimmt Leben“ auf.

Durch die Föderalismusreform I ist ab 2007 die Zuständigkeit für die **soziale Wohnraumförderung** vollständig auf die Länder übertragen worden. Bis Ende 2013 waren die Kompensationsmittel, die der Bund den Ländern als Ausgleich für den Wegfall der früheren Bundesfinanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung zahlt, zweckgebunden für Maßnahmen der Wohnraumförderung einzusetzen, seit dem 1. Januar 2014 unterliegen sie nur noch einer Bindung an investive Zwecke. Die Bundesregierung erwartet von den Ländern, dass sie die Mittel zweckgebunden für den Bau neuer Sozialwohnungen, neue Sozialbindungen sowie für die sozialverträgliche Sanierung des Wohnungsbestandes einsetzen und diese Vorhaben zusätzlich mit eigenen Mitteln unterstützen.

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung setzen die Länder je nach politischer Schwerpunktsetzung weiterhin auch Mittel für den barrierefreien Neubau und die altersgerechte Modernisierung des Gebäudebestandes ein. Mit dem Bundeshaushalt 2016 erhöht der Bund die Mittel, die der Bund den Ländern als Ausgleich für den Wegfall der früheren Bundesfinanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung zahlt. Bisher erhalten die Länder jährlich 518,2 Millionen Euro. In den kommenden vier Jahren erhalten sie 2 Milliarden Euro zusätzlich.

Die Bundesregierung plant, dem Bundestag vorzuschlagen, das **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) zu novellieren**, insbesondere mit dem Ziel, **weitere Verbesserungen bei der Barrierefreiheit zu erreichen, zum Beispiel bei Bestandsgebäuden des Bundes**. Schon nach aktueller Rechtslage sollen zivile Neubauten sowie „große“ zivile Um- und Erweiterungsbauten des Bundes entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Die für Um- und Erweiterungsbauten geltende einschränkende Voraussetzung, dass es sich um „große“ Baumaßnahmen handeln muss, ist ab einem Ausgabevolumen von 2 Millionen Euro gegeben. Durch Streichung dieser einschränkenden Voraussetzung sollen künftig auch investive Um- und Erweiterungsbauten unterhalb dieses Schwellenwerts barrierefrei gestaltet werden. Anlässlich der Durchführung ziviler Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Bundes sollen zugleich Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit durchgeführt werden in den dem Publikumsverkehr dienenden

Gebäudebereichen. Durch die Einbeziehung der zahlreichen „kleineren“ investiven Baumaßnahmen wird die Bundesregierung in den nächsten Jahren sukzessive bei dem Abbau von Barrieren bei Bestandsgebäuden des Bundes vorankommen.

Im Bestand der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) sind ca. 90 bis 95 Prozent der Liegenschaften des Bundes, konkret ca. 8.600 zivile Bauten des Bundes unterschiedlichen Alters und Zustands. Über den Stand der Barrierefreiheit der Bestandsbauten des Bundes gibt es keine Erhebungen. Die Bundesregierung plant deshalb, dem Bundestag vorzuschlagen, im Rahmen einer Novellierung des BGG eine Regelung aufzunehmen, nach der die obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane Berichte hierüber bis zum 30. Juni 2021 erstellen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat im Juni 2014 einen **Leitfaden Barrierefreies Bauen** herausgegeben, in dem die Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Bundesbauten beschrieben sind. Er dient als Hilfe nicht nur für die Arbeit der Bauverwaltung des Bundes, sondern auch für Planer und Nutzer anderer öffentlicher Gebäude und Arbeitsstätten, die planerische Anleitungen für barrierefreies Bauen benötigen. Damit wird auf einer untergesetzlichen Ebene ebenfalls dem Anspruch Rechnung getragen, im Sinne eines „universal design“ ein Lebensumfeld für alle Menschen zu schaffen, das niemand ausschließt.

Mit dem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode haben sich die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD darauf verständigt, die Leistungen an Menschen mit einer wesentlichen Behinderung aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln²¹. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und in einem bundeseinheitlichen Verfahren personenbezogen ermittelt werden. Im Rahmen des geplanten Bundesteilhabegesetzes sollen unter anderem **Leistungen nicht länger institutionen- sondern personenzentriert bereitgestellt werden**. Dabei soll das **Wunsch- und Wahlrecht** von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK berücksichtigt werden. Diese Maßnahme weist einen starken Bezug zum Querschnittsthema des NAP 2.0 „Selbstbestimmt Leben“ auf

Vor allem bedingt durch die demografische Entwicklung sieht es die Bundesregierung als besondere Herausforderung an, die ländlichen Regionen als attraktive Lebensräume für alle, die dort wohnen, zu erhalten. Hierbei geht es um die Gewinnung neuer Erkenntnisse für die Politikgestaltung zur Unterstützung sozialer Dorfentwicklungsprozesse zum Erhalt der Dörfer als eigenständige Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturräume. Anknüpfend an die bereits im „NAP 1.0“ enthaltenen Modellvorhaben zum inklusiven Sozialraum beabsichtigt die Bundesregierung daher, **innovative Modell- und Demonstrationsvorhaben der sozialen Dorfentwicklung** im Rahmen des Bundesprogramms

²¹ Koalitionsvertrag CDU, CSU und SPD für die 18.LP, S. 111

Ländliche Entwicklung (BULE) durchzuführen. Zur Verwirklichung eines inklusiven Gemeinwesens im ländlichen Raum wird etwa bei Projekten zur Stärkung des Miteinanders der Bewohner sowie bei der Entwicklung neuer Arbeits-, Wohn- und Lebensformen auch barrierefreies Bauen und Gestalten in die Entscheidung einbezogen.

ENTWURF

3.8 Mobilität

Zusammenfassung (auch in Leichter Sprache)

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Übersicht

Titel	Rückbindung der Maßnahmen an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Verantwortlich
Evaluation der den Bereich Verkehr betreffenden Regelungen des BGG	Art. 9 Abs. 1, Art. 20 a) Mit einem Forschungsvorhaben sollen die mit dem BGG im Bereich des Verkehrs geschaffenen Normen überprüft und Handlungsempfehlungen erarbeitet werden.	2016- 2017	BMVI
Handbuch zur Barrierefreiheit im Fernbuslinienverkehr	Art. 9 Abs. 1, Art. 20 d), Art. 4 Abs. 1 h) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird das Manuskript für ein Handbuch für Barrierefreiheit im Fernbuslinienverkehr im Rahmen eines Forschungsvorhabens erstellen lassen.	2016- 2017	BMVI
3. Programm der Deutschen Bahn AG zur Barrierefreiheit	Art. 9 Abs. 1, Art. 20 a) Aufbauend auf den ersten beiden Programmen werden mit dem 3. Programm der DB AG umfassende Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Fahrzeugen und Personenbahnhöfen der DB zur Optimierung der Reisekette für Menschen mit Behinderungen umgesetzt.	2016- 2020	BMVI
Barrierefreie Gestaltung kleiner Schienenverkehrsstationen	Art. 9 Abs. 1, Art. 20 a) Durch die barrierefreie Gestaltung kleiner Schienenverkehrsstationen wird Menschen mit eingeschränkter Mobilität die Nutzung der Nahverkehrszüge erleichtert.	2016- 2018	BMVI
Planungshandbuch für barrierefreie kleine Verkehrsstationen	Art. 9 Abs. 1, Art. 20 a) Es soll ein Planungshandbuch entwickelt werden, durch das die barrierefreie Gestaltung von kleineren Bahnhöfen und Haltepunkten des Eisenbahnverkehrs erleichtert wird.	2015- 2016	BMVI
Forschungsprojekte zur Förde-	Art. 9 Abs. 1, Art. 20 Buchst. a), b), d) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fördert verschiedene Projekte zur Förderung der Barrierefreiheit im Bereich der Mobilität:		BMWi

<p>ung der Barrierefreiheit im Bereich Mobilität</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel des Projekts DYNAMO (Projektkoordination RMV) ist die Entwicklung und prototypische Umsetzung von dynamischen Informationsdiensten zur Unterstützung des Reisenden vor (pre-trip) und während der Reise (on-trip). • Gegenstand des Projektes "DIMIS - Durchgängiges Intermodales MobilitätsInformationssystem" (Projektkoordination (Projektkoordination DB Vertrieb GmbH) ist, bestehende ÖV-Navigations- und Informationssysteme dahingehend zu erweitern, dass deren Nutzer auf ihrer gesamten Wegekette mit individuell auf ihre Anforderungen zugeschnittenen Informationen unterstützt und begleitet werden. • Ziel des Forschungsprojektes InMoBS - Innerstädtische Mobilitätsunterstützung für Blinde und Sehbehinderte (Projektkoordination Technischen Universität Braunschweig) ist es, blinden und sehbehinderten Menschen mit Hilfe geeigneter, kommerziell verfügbarer mobiler Geräte die sichere und komfortable Querung von Straßen an Lichtsignalanlagen zu ermöglichen. • Das Projekt "Mobile - Mobil im Leben" (Projektkoordination Hochschule Niederrhein) hat die Entwicklung eines Navigationssystems zum Ziel, das Personen mit kognitiven oder körperlichen Einschränkungen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV) unterstützt. • Gegenstand des Projektes "m4guide - mobile multi-modal mobility guide" (Projektkoordination Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin) ist die Entwicklung und praktische Erprobung eines personalisierten, verkehrsmittelübergreifenden Reiseinformations- und Zielführungssystems, das auch von blinden und sehbehinderten Menschen in Städten und im ländlichen Raum genutzt werden kann. 	<p>06/2013-11/2015</p> <p>01/2012-03/2016</p> <p>01/2012-12/2014</p> <p>04/2013-03/2016</p> <p>01/2012-05/2016</p>	
<p>Kampagne zu Blindenführ- und Assistenzhunden</p>	<p>Art. 8, 9 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. b), Art. 20 a)</p> <p>Es wird eine Aufklärungskampagne für den besseren Zutritt von Menschen in Begleitung ihrer Blindenführ- und Assistenzhunde in öffentlich zugänglichen Einrichtungen der Privatwirtschaft durchgeführt, um die breite Öffentlichkeit über das Können und den Nutzen von Blindenführ- und Assistenzhunden zu informieren und Ängste abzubauen.</p>	<p>2017</p>	<p>BMAS</p>

Das Thema Mobilität in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf die Artikel 4, 9 und 20 der UN-BRK, tangiert aufgrund einer seiner Maßnahmen aber auch Artikel 8 UN-BRK. Nach **Artikel 9 UN-BRK** sollen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang unter anderem zu Transportmitteln zu gewährleisten. Auch sollen die Vertragsstaaten unter anderem sicherstellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Nach **Artikel 20 UN-BRK** sollen die Vertragsstaaten wirksame Maßnahmen treffen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern. Auch sollen Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigt werden, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus verlangt **Artikel 4 UN-BRK** von den Vertragsstaaten unter anderem, für Menschen mit Behinderungen Informationen über Mobilitätshilfen zur Verfügung zu stellen. **Artikel 8 UN-BRK** fordert im Wesentlichen von den Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen sowie die Achtung ihrer Rechte zu fördern, Klischees und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen und das Bewusstsein für ihre Fähigkeiten zu fördern.

Rückbindung an Empfehlungen des CRPD-Ausschusses

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 17. April 2015²² wird der Bereich Mobilität zwar nicht unmittelbar angesprochen. Allerdings empfiehlt der Ausschuss im Hinblick auf Artikel 9 UN-BRK unter anderem, gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatbereichs, auszubauen. Zu „allen Sektoren und Lebensbereichen“ zählt auch der Bereich Mobilität. In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist aber auch, dass der UN-Ausschuss die jüngsten im Personenbeförderungsgesetz vorgenommenen Änderungen positiv hervorgehoben hat.

²² Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht; a.a.O.

Status quo

...

Daten und Fakten

...

Blick auf den NAP 1.0

...

Zielbeschreibung

Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen gehört zu den zentralen Voraussetzungen einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK. Die Bundesregierung misst der Gestaltung barrierefreier Mobilität daher eine hohe Bedeutung zu, die vor dem Hintergrund des demografischen Wandels künftig noch wachsen wird. Sie wird in ihrem Zuständigkeitsbereich kontinuierlich an einem Abbau noch bestehender Hemmnisse arbeiten, um weitere Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen und mobilitätsingeschränkte Menschen zu erreichen.

Maßnahmen im NAP 2.0 - ausführlichere Erläuterungen -

Die im Folgenden vorgestellten einzelnen Maßnahmen des NAP 2.0 weisen fast durchweg enge Bezüge zum Querschnittsthema „Barrierefreiheit“ des Aktionsplans auf.

In der im NAP 1.0 vorgesehenen Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) war der Bereich des Verkehrs ausgeklammert worden. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beabsichtigt, mit einem **Forschungsvorhaben die mit dem BGG im Bereich des Verkehrs geschaffenen Normen zu überprüfen**. Schwerpunkt der Untersuchung werden zielgruppenorientierte Umfragen sein, ergänzt durch Experteninterviews. Besonderer Wert wird auf die Beteiligung der maßgeblichen Institutionen und Akteure zu legen sein, namentlich der Verbände behinderter Menschen. Mit dem Forschungsvorhaben sollen Handlungsempfehlungen erarbeitet werden.

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode enthält im Zusammenhang mit der barrierefreien Gestaltung des Fernbuslinienverkehrs auf Seite 44 f. die Aussage: „Die Umsetzung der gesetzlich geforderten Barrierefreiheit unterstützen wir mit einem Handbuch, das wir

gemeinsam mit den Akteuren erstellen werden.“ Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beabsichtigt, das Manuskript des **Handbuchs für Barrierefreiheit im Fernbuslinienverkehr** im Rahmen eines Forschungsvorhabens erstellen zu lassen. Ziel ist es, den Entwicklungsstand von Maßnahmen zur Gewährleistung von Barrierefreiheit im Fernbuslinienverkehr umfassend zu ermitteln, zu bewerten und anschaulich darzustellen. Damit wiederum soll die Verbreitung vorbildlicher Lösungen unterstützt werden. Zudem soll damit rechtlichen Unsicherheiten, die zu Konflikten zwischen Reisenden mit Behinderungen und Reiseanbietern führen können, begegnet werden.

Als weitere Maßnahme zu erwähnen ist das **3. Programm der Deutschen Bahn zur Barrierefreiheit**. Die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Fernverkehr orientieren sich bei Fahrzeugneubeschaffungen und Redesign-Maßnahmen auch künftig weitgehend an den „Standards der Barrierefreiheit zur Fahrzeuggestaltung“ in den ersten beiden Programmen sowie an den Zielen zur Sicherung einer Mitnahmekapazität von mindestens zwei Rollstuhlfahrern, der Umsetzung des „Zwei-Sinne-Prinzips“ und der Erweiterung diverser Festhaltungsmöglichkeiten im gesamten Zug. So sind zum Ersatz älterer Flottenteile unter dem Arbeitstitel ICx aktuell 130 neue Triebzüge bestellt, die mit allen Merkmalen der barrierefreien Gestaltung gebaut werden, die zum Zeitpunkt der Bestellung im Jahr 2011 als Regeln der Technik angesehen werden konnten. Auch das Redesign-Programm für die dritte ICE-Generation wird die Berücksichtigung eines zweiten Rollstuhlstellplatzes sowie die Ergänzung von taktilen Informationen und kontrastreicher gestalteten Innenraumelementen zum Gegenstand haben. Darüber hinaus wird im Geschäftsfeld Personenbahnhöfe durch umfassende Neu- und Umbauten von rund 100 Stationen jährlich auch künftig die stufenfreie und barrierefreie Nutzbarkeit erheblich verbessert werden. Zusätzliche Aufzüge oder lange Rampen, erhöhte Bahnsteige mit integriertem Blindenleitsystem sowie dynamische Fahrgastinformation sind hierbei wesentliche Maßnahmen. Das dritte Programm soll 2016 vorgestellt werden. Ziel ist es, weitere Elemente zur Optimierung der Reisekette für Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen, um bei der Deutschen Bahn AG ein möglichst barrierefreies Reisen anbieten zu können.

Einen wichtigen Beitrag zur Optimierung der Reisekette für Menschen mit Behinderungen soll ein **Programm zur barrierefreien Gestaltung kleiner Schienenverkehrsstationen** leisten. Das Finanzvolumen dieses neuen Programms beträgt 50 Mio. Euro. 50% der Kosten des barrierefreien Umbaus werden über das Programm gefördert. Der Deutsche Behindertenrat wird bei der Auswahl der Projekte eingebunden. Mit der Modernisierung der kleinen Haltepunkte wird Menschen mit eingeschränkter Mobilität die Nutzung der Nahverkehrszüge erleichtert.

Zusätzlich sollen **Möglichkeiten erforscht werden, kleine Verkehrsstationen (VST) kostengünstig barrierefrei zu gestalten**. Dafür ist ein Ansatz erforderlich, welcher einerseits die Anforderungen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen an kleinere Stationen konkretisiert und andererseits die Hauptaspekte – kurz: Regeln, Bau, Bahn, Betroffene – auf Kostentreiber oder Einsparpotentiale untersucht und konkrete Verbesserungsmöglichkeiten darlegt. Ein auf dieser Grundlage zu entwickelndes **Planungshandbuch** soll die barrierefreie Gestaltung von kleineren Bahnhöfen und Haltepunkten des Eisenbahnverkehrs erleichtern.

Um die Barrierefreiheit im Bereich der Mobilität zu verbessern, förderte bzw. fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine Reihe von Projekten:

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und sich verändernder Raumstrukturen ist die Erhaltung eines funktionierenden, zukunftssicheren und sozial nachhaltigen Öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV) von besonderem Interesse. Die Attraktivität des Öffentlichen Personenverkehrs könnte durch personalisierte Informationen gesteigert werden. Dies ist das Ziel des Förderprojektes **DYNAMO - Dynamische, nahtlose Mobilitätsinformation** im Gebiet der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) Servicegesellschaft mbH. Das Gesamtziel von DYNAMO ist die Entwicklung und prototypische Umsetzung von dynamischen Informationsdiensten zur Unterstützung des Reisenden vor (pre-trip) und während der Reise (on-trip). Im Fokus stehen insbesondere die Aspekte Indoor-Ortung, Routing und Navigation, intermodale Verknüpfung, dynamische Begleitung, soziale Netzwerke sowie Barrierefreiheit.

Aufgrund der allgemeinen finanziellen Situation stehen für den Ausbau des ÖPV nur begrenzte Mittel zur Verfügung. DYNAMO soll dazu beitragen, die Fahrgastentwicklung im Verbundgebiet insgesamt günstiger zu gestalten. Damit kann zumindest bei den Verkehrsanbietern ein Beitrag zum Erhalt von existenten Deckungsbeitragsverhältnissen geleistet werden. Es wird erwartet, dass der DYNAMO-Dienst mit seinen Routing- und Navigationsfunktionen auf großes Interesse stößt, analog zur Etablierung von Navigationssystemen im IV. Durch die Zusammenführung der Dienste Intermodale Vernetzung und Dynamischer Reisebegleitdienst kann zudem auch IV-affinen Nutzern ÖV-Alternativen aufgezeigt werden. Nach erfolgreichem Abschluss des Forschungsvorhabens plant der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) als Betreiber des verbundweiten Auskunftssystems in einem nächsten Schritt die entwickelten Informations- und Navigationsdienste in den produktiven Betrieb zu übernehmen und seine Kunden über den Mehrwert dauerhaft zu binden.

Gegenstand des Projektes "**DIMIS - Durchgängiges Intermodales MobilitätsInformationssystem**" (Projektkoordinator ist die DB Vertrieb GmbH) ist, bestehende ÖV-Navigations- und Informati-

onssysteme dahingehend zu erweitern, dass deren Nutzer auf ihrer gesamten Wegekette mit individuell auf ihre Anforderungen zugeschnittenen Informationen unterstützt und begleitet werden. Die Umsetzung soll dabei als Smartphone-Applikation für alle gängigen Plattformen erfolgen.

Im Projekt wurden die nachfolgenden drei inhaltlichen Schwerpunkte definiert: Erstens, die Schließung der informatorischen Lücken auf der ersten und letzten Meile, beim Wechsel zwischen Verkehrsmitteln sowie im Fahrzeug durch fußgängeradäquate Ortungs- und Navigationsdienste, unter Berücksichtigung barrierefreier Zu- und Übergänge. Zweitens, die Entlastung der ÖV-Nutzer von der Kenntnis der Tarifstrukturen durch Integration eines elektronischen Fahrgeldmanagements auf Basis eines Check-In/Check-Out-Systems mit Bestpreis-Modellen. Drittens, die Möglichkeit der Individualisierung und Personalisierung der Applikationen auf Basis eines Aktivitätenplaners, mit dem spezifische Präferenzen und Aktivitäten im Routing berücksichtigt werden sowie einer tieferen Integration intermodaler Verkehrsmittel wie eMobility, Leihfahrräder und Carsharing.

Ziel des Forschungsprojektes **InMoBS - Innerstädtische Mobilitätsunterstützung für Blinde und Sehbehinderte** (die Projektkoordination liegt bei der Technischen Universität Braunschweig) war es, blinden und sehbehinderten Menschen mit Hilfe geeigneter, kommerziell verfügbarer mobiler Geräte die sichere und komfortable Querung von Straßen an Lichtsignalanlagen zu ermöglichen. Das Vorhaben konzentrierte sich auf Knotenpunkte mit Lichtsignalanlagen, da diese durch ihr in der Regel hohes Verkehrsaufkommen und ihre große Komplexität besondere Anforderungen an die Verkehrsteilnehmer stellen. Die erreichten Ergebnisse und vor allem das hohe Interesse der Zielgruppe versprechen eine gute Verwertungsperspektive. <http://www.inmobs.de/>

Das **Projekt "Mobile - Mobil im Leben"** (die Projektkoordination liegt bei der Hochschule Niederrhein) hat die Entwicklung eines Navigationssystems zum Ziel, das Personen mit kognitiven oder körperlichen Einschränkungen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV) unterstützt. Für diesen Personenkreis wird in Mobile eine smartphonebasierte Echtzeitnavigation entwickelt, die die individuellen Anforderungen und Mobilitätseinschränkungen der betroffenen Personen berücksichtigt. Bisher liefen Untersuchungen zum aktuellen Stand der Technik für die Bereiche Routenplanung und Fahrplanauskunft, Near Field Communication und Indoornavigation und -lokalisierung. Wesentliche Erkenntnisse aus dieser Arbeit sind: Es existieren bisher verschiedene Systeme für Verkehrsinformationssysteme, die jedoch auf körperlich eingeschränkte Personen anzuwenden sind. Dabei steht die Gruppe der Rollstuhlfahrer im Mittelpunkt. Die Routenplanung erfolgt immer statisch, d.h. ein dynamisches Routen wie bspw. für Pkw bekannt ist existiert nicht.

Im Bereich der Indoornavigation kann auf Erkenntnisse des EU-Projekts SMART-WAY zurückgegriffen werden. Die Überprüfung der existierenden Smartphone-technologie zeigte, dass nur das Betriebssystem ANDROID genutzt werden kann, um aus einer eigenen Applikation heraus nach

WLAN Netzwerken und Bluetooth-Geräten zu suchen, was zur Indoornavigation notwendig ist.

<http://www.mobil-im-leben.org>

Gegenstand des Projektes "**m4guide - mobile multi-modal mobility guide**" (die Projektkoordination liegt bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin) ist die Entwicklung und praktische Erprobung eines personalisierten, verkehrsmittelübergreifenden Reiseinformations- und Zielführungssystems, das auch von blinden und sehbehinderten Menschen in Städten und im ländlichen Raum genutzt werden kann. Blinde und sehbehinderte Menschen stellen die höchsten Anforderungen an die Positionsgenauigkeit, die Zielführung und die begleitenden Echtzeitinformationen. Lösungen für diese Zielgruppe sind daher auch auf alle anderen Personengruppen übertragbar. Der sog. m4guide-Ansatz steht dabei für ein einfach zu bedienendes Smartphone (mobile) als integriertes Kommunikations- und Navigationssystem, das multi-modal, d.h. bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und auf Fußwegen, einsetzbar ist. Damit soll die Mobilität (mobility) der Blinden und Sehbehinderten in einer unbekanntem räumlichen Umgebung deutlich erhöht werden. Dies soll u.a. erreicht werden durch eine hohe Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Ortung und Zielführung in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf Fußwegen sowohl außerhalb als auch innerhalb von Gebäuden (z.B. Bahnhöfen) sowie eine hohe Genauigkeit der statischen und dynamischen Datengrundlagen. Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Benutzerschnittstelle (Smartphone), Dienste (Routenermittlung und Zielführung, Ortung), Datenschnittstellen sowie Datenmanagementkonzepte. Die praktische Erprobung der in m4guide entwickelten Lösungen wird in verschiedenen Feldversuchen in Berlin und im Landkreis Soest durchgeführt.

Um eine einheitliche Datenbasis als Grundlage für das Routing- und Zielführungssystem m4guide sicher zu stellen, wurde im Pilotgebiet Berlin Mitte (im Outdoor-Bereich) eine vermessungstechnische Straßenbefahrung unter Berücksichtigung statischer Straßenobjekte durchgeführt.

Im Projekt m4guide wurde weiterhin in 2014 eine Kombination von verschiedenen Ortungs- und Navigations-Verfahren entwickelt. Hierbei sollen bei der Ortung zusätzliche Sensoren berücksichtigt werden, die Informationen über die Geh-Richtungen, Richtungsänderungen und zurückgelegte Strecken liefern. Um eine hohe Ortungsgenauigkeit in Bahnhöfen und Gebäuden später sicherstellen zu können, werden in der Indoor-Ortung Lösungsansätze formuliert, die es möglich machen, ein geschlossenes Routing- und Zielführungssystem umzusetzen.

Ende 2015 soll die Entwicklung und praktische Erprobung eines durchgängigen personalisierten Reiseinformations- und Zielführungssystems, das auch von blinden und sehbehinderten Menschen in Städten genutzt werden kann, abgeschlossen sein. Der m4guide soll zusammen mit den bestehenden Informationssystemen FahrInfo des Verkehrsverbundes Berlin – Brandenburg (VBB) und der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) sowie des entsprechenden Soester Systems City Guide funktionieren.

Bei einer weiteren Maßnahme geht es schließlich um **die verbesserte Akzeptanz für den Zutritt von Blindenführ- und Assistenzhunden in sensiblen Bereichen der Privatwirtschaft**, z.B. Lebensmittelgeschäften, wo Hunde bzw. Tiere generell, aus hygienischen- oder Sicherheitsgründen nicht erwünscht sind. Ladeninhaber einschließlich des Personals sollen sensibilisiert und darüber aufgeklärt werden, dass es keine gesetzlichen Hinderungsgründe gegen die Mitnahme von Blindenführ- und Assistenzhunden gibt (außer im intensivmedizinischen Bereich). Es wird deshalb eine Aufklärungskampagne, zum Beispiel mit Erstellung eines „Lehrfilmes“ in der Art eines Werbespots, durchgeführt, um die breite Öffentlichkeit über das Können und den Nutzen von Blindenführ- und Assistenzhunden zu informieren und Ängste abzubauen.

ENTWURF

3.9 Kultur und Freizeit

Zusammenfassung (auch in Leichter Sprache)

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Übersicht

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Verantwortlich
Kultur			
Kultur im Kleisthaus	Art. 8, Art. 30 Durch barrierefreie Ausstellungen, (Hör-) Filmvorführungen, Lesungen, Konzerte und Podiumsdiskussionen am Dienstsitz der Beauftragten für die Belange behinderter Menschen im Kleisthaus wird der (kostenfreie) Zugang zu kulturellen Ereignissen in barrierefrei zugänglichen Formaten ermöglicht. Die Angebote richten sich an Menschen mit und ohne Behinderungen im Sinne eines inklusiven „Kultur für Alle“-Angebotes	unbefristet	Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
Das inklusive Museum. Leitfaden zu Barrierefreiheit und Inklusion	Art. 30 Abs. 1 und 2 Der Deutsche Museumsbund e.V. hat in Kooperation mit dem Bundesverband Museumspädagogik und dem Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit eine Broschüre zur Unterstützung von Museen bei der Umsetzung von Barrierefreiheit und Inklusion veröffentlicht. Dieser Leitfaden wird in Museen im gesamten Bundesgebiet aller Größen und Arten sowie bei allen für den Besucher relevanten Bereichen genutzt.	ab 2013	BKM
Dialog- und Fachforum „Kultur und Inklusion“	Art. 30 Abs. 2 Das Dialog- und Fachforum „Kultur und Inklusion“ - eine Plattform zur Diskussion und Weiterentwicklung von Themenfeldern, die aus der praktischen Umsetzung der UN-BRK in den künstlerischen und kulturellen Feldern in der Bundesrepublik erwachsen - wird fortgeführt und weiterentwickelt.	ab 2015	BKM
Zugang von Künstlerinnen und Künstlern mit Behinde-	Art. 30 Abs. 1 c) und 2 Im Rahmen eines Pilotprojekts wird ein Programm entwickelt und erprobt, das den Zugang von Künstlerinnen und	2015 bis 2016	BKM

 rung zu etablierten Kulturhäusern und Ausbildungsstätten	Künstlern mit Behinderung den Zugang zu etablierten Kulturhäusern und Ausbildungsstätten verbessert und einen inklusiven Kulturbetrieb ermöglicht.		
Fachtagung „Inklusion ist schön...macht aber Arbeit“	Art. 30 Abs. 1 c) und 2 Im Rahmen der Fachtagung werden Best-Practice-Organisationsformen, -Formate und -Methoden inklusiver Bildungsarbeit an Museen und anderen Kulturinstitutionen erprobt und reflektiert mit dem Ziel langfristig ausgerichteter institutionenübergreifender Handlungsansätze für die staatlichen Museen zu Berlin.	10. bis 11. Dezember 2015	BKM
Inklusive Bildung im Museum	Art. 30 Abs. 1 c) und 2 Die Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH entwickelt und erprobt im Rahmen eines Pilotprojekts mit drei Partnermuseen unterschiedlicher Schwerpunkte und Kulturregionen ein innovatives, inklusives Ausstellungskonzept.	2015 bis 2017	BKM
Förderung von Inklusion durch den BKM-Preis Kulturelle Bildung	Art. 8 Abs.1c) und Art. 30 Abs. 2 Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) würdigt mit dem „BKM-Preis Kulturelle Bildung“ hervorragende Projekte der künstlerisch-kulturellen Vermittlung von öffentlichen und privaten Institutionen sowie von bürgerschaftlichen Initiativen. Adressat sind auch kulturelle Akteure mit Behinderung.	fortlaufend	BKM

Ehrenamt			
-----------------	--	--	--

Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen	Art. 8, Art. 29 b) Unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des BBE-Projektes „Forum Inklusive Gesellschaft“ wird die Bundesregierung als ressortübergreifende Maßnahme die entsprechenden Themenschwerpunkte erörtern.	ab 2016	BMFSFJ, BMAS, BMZ, BMG, BMVI, BMBF
Handlungsempfehlungen zum Einsatz und zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen	Art. 8, Art. 29 b) Im Rahmen des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten Dialogforums „Forum Inklusive Gesellschaft“ des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement (BBE) werden Strategien und Handlungsempfehlungen zum Einsatz und zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen entwickelt.	bis Juni 2016	BMAS

Öffnung des Ehrenamtes beim THW für Menschen mit Behinderungen	Art. 8, Art. 29 b) Auf Basis der Mitwirkungsrichtlinie der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) soll Menschen mit Behinderungen, die Möglichkeit gegeben werden, an der gesamtgesellschaftlich bedeutungsvollen Aufgabe des Zivil- und Katastrophenschutzes in Deutschland an verantwortungsvoller Stelle mitzuwirken.	ab 26.11.2014 unbefristet	BMI
Sport			
Expertise zur Verbesserung der Netzwerkstrukturen im inklusiven Sport	Art. 30 Abs. 5 Das Thema „Sport und Inklusion“ soll im Wege einer wissenschaftlichen Expertise aufgegriffen werden. Ziel der Studie ist es, eine systematische Aufbereitung zu Sachstand und Perspektiven der Inklusion im Sport vorzunehmen und die Netzwerkstrukturen im inklusiven Sport zu verbessern.	2015	BMAS
Fortentwicklung inklusiver Sportangebote	Art. 30 Abs. 5 Unterstützung von Sport- und Behindertenverbänden in Bereichen von Modellprojekten zur Intensivierung des inklusiven Sporttreibens. Die Sportverbände haben auch im Hinblick auf die Paralympics Modellvorhaben skizziert, deren Umsetzung mit Fördermitteln flankiert wird.	2016-2020	BMAS und Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
Förderung des Leistungssports der Menschen mit Behinderungen	Art. 30 Abs. 5 a) Das Bundesministerium des Innern fördert im Rahmen seines Leistungssportprogramms die Sportverbände der Menschen mit Behinderungen sowie den Schulsportwettbewerb JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS und das Projekt „Inklusion im und durch Sport“, um das Bewusstsein für das Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-BRK im Leistungssport zu stärken.	fortlaufend Inklusion im und durch Sport: 2014-2017	BMI
Unterstützung des Projektes „Inklusion bewegt“	Art. 30 Abs. 5 Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) will als Dach des organisierten Sports gemeinsam mit all seinen Mitgliedsorganisationen und unter besonderer Mitwirkung der drei Behindertensportverbände, Deutscher Behindertensportverband (DBS) und Deutscher Gehörlosen-Sportverband (DGS) als Spitzenverbände im DOSB und Special Olympics Deutschland (SOD) als Verband mit besonderen Aufgaben im DOSB mit Hilfe des Projektes „Inklusion bewegt“ die selbstbestimmte und gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung ausbauen.	ab 2016	BMAS

Fernsehen			
Runder Tisch barrierefreies Fernsehen	Art. 30 Abs. 1 Der Runde Tisch soll auch zukünftig in der Regel einmal jährlich Gelegenheit zu einem intensiven Austausch zwischen den Akteuren und interessierten Kreisen unter Beteiligung der Verbände behinderter Menschen bieten	fortlaufend einmal jährlich	BMAS
Tourismus			
Einführung eines bundesweit einheitlichen Kennzeichnungssystems „Reisen für Alle“	Art. 30 Abs. 5 c) Die Bundesregierung fördert die Einführung des bundesweit einheitlichen Kennzeichnungssystems „Reisen für alle“ zur Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen sowie der weiteren Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Tourismus.	2014-2017	BMWi
5. Tag des barrierefreien Tourismus	Art. 30 Abs. 5 c) Im Rahmen der Internationalen Tourismus-Börse (ITB) wird auch 2016 wieder ein Tag des barrierefreien Tourismus - gefördert durch das BMWi - stattfinden. Grundsätzlich ist dies auch für die Folgejahre geplant.	Ab 2016	BMWi

Das Thema Kultur und Freizeit in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf die Artikel 8, 29 und 30 der UN-BRK. **Artikel 8 UN-BRK** fordert im Wesentlichen von den Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen sowie die Achtung ihrer Rechte zu fördern, Klischees und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen und das Bewusstsein für ihre Fähigkeiten zu fördern. Nach **Artikel 29 UN-BRK** obliegt den Vertragsstaaten unter anderem, aktiv ein Umfeld zu fördern, so dass Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen. **Artikel 30 UN-BRK** fordert die Vertragsstaaten auf, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und enthält detailliertere Ausführungen, welche Bereiche hier betroffen sind bzw. welchen Zielen die geeigneten Maßnahmen im Einzelnen dienen sollten. Unter anderem geht es um den Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen, kulturellen Orten, Darbietungen und Aktivitäten in zugänglichen Formaten sowie zu Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten. Darüber hinaus sollen Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial für sich und für andere zu entfalten und zu nutzen. Die Vertragsstaaten sol-

len sicherstellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen. Hervorgehoben wird weiterhin der gleichberechtigte Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur. Schließlich enthält Artikel 30 UN-BRK nähere Ausführungen zu dem Auftrag an die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen.

Rückbindung an Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 17. April 2015²³ zeigt sich der Ausschuss im Zusammenhang mit Artikel 30 UN-BRK besorgt darüber, dass Deutschland dem Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen noch nicht beigetreten ist. Deutschland wird daher nahegelegt, möglichst bald alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Ratifikation und Umsetzung des Vertrags von Marrakesch, um blinden und sehbehinderten Personen und Personen, die sonstige Schwierigkeiten beim Zugang zu veröffentlichten Werken haben, den Zugang zu veröffentlichtem Material zu erleichtern.

Status quo

...

Daten und Fakten

...

Blick auf den NAP 1.0

...

Zielbeschreibung

Die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen darf sich nicht nur auf Bereiche wie die Teilhabe am Arbeitsleben oder den Bereich der Bildung beschränken. Der Teilhabe von

²³ Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht; a.a.O., Ziffern 55 und 56

Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport kommt eine ebenso hohe Bedeutung zu.

Kunst und Kultur verdeutlichen die Vielfalt des menschlichen Daseins, spiegeln und befördern gesellschaftliche Debatten und ermöglichen Perspektivwechsel. Die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an allen Bereichen des kulturellen Lebens ist eine wichtige Voraussetzung für eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderung durch die Gesellschaft. Die UN-BRK verweist in Art. 30 Abs. 2 darauf, dass Menschen mit Behinderungen verstärkt die Möglichkeit erhalten müssen, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen - und zwar nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft. In Pilotprojekten der Bundesregierung werden deshalb neue Programme, Organisationsformen und Methoden für einen besseren Zugang zu etablierten Kulturhäusern und Ausbildungsstätten, für eine inklusive Bildungsarbeit in Museen und Kultureinrichtungen und damit für einen inklusiven Kulturbetrieb entwickelt und erprobt. Inklusive Teams von Menschen mit und ohne Behinderung erarbeiten hierfür beispielsweise institutionenübergreifende Handlungsansätze. Ziel ist, die Anerkennung künstlerischer Leistung von Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderung unabhängig von der Zuschreibung „Behinderung“. Auszeichnungen inklusiver Projekte der künstlerisch-kulturellen Vermittlung würdigen öffentlichkeitswirksam das Engagement für inklusive Kulturarbeit. Dies stärkt zum einen das Selbstbewusstsein von Menschen mit und ohne Behinderung, die sich für ein inklusives kulturelles Leben einsetzen. Zum anderen fördert der BKM-Preis Kulturelle Bildung das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderung zu fördern.

Die detaillierte und umfassende Zielbeschreibung in Art. 30 UN-BRK spiegelt den hohen Stellenwert wieder, den aktive kulturelle Betätigung und Freizeitgestaltung für Menschen mit wie ohne Behinderungen hat. Gerade die kulturellen und kreativen Aktivitäten bieten viele Möglichkeiten für den Umgang mit Verschiedenheit und die respektvolle Wahrnehmung der Fähigkeiten und Potenziale des/der jeweils anderen. Die Bundesregierung wird sich daher auf verschiedenen Wegen weiterhin dafür einsetzen, die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport zu fördern.

Ein weiteres Ziel der Bundesregierung ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen.

Maßnahmen im NAP 2.0 - ausführlichere Erläuterungen -

Die „**Kultur im Kleisthaus**“ am Dienstsitz der Bundesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen wird fortgesetzt. Angeboten werden inklusive Veranstaltungen kultureller Art, die unter

der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände organisiert werden. Im Rahmen der Veranstaltungen werden aktuelle Impulse aus der Gesellschaft aufgegriffen und ein Forum für die vielfältigsten Ansichten und Ausdrucksformen geschaffen. Die Werke von Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderungen erhalten dabei einen ebenso großen Raum wie die Arbeiten anderer Kulturschaffender. Der Eintritt ist für alle Besucher frei.

Aufbauend auf den Erkenntnissen des Thementages zum bürgerschaftlichen Engagement von Menschen mit Behinderungen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Projekt **„Forum Inklusive Gesellschaft“ des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement (BBE)**. Das auf 18 Monate angelegte und noch bis Mitte 2016 laufende Projekt setzt sich aus sechs Dialogforen im Format der Zukunftswerkstatt zu den Themen Mobilität und Engagement, Auslandsengagement von Menschen mit Behinderungen, Gesundheit und Pflege, Bildung und bürgerschaftliches Engagement, Antidiskriminierung und Gute Praxis zusammen. Zu diesen Dialogforen werden Expertinnen und Experten aus Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft eingeladen, um über die Rolle und Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen zu diskutieren. Bei den Dialogforen sollen die heterogenen Perspektiven der beteiligten Expertinnen und Experten von allen Seiten konstruktiv diskutiert und das Engagement und die vielfältigen Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen herausgestellt werden. Ziel der Dialogforen ist die Erarbeitung von Strategien und Handlungsempfehlungen zum Einsatz und zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen für Bund und Länder, den Gesetzgeber, zivilgesellschaftliche Organisationen und Unternehmen. Dabei setzt das BBE auf eine breite Beteiligung von Menschen mit Behinderungen. Die bisher stattgefundenen Dialogforen haben neben den vielen themenspezifischen Ergebnissen die allgemeine Erkenntnis gebracht, dass auch zivilgesellschaftliche Lösungen (z.B. Schaffung inklusiver Engagementstrukturen, Schaffung von Anreizen für bürgerschaftliches Engagement durch Einrichtungen der Behindertenhilfe) entwickelt werden müssen, um die Bedingungen für das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Als weiteres Ergebnis der Dialogforen lässt sich festhalten, dass das Thema als wichtiges Element gesellschaftlicher Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bei allen relevanten Gesetzgebungsvorhaben mitberücksichtigt werden sollte. Das heißt, dass z.B. die Gewährleistung einer persönlichen Assistenz oder die Schaffung eines barrierefreien ÖPNV Rahmenbedingungen sind, die nicht nur, aber auch die Bedingungen für das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen verbessern könnten.

Unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des BBE-Projektes „Forum Inklusive Gesellschaft“ wird die Bundesregierung als ressortübergreifende Maßnahme die entsprechenden Themenschwerpunkte in Bezug auf die **Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen** erörtern. Dabei geht es unter anderem um die Themen „Mobilität und

Engagement“, „Auslandsengagement von Menschen mit Behinderungen“, „Gesundheit und Pflege“, „Bildung und bürgerschaftliches Engagement“, „Antidiskriminierung“ und „Gute Praxis in Gesprächen“.

Ehrenamtliches Engagement spielt unter anderem beim Technischen Hilfswerk (THW) eine tragende Rolle. Eine Mitwirkung im THW als ehrenamtliche/ Helferin/Helfer war bisher nur bei Erfüllung hoher Anforderungen an die körperliche Tauglichkeit möglich. Eine Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen beim THW war infolgedessen praktisch ausgeschlossen.

Zum 26. November 2014 trat die neue „**Richtlinie über die Mitwirkung der Helferinnen und Helfer in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk**“ (THW-Mitwirkungsrichtlinie) in Kraft. Sie regelt unter anderem, dass alle Helferinnen und Helfer des THW im Rahmen ihrer gesundheitlichen Eignung eine Einsatzbefähigung erwerben oder zur Unterstützung im Rahmen ihrer Fähigkeiten eingesetzt werden, das THW jedem Menschen die Chance bietet, sich entsprechend seiner Möglichkeiten zu engagieren und in der THW-Gemeinschaft seinen Beitrag zur Mitarbeit beim THW zu leisten und im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im THW erwünscht ist. Ziel des mit der neuen Richtlinie akzentuierten Paradigmenwechsels im THW ist es, die Vielfalt der Menschen auch in der ehrenamtlichen Helferschaft des THW abzubilden und möglichst vielen Männern und Frauen, und insbesondere auch von Menschen mit Behinderungen, die Möglichkeit zu geben, an der gesamtgesellschaftlich bedeutungsvollen Aufgabe des Zivil- und Katastrophenschutzes in Deutschland an verantwortungsvoller Stelle mitzuwirken. Die Richtlinie muss nun auch in der Praxis weiter mit Leben gefüllt werden.

Um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur **Teilhabe am kulturellen Leben** zu ermöglichen, fördert die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vielfältige Einzelmaßnahmen und Projekte im Bereich der Kunst und Kultur, die eine Teilnahme an kulturellen Aktivitäten fördern und die Menschen mit Behinderungen als gestaltende Akteure des Kulturlebens zeigen. Diese Maßnahmen weisen Bezüge zum Querschnittsthema des NAP 2.0 „Vielfalt von Behinderung“ auf.

Das Thema der Inklusion bedarf im Kontext der kulturellen Teilhabe einer bundesweit geführten Struktur- und Qualitätsdiskussion, welche die regionalen Fragen und Herausforderungen aufgreift und diese flexibel umsetzt. Die BKM hat deshalb 2014 eine entsprechende Bestandsaufnahme unter dem Titel „Inklusive Kulturelle Bildung und Kulturarbeit. Förderer und Akteure - Programme und Projekte“ gefördert. Ausgehend von deren Empfehlungen initiierte sie ein bundesweites **Netzwerk „Kultur und Inklusion“**, das 2015 erstmals in der Akademie Remscheid getagt hat. Dieses Dialog- und Fachforum trägt zum Austausch von Menschen mit Behinderungen, deren Interessenvertretern

sowie Akteuren aus Kultur und Kulturpolitik bei. Ziel dieses Dialog- und Fachforums ist die Diskussion und Weiterentwicklung von Themen, die aus der praktischen Umsetzung der UN-BRK erwachsen. Als eine der Maßnahmen im NAP 2.0 ist vorgesehen, das Handlungsfeld Kultur und Inklusion weiter zu entwickeln.

Der vom Deutschen Museumsbund maßgeblich verantwortete **Leitfaden zu Barrierefreiheit und Inklusion** soll alle Museen bei der Umsetzung von Barrierefreiheit und Inklusion unterstützen.

Weiterhin wird im Rahmen eines Pilotprojekts („**Kunst und Inklusion**“) ein Programm entwickelt und erprobt, das für Künstlerinnen und Künstler mit Behinderung den Zugang zu etablierten Kulturhäusern und Ausbildungsstätten verbessert und einen inklusiven Kulturbetrieb ermöglicht.

Im Rahmen der Fachtagung „**Inklusion ist schön...macht aber Arbeit**“ werden Organisationsformen, -Formate und Methoden inklusiver Bildungsarbeit an Museen und anderen Kulturinstitutionen reflektiert. Teams von Menschen mit und ohne Behinderungen entwickeln im Rahmen von Workshops langfristig ausgerichtete institutionenübergreifende Handlungsansätze für Museen.

Im Rahmen des Pilotprojekts „**Inklusive Bildung im Museum**“ erprobt die Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH zusammen mit drei Partnermuseen unterschiedlicher Schwerpunkte und Kulturregionen ein innovatives, inklusives Ausstellungskonzept.

Darüber hinaus würdigt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) mit dem „**BKM-Preis Kulturelle Bildung**“ hervorragende Projekte der künstlerisch-kulturellen Vermittlung von öffentlichen und privaten Institutionen sowie von bürgerschaftlichen Initiativen. Er richtet sich von Beginn an auch an Menschen, die als Publikum oder als Akteure bislang unterrepräsentiert waren, wie z. B. Künstlerinnen und Künstler mit Behinderung.

Was die **Inklusion im Sport** anbetrifft, so beabsichtigen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Sport- und Behindertenverbände in Bereichen von **Modellprojekten zur Intensivierung des inklusiven Sporttreibens** zu fördern. Die Sportverbände haben auch im Hinblick auf die Paralympics Modellvorhaben skizziert, deren Umsetzung mit Fördermitteln flankiert wird.

Weiterhin hat die Beauftragte für die Belange behinderter Menschen gemeinsam mit Vertretern von Behindertenverbänden das Thema Sport und Inklusion im Rahmen eines Werkstattgesprächs aufgegriffen. Die Diskussion hat ergeben, dass die Vielzahl der vorgetragenen Beiträge und Anregungen systematisch aufgearbeitet werden muss. Es wurde beschlossen, die Thematik im Wege einer

wissenschaftlichen Expertise erforschen zu lassen. Ziel der Studie ist es, eine systematische Aufbereitung zu Sachstand und Perspektiven der Inklusion im Sport vorzunehmen. Dabei werden die folgenden Eckpunkte bearbeitet:

- Ermittlung vorhandener Informationsangebote über Inklusives Sporttreiben
- Analyse von Defiziten in der Informationsvermittlung
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Vernetzung von Sportangeboten, Sportlern, Übungsleitern und Assistenten auf regionaler Ebene sowie
- Entwicklung eines Konzeptes für eine allgemein anerkannte interaktive Informations- und Kommunikationsplattform, die von Sportvereinen und -verbänden mitgepflegt und aktualisiert wird.

Zumindest im Bereich des Leistungssports besteht das Problem, dass Veranstaltungen derzeit regelmäßig nicht inklusiv durchgeführt werden, so dass sich Sportlerinnen und Sportler ohne Behinderungen und Sportlerinnen und Sportler mit Behinderungen nur selten begegnen. Neben der bereits erwähnten Förderung der Sportverbände der Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Leistungssportprogramms des Bundesministeriums des Innern und der Förderung des **Schulsportwettbewerb JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS** unterstützt das Bundesministerium des Innern deshalb inklusive Sportgroßveranstaltungen mit dem **Projekt „Inklusion im und durch Sport“**, vornehmlich im Bereich des Spitzensports, mit einer überregionalen Strahlkraft und Impulswirkung. Ziel ist die Verstetigung und weitere Professionalisierung der Förderung des Leistungssports der Menschen mit Behinderungen sowie Unterstützung deutscher Sportler, damit sie an internationalen Veranstaltungen teilnehmen können. Durch den Schulsportwettbewerb JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS und das Projekt „Inklusion im und durch Sport“ soll das Bewusstsein für das Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-BRK im Leistungssport gestärkt werden.

Inklusion ist trotz zahlreicher Angebote in vielen Sportvereinen noch keine Normalität im laufenden Sportbetrieb. Menschen mit Behinderung sind weiterhin seltener sportlich aktiv als Menschen ohne Behinderung. Inklusion kann als langfristiger und wechselseitiger Prozess nur gemeinsam von Menschen mit und ohne Behinderung umgesetzt werden.

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) will als Dach des organisierten Sports gemeinsam mit all seinen Mitgliedsorganisationen und unter besonderer Mitwirkung der drei Behindertensportverbände, Deutscher Behindertensportverband (DBS) und Deutscher Gehörlosen-Sportverband (DGS) als Spitzenverbände im DOSB und Special Olympics Deutschland (SOD) als Verband mit besonderen Aufgaben im DOSB mit Hilfe des **Projektes „Inklusion bewegt“** die selbstbestimmte und gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung ausbauen. Unter dem Motto „Nichts über uns ohne uns“ sind dabei die Behindertensportverbände die Interessensvertretung der Sport treibenden Menschen mit Behinderung wichtige und Expertinnen und Experten.

Die bestehenden Ressourcen im DOSB und seinen Mitgliedsorganisationen reichen für das geplante Vorhaben jedoch nicht aus. Es bedarf der Unterstützung der Politik und evtl. weiterer Förderer, um zunächst im Rahmen des Projektes und in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen den Aufbau nachhaltiger Strukturen zur Umsetzung der Inklusion im Sport voranzubringen. Der Projektantrag wird unterstützt von den drei Behindertensportverbänden DBS, DGS und SOD sowie der Arbeitsgruppe „Inklusion“ im DOSB.

Auch der Bereich **Tourismus** findet sich im Maßnahmenkatalog des NAP 2.0 wieder. Zugleich weisen diese Maßnahmen unmittelbare Bezüge zum Querschnittsthema „Barrierefreiheit“ des NAP 2.0 auf. So fördert die Bundesregierung bereits seit 2014 und noch bis 2017 die bundesweite Einführung des im NAP 1.0 als Projekt enthaltenen einheitlichen Kennzeichnungssystems „**Reisen für Alle**“. Damit werden die Entwicklung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen unterstützt, den Anbietern bessere Möglichkeiten zur Vermarktung ihrer Angebote gegeben und Menschen mit Behinderungen verlässliche, detaillierte und geprüfte Informationen zu den touristischen Angeboten transparent zur Verfügung gestellt. Eine neu zu entwickelnde Datenbank ermöglicht es, touristische Unternehmen und Anbieter entlang der gesamten Servicekette im Hinblick auf Barrierefreiheit zu erheben, zu bewerten und zu kennzeichnen. Die gekennzeichneten Unternehmen und Anbieter werden im Internet mit allen wesentlichen Angaben zur Barrierefreiheit ihres Angebots präsentiert. Die im Auftrag der Bundesregierung für das Auslandsmarketing zuständige Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) wird die Informationen auch Gästen und Interessenten im Ausland präsentieren. Die Mitarbeiter/-innen in den touristischen Unternehmen werden geschult, um professionell auf die spezifischen Anforderungen von Menschen mit Behinderungen eingehen zu können. Ziel des Projektvorhabens ist die Einführung des bundesweit einheitlichen Kennzeichnungssystems, die Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen sowie die weitere Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Tourismus. Die geprüften und verlässlichen Informationen zu den touristischen Angeboten erleichtern Menschen mit Behinderungen ihre Reiseentscheidungen. Sie können dadurch leichter und häufiger Ausflüge, Reisen und andere Freizeitaktivitäten unternehmen und ihre Reiseintensität erhöhen. Zugleich wird für die Anbieter touristischer Dienstleistungen entlang der gesamten Servicekette die Wirtschaftlichkeit barrierefreier Angebote erhöht.

Am 6. März 2015 fand der vierte **Tag des barrierefreien Tourismus** im Rahmen der Internationalen Tourismus-Börse (ITB) statt. Der Tag des barrierefreien Tourismus wird auch 2016 wieder auf der ITB stattfinden. Zur Förderung dieser Veranstaltung sind im Entwurf des Haushaltsplanes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für 2016 bei der Deutschen Zentrale für Tourismus

(DZT), die den Tag gemeinsam mit der NatKo organisiert, wieder 40.000 € eingeplant. Es ist grundsätzlich geplant, diesen Betrag auch in den Folgejahren so fortzuschreiben.

ENTWURF

3.10 Gesellschaftliche und politische Teilhabe

Zusammenfassung (auch in Leichter Sprache)

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Übersicht

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Verantwortlich
Gleichstellung			
Weiterentwicklung des Rechts zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen - Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) -	Art. 1 Satz 2, Art. 2, Art.5, Art. 9 und Art.21 Anpassung des BGG an die UN-BRK, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des Behinderungsbegriffs an die UN-BRK • Aufnahme der Versagung angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung • Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden • Errichtung einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit • Einrichtung einer Schlichtungsstelle 	2016	BMAS
Zugang zu Information und Kommunikation			
Erstellung von Erläuterungen in Leichter Sprache	Art.9 Abs. 2 a) Erarbeitung eines Grundstocks für Erläuterungen zu Bescheiden, Vordrucken und weiteren Dokumenten in Leichter Sprache.	2017	BMAS
Entwicklung einer inklusiven politischen Didaktik	Art. 21, 24 und 29 Durchführung des Kongress "inklusiv politisch bilden" als Auftakt der Initiative zur Entwicklung einer inklusiven politischen Didaktik	2015	BMI
Öffentliche Auftragsvergabe			
Öffentliche Auftragsvergabe: Barrierefreiheit als Kriterium bei der Leistungsbeschreibung	Art. 9 Abs. 1 <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme von Barrierefreiheit als Kriterium bei der Leistungsbeschreibung bei der Öffentlichen Auftragsvergabe. • Berücksichtigung von Barrierefreiheit bei den Zuschlagskriterien bei der Öffentlichen Auftragsvergabe 	EU-Richtlinien bis April 2016 umzusetzen	BMW i

Unterstützung der Werkstätten durch die Öffentliche Auftragsvergabe**	Art. 4 Abs. a) Die Bundesregierung sieht im Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts (hier: § 118 GWB-E) erstmals bestimmten Auftragnehmern (z.B. Werkstätten und Sozialunternehmen) vorbehaltene öffentliche Aufträge vor.	EU-Richtlinien bis April 2016 umzusetzen	BMWi
Datenlage zu Menschen mit Behinderungen			
Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen	Art. 31 Abs.1 Erarbeitung des Teilhabeberichts für die 18. LP. Die zur Beschreibung der Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen genutzten Indikatoren werden zu Zeitreihen ausgebaut. Dadurch werden Entwicklungen und Wirkungen von Programmen und Maßnahmen sichtbar.	2016/2017	BMAS
Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	Art. 31 Durchführung einer Repräsentativbefragung zur Schaffung einer validen Datenbasis zur Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen.	6 Jahre	BMAS
„Umfrage zu Diskriminierungserfahrungen in Deutschland „	Art. 5 Abs. 3 Im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, wird das Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) eine offene, nicht repräsentative Umfrage zur Erfassung von Diskriminierungserfahrungen in Deutschland in Anknüpfung an alle AGG Merkmale (AGG § 1) und die „soziale Herkunft“ vorbereiten, durchführen und auswerten.	2015-2017	ADS
Evaluation des AGG	Art 5 Absatz 2, 3 Im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird das Büro für Recht und Wissenschaft in wissenschaftlicher Begleitung von Frau Prof. Dr. Christiane Brors das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz evaluieren.	2015-2016	ADS

**Maßnahme, die aufgrund des inhaltlich/thematischen Zusammenhangs auch in weiteren Handlungsfeldern aufgeführt ist.

Das Thema Gesellschaftliche und politische Teilhabe in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld steht in engen Bezügen insbesondere zu den Artikeln 21, 29 und 31 der UN-BRK. Artikel 21 UN-BRK fordert von den Vertragsstaaten u.a. alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen das Recht der freien Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit zu sichern und ihnen einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation zu gewährleisten. Nach Artikel 29 UN-BRK obliegt den Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen die Pflicht zur gleichberechtigten Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben zu garantieren, was ausdrücklich das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden. Zudem ist es Aufgabe des Vertragsstaates aktiv ein Umfeld zu fördern, so dass Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können. Artikel 31 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, geeignete Daten und Statistiken zu erheben, die es ihnen ermöglichen, Handlungserfordernisse zu identifizieren und politische Konzepte zur Durchführung des Übereinkommens zu erarbeiten und umzusetzen.

Rückbindung an die Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In Ziffer 8 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 17. April 2015 empfiehlt der Ausschuss, die gesetzliche Definition von Behinderung auf Bundesebene im Recht und in der Politik neu zu fassen, mit dem Ziel, sie mit den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens zu harmonisieren. In Ziffer 14 empfiehlt der Ausschuss u.a., die Versagung angemessener Vorkehrungen als eine Form der Diskriminierung anzuerkennen.

In Ziffer 9 spricht der Ausschuss Defizite bei der barrierefreien Kommunikation an.

In den Ziffern 53 und 54 der Abschließenden Bemerkungen äußert sich der Ausschuss besorgt über den in § 13 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes und in den entsprechenden Ländergesetzen vorgesehenen Ausschluss von Menschen mit Behinderungen vom Wahlrecht sowie über die praktischen Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Ausübung des Wahlrechts hindern. Er empfiehlt, alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird, Barrieren abzubauen und angemessene Unterstützung bereitzustellen.

Der Ausschuss zeigt sich in Ziffer 57 besorgt darüber, dass die Indikatoren, die für die Sammlung von Daten zu Menschen mit Behinderungen verwendet werden, nicht auf einem Menschenrechtsansatz beruhen und nicht zeigen, inwieweit Barrieren beseitigt werden.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat in Ziffer 58, systematisch nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselte Daten in allen Bereichen zu sammeln und menschenrechtliche Indikatoren zu entwickeln, um Informationen über die Umsetzung des Übereinkommens und die Beseitigung von Barrieren bereitzustellen.²⁴

Status Quo

...

Daten und Fakten

...

Blick auf den NAP 1.0

...

Zielbeschreibung

Auch in diesem Handlungsfeld geht es u.a. darum, die Aktivitäten aus dem ersten NAP zu verstetigen. Die Öffnung des Bürgerschaftlichen Engagements für Menschen mit Behinderungen spiegelt sich daher auch diesmal in den Maßnahmen wider. Dabei geht es vor allem um die Bewusstseinsbildung der verschiedenen in diesem Feld tätigen Akteure. Es geht aber auch um die Verbesserung der Zugänglichkeit von Informationen, um die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen.

Die Bundesregierung setzt mit den Maßnahmen des NAP 2.0 auf zentrale Maßnahmen des ersten NAP auf und berücksichtigt dabei die Befunde des Teilhabeberichts der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Fortentwicklung des nationalen Rechts zielt dabei ebenfalls auf die Bewusstseinsbildung im Sinne der UN-BRK, aber auch auf Verbesserungen in Bezug auf die Kommunikation. Des Weiteren sollen neue Forschungsansätze, der Verbesserung der Datenlage dienen.

Maßnahmen im NAP 2.0 - ausführlichere Erläuterungen -

Die bisherigen Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zum Behinderungsbegriff und zum Benachteiligungsverbot können zwar im Sinne der UN-BRK ausgelegt werden. In der

²⁴ Abschließende Bemerkungen des UN Fachausschusses, a.a.O.

Praxis - das bestätigte auch die Evaluation des BGG²⁵ - ist die UN-BRK bei den Normadressaten des BGG aber noch nicht hinreichend präsent. Dies hat zur Folge, dass eine Auslegung und Anwendung des BGG im Sinne der UN-BRK nicht in jedem Fall sichergestellt ist.

Die Bundesregierung wird daher dem Gesetzgeber vorschlagen, das **BGG zu novellieren**. Als weitere Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung in einem nächsten Schritt die Rechtsverordnungen zum BGG an das Gesetz anzupassen.

Ziel ist, das Bewusstsein für das Verständnis von Behinderung im BGG im Sinne der UN-BRK in den Behörden weiter zu schärfen, die Rechtsanwendung in der Praxis zu unterstützen sowie den Schutz vor Benachteiligung nach § 7 BGG zu stärken. U.a. soll die **Definition von Behinderung an die UN-BRK angepasst** und die Versagung angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung in das BGG aufgenommen werden. Die finanzielle Förderung der Partizipation von Verbänden von Menschen mit Behinderungen soll gesetzlich verankert werden. Zur besseren Umsetzung der Barrierefreiheit, insbesondere bei den Trägern öffentlicher Gewalt, aber auch in Wirtschaft und Zivilgesellschaft, soll zudem eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit errichtet werden. In Streitfällen soll künftig eine Schlichtungsstelle, die bei der beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingesetzt werden soll, den Verbänden von Menschen mit Behinderungen als Instrument dienen, vor einer Verbandsklage Streitfälle beizulegen. Auch Einzelpersonen werden die Schlichtungsstelle in Anspruch nehmen können, sofern es sich um Streitfälle im Rechtsbereich des BGG handelt.

Die Bundesregierung wird im Rahmen der Novellierung des BGG dem Gesetzgeber des Weiteren vorschlagen, Regelungen zur Verständlichkeit und Leichten Sprache in das BGG aufzunehmen. Vom BGG werden bereits heute grundsätzlich alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen umfasst. Eine ausdrückliche Regelung zur barrierefreien Kommunikation von Menschen mit geistigen Behinderungen (Leichte Sprache) gibt es im BGG bislang nicht. Künftig sollen nach dem BGG auf Verlangen z.B. Bescheide in Leichter Sprache erläutert werden.

Daher soll die Erstellung von **Erläuterungen zu Bescheiden, Vordrucken und weiteren Dokumenten in Leichter Sprache**, insbesondere standardisierte Textbausteine, unterstützt werden. Ein Grundstock von Erläuterungen zu besonders relevanten Dokumenten soll in Leichter Sprache erstellt und den Behörden als Basis zur Verfügung gestellt werden. Es ist geplant, diesen Pool von Mustererläuterungen den Behörden zentral, z.B. über eine geschützte Webseite, auf die nur die Behörden Zugriff haben, zur Verfügung zu stellen. Dort soll auch die Möglichkeit für Behörden vorgesehen werden, ihre in Leichte Sprache übertragenen Erläuterungen einzustellen und anderen zugänglich zu machen. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Behörden dabei zu unterstützen, sprachliche

²⁵ Abschlussbericht der Evaluation des BGG; abrufbar unter <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhaber/fb-445.html?jsessionid=FCC4C9CE4AB575FBD3A9B93F9B6BDC7B>

Hemmnisse für Menschen mit Lernbehinderungen oder geistigen Behinderungen, für die Sprache oft eine Barriere darstellen kann, abzubauen.

Um Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten nach Art. 9 Abs. 1 „geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderung gleichberechtigter Zugang mit zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation [...] zu gewährleisten.“ Die konsequente **Berücksichtigung von Barrierefreiheit bei der öffentlichen Auftragsvergabe** ist daher zur Sicherstellung der Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderung im alltäglichen Leben notwendig. Bisher ist Barrierefreiheit jedoch nicht flächendeckend gewährleistet. Bereits im NAP 1.0 war das Konzept des „Design für Alle“ vorgesehen. Im Hinblick auf die Beschaffung barrierefreier Produkte sollte vermehrt Aufklärungsarbeit bei den öffentlichen Auftraggebern geleistet werden.

§ 121 Abs. 2 GWB-E sieht in Umsetzung von Art. 42 Absatz 1 Unterabsatz 4 und 5 der Richtlinie 2014/24/EU vor, dass bei jeglicher Beschaffung, die zur Nutzung durch Menschen vorgesehen ist, die Leistungsbeschreibung – außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen – so erstellt werden muss, dass die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung oder die Konzeption für alle Nutzer („Design für Alle“) berücksichtigt wird. Das Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers wird somit eingeschränkt; Aspekte der Barrierefreiheit sind bereits bei der Beschreibung der zu beschaffenden Leistung zwingend zu berücksichtigen.

Ziel der Bundesregierung ist es, eine unabhängige Lebensführung und eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu verwirklichen. Zentrale Voraussetzung dafür ist die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen, die künftig im Rahmen öffentlicher Aufträge sichergestellt werden soll. So soll insbesondere ein barrierefreier Zugang zu öffentlichen Einrichtungen gewährleistet werden.

§ 127 Abs. 1 GWB-E sieht vor, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich dabei nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Um dieses zu ermitteln, können neben dem Preis oder den Kosten unter anderem auch soziale Aspekte berücksichtigt werden, und damit auch Aspekte der Barrierefreiheit (soweit diese nicht bereits im Rahmen der Leistungsbeschreibung zwingend zu berücksichtigen sind, s.o.).

Die Beachtung von Barrierefreiheit auch bei den Zuschlagskriterien führt zu einem Bewusstsein sowohl bei öffentlichen Auftraggebern wie auch bei den Anbietern, diese Belange ernst zu nehmen und als Qualitätsmerkmal in den Vergabeprozess mit einzubeziehen.

In Deutschland leben rund 17 Millionen Erwachsene, die entweder eine amtlich festgestellte Behinderung bzw. eine Erwerbsminderung besitzen oder die wegen einer chronischen Erkrankung in alltäglichen Tätigkeiten eingeschränkt sind.²⁶ Pro Jahr werden in Deutschland über 30 Milliarden Euro für Rehabilitation und Teilhabe eingesetzt.²⁷

Um ein fundiertes Bild von der Wirkung dieser Mittel zu erhalten, ist eine zielgruppenspezifisch aufbereitete Behindertenberichterstattung erforderlich, die Inklusions- und Exklusionsprozesse von Menschen mit Behinderungen sowie den Wirkungsgrad unterschiedlicher behindertenpolitischer Maßnahmen abbildet.

Mit Art. 31 der UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Sammlung geeigneter Informationen einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die es ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchsetzung der UN-BRK auszuarbeiten und umzusetzen.

Der Teilhabebericht weist in Kapitel 9 in diesem Zusammenhang auf Defizite der gegenwärtigen Datensituation hin, wobei er sowohl grundsätzliche als auch Teilhabefeld-spezifische Defizite, aber zugleich Vorschläge zur Behebung dieser Defizite und Weiterentwicklung der Berichterstattung benennt.²⁸

Als Kernelement der neuen Berichterstattung wird die Bundesregierung eine **Repräsentativbefragung** in Auftrag geben, die erstmals umfassende Daten zur Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen und somit eine solide Datenbasis zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland liefern soll. Die Vorstudie für diese Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die für die Bundesregierung dabei richtungsweisend ist, ist bereits veröffentlicht.²⁹

In die Repräsentativbefragung sollen auch Menschen einbezogen werden, die bislang als schwer oder nicht befragbar galten, weil bei ihnen Beeinträchtigungen der Kommunikationsfähigkeit vorliegen. Gerade für Teilhabeleistungen zugunsten dieses Personenkreises werden beträchtliche Mittel eingesetzt. Zum Einsatz sollen sowohl quantitative („Fragebogen“) wie auch qualitative („Interviews“, „Gruppendiskussionen“) Verfahren kommen, um die Befragungsergebnisse durch die subjektiven Perspektiven der Befragten zu erweitern. Dazu gehören Lebensverläufe, subjektive Bewertungen, Einstellungen, Meinungen, Wünsche und Bedürfnisse. Die durch die Repräsentativbefragung gewonnenen Erkenntnisse sollen die notwendigen Voraussetzungen für eine evidenzbasierte Politik und ein verlässliches Monitoring zur Umsetzung der UN-BRK schaffen.

²⁶ Teilhabebericht der Bundesregierung, Gesundheitsberichterstattung des Bundes, GEDA

²⁷ BAR-Info 1/2014

²⁸ Teilhabebericht der Bundesregierung, S. 399 ff, a.a.O.

²⁹ Abschlussbericht zur Vorstudie für eine Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung(en) abrufbar unter <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhabe/fb447.html>

Der **Teilhabebericht der Bundesregierung** leitet aus den Artikeln der UN-BRK Fragestellungen ab, für die aussagekräftige Indikatoren für wesentliche Teilhabedimensionen definiert werden. Betrachtet werden die Teilhabedimensionen Familie und soziales Netz, Bildung und Ausbildung, Erwerbsarbeit und Einkommen, alltägliche Lebensführung, Gesundheit, Freizeit, Kultur und Sport, Sicherheit und Schutz vor Gewalt, Politik und Öffentlichkeit.

Mittels der im Bericht genutzten Indikatoren wird die Wahrnehmung von Teilhabechancen in den jeweiligen Lebenslagen beschrieben. Sofern Daten verfügbar sind werden die Querschnittsthemen Gender, Alter, Barrierefreiheit, Diskriminierung, Assistenzbedarf und Armut sowie Migration durchgängig als Merkmalsausprägungen der Indikatoren dargestellt.

Gegenüber dem 2013 erschienenen ersten Teilhabebericht enthält der Bericht für die 18. Legislaturperiode Zeitreihen: Die Indikatoren bilden Entwicklungen im Zeitverlauf ab und lassen so Trends und Entwicklungen erkennen.

Die aktuelle Asyl- und Flüchtlingsmigration nach Deutschland stellt die Verwaltung und die Politik vor komplexe Herausforderungen und wirft in diesem Zusammenhang Fragen auf, für deren Beantwortung es bisher keine valide Datenbasis gibt. So fehlen z.B. Daten zu Gesundheit und Behinderung von nach Deutschland einwandernden Flüchtlingen. Vor diesem Hintergrund ist die umfassende Erhebung zur Asyl- und Flüchtlingsmigration in Deutschland von großer Bedeutung. Die Bundesregierung wird daher eine **Erhebung des IAB zur Asyl- und Flüchtlingsmigration** in Deutschland fördern. Dabei wird derzeit geprüft, wie Fragestellungen zum Thema „Flüchtlinge mit Behinderungen“ in die Erhebung einbezogen werden können.

Bisher fehlen Daten, die die Diskriminierungserfahrungen von Menschen mit Behinderung im Detail erfassen. Auch ist nicht bekannt, wie sich Diskriminierungserfahrungen auf Menschen mit Behinderung auswirken und wie sie mit Diskriminierungserfahrungen umgehen.

Schon der erste Nationale Aktionsplan hat sich mit dem Themenfeld Antidiskriminierung und Gleichstellung beschäftigt. Beschwerden, die bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes eingehen, betreffen zu circa einem Viertel den Diskriminierungsgrund „Behinderung“, es ist daher notwendig sich vertiefend mit diesen Diskriminierungserfahrungen auseinanderzusetzen.

Zudem empfiehlt der UN-Fachausschuss in Ziffer 16 systematisch über die Situation von Frauen mit Behinderung Daten zur Entwicklung von Indikatoren für die Erfassung von intersektionaler Diskriminierung zu erheben. Unter intersektionaler Diskriminierung wird die Diskriminierung wegen mehrerer Merkmale verstanden.

Im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, wird daher das Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) eine offene, nicht **repräsentative Umfrage zur Erfassung von Diskriminierungserfahrungen in Deutschland** in Anknüpfung an alle AGG Merkmale (AGG § 1) und die „soziale Herkunft“ vorbereiten, durchführen und auswerten.

Das Ziel der Umfrage ist, einen umfassenden Einblick in die Diskriminierungserfahrungen von Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Lebenssituationen zu erlangen, um Empfehlungen für die Antidiskriminierungspolitik und -arbeit ableiten zu können. Es wird untersucht in welchen Lebensbereichen Diskriminierung erlebt wird, wer oder was Diskriminierung verursachen kann, welche Auswirkung Diskriminierung auf die Betroffenen hat und welche Handlungsstrategien Betroffene anwenden.

Der UN-Fachausschuss empfiehlt in Ziffer 12 (a) dass alle einschlägigen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften von einem unabhängigen Expertengremium geprüft und entsprechend mit dem Übereinkommen harmonisiert werden. Gemäß Ziffer 14 (b) wird empfohlen, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen als ein in allen Rechts- und Politikbereichen unmittelbares Recht gesetzlich verankert werden, mit einer gesetzlich ausdrücklich festgelegten Begriffsbestimmung nach Art 2 des Übereinkommens und dass die Ver-sagung angemessener Vorkehrungen als eine Form der Diskriminierung anerkannt und sanktioniert wird.

Im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird das Büro für Recht und Wissenschaft in wissenschaftlicher Begleitung von Frau Prof. Dr. Christiane Brors das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz** evaluieren. Gegenstand der Untersuchung sind unter anderem bestehende Umsetzungsdefizite und Regelungslücken. Überprüft wird die Vereinbarkeit des AGG mit internationalen Verträgen wie der UN-BRK. Dabei wird auch untersucht werden, inwieweit das AGG um eine Regelung zu angemessenen Vorkehrungen ergänzt werden muss.

Auf Grund der Heterogenität der Adressaten inklusiver politischer Bildung kann diese nur gewinnbringend erfolgen, wenn sie zielgruppenspezifische Erfordernisse in Form von Differenzierungen und Unterstützungen umfasst.³⁰ Zielgruppenspezifische Angebote können die gesellschaftliche Exklusion der Sozialgruppen verstärken: Durch Separierung und defizitorientierte Perspektivierung.³¹ Inklusion ist in der politischen Bildung folglich nicht realisierbar als Übersetzung von in Fachsprache verfassten Inhalten (Print, Online, Seminare) in (auch) für Menschen mit Behinderungen entwickelte Sprachen (z.B. Leichte Sprache). Politische Bildner sind daher im Sinne der Inklusion aufgefordert, das politische Bildungsangebot zu ändern.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundeszentrale für politische Bildung (BdP) die **Entwicklung einer inklusiven politischen Didaktik** initiiert, denn Angebote für Menschen mit Behinderungen dürfen weder ein spezifischer Politik- noch ein besonderer Bildungsbegriff zugrunde gelegt werden. Die Konzeption von Angeboten der BpB soll vielmehr die Bedürfnisse und Lebenssituationen verschie-

³⁰ Dönges 2014

³¹ Zurstrassen 2014

dener Zielgruppen im Blick haben. Die BpB hat sich zum Ziel gesetzt, zielgruppenoffene und insofern inklusive Angebote zu entwickeln – ohne Zielgruppenfestlegungen durch bildliche und textliche Vorgaben. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen über Zugangswege selbst entscheiden. Sie sollen kenntlich gemacht, aber nicht separiert werden.

Im Zuge dieser Initiative fand am 21. und 22. September 2015 in Berlin der **Kongress "inklusiv politisch bilden"** statt, bei dem es um folgende Fragen ging: Wie können politische Bildungs- und Partizipationsprozesse inklusiv geplant und gestaltet werden? Wie kann ein Empowerment eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Lernschwierigkeiten ermöglichen? Mit einem kreativ und inklusiv ausgerichteten Veranstaltungskonzept suchte der Kongress Antworten auf diese Fragen. Alle weiteren Informationen – auch im Nachgang zum Kongress – sind zu finden unter: www.bpb.de/inklusiv-politisch-bilden.

3.11 Persönlichkeitsrechte

Zusammenfassung (auch in Leichter Sprache)

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Übersicht

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Verantwortlich
Forschungsvorhaben zur Qualität der rechtlichen Betreuung	Art. 12 Abs. 3 In dem Forschungsvorhaben soll rechtstatsächlich untersucht werden, ob strukturelle Qualitätsdefizite in der rechtlichen Betreuung bestehen. Hierzu ist zunächst ein Konzept der Betreuungsqualität mit Überprüfungskriterien zu entwickeln. Sodann ist zu untersuchen, ob die betreuungsrechtliche Praxis den entwickelten Qualitätskriterien entspricht. Im Übrigen soll geprüft werden, ob das Vergütungssystem die richtigen Anreize für eine qualitativ gute Betreuungsführung liefert.	2015 bis 2017	BMJV
Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“	Art. 12 Abs. 2 In einem ersten Schritt soll eine Bestandsaufnahme der derzeitigen potentiell betreuungsvermeidenden „anderen Hilfen“ (vor allem aus dem sozialrechtlichen Bereich) erstellt werden. In einem zweiten Schritt ist zu untersuchen, ob und inwieweit diese Hilfen, insbesondere nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden, von diesen tatsächlich vermittelt und dem Betreuungsgericht zur Kenntnis gebracht werden. Schließlich sollen in einem dritten Schritt Vorschläge und Ansätze für mögliche Maßnahmen zur effektiveren Vermittlung „anderer Hilfen“ durch die Betreuungsbehörde erarbeitet werden.	2015 bis 2017	BMJV
Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	Art. 8 und 13 Die deutsche Richterakademie veranstaltet eine Vielzahl von Fortbildungsmaßnahmen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die mit der UN-BRK im Zusammenhang stehen. Hervorzuheben sind die Tagungen zum Opferschutz, zum Betreuungsrecht sowie verhaltensorientierte Tagungen, bezogen auf Ge-	fortlaufend	BMJV

	sprächs- und Verhandlungsführung, Kommunikationskompetenz sowie zum fachkundigen Umgang mit Konfliktsituationen.		
Fortbildungsangebote für Richterinnen und Richter zur UN-BRK**	Art. 8 Abs. 2 d) und Art. 13 Abs. 2 Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern Möglichkeiten prüfen, zum Ausbau von bundes- und / oder landesseitigen Fortbildungsangeboten zur praxisnahen Aufbereitung der UN-BRK ggf. in Kooperation mit weiteren Partnern.	2016 / 2017	BMAS
Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem	Art. 17 Das BMG wird ein Forschungsprojekt zur „Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem“ vergeben. Mit diesem Projekt sollen neue Erkenntnisse zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen in Deutschland und zu Möglichkeiten der Vermeidung von Zwang durch alternative freiwillige Behandlungsmöglichkeiten gewonnen werden.	2016 bis 2018	BMG
Forschungsprojekt zur Vermeidung medikamentöser Fixierung in Heimen	Art. 17 Das BMFSFJ hat sich in der Agenda „Gemeinsam für Menschen mit Demenz“ verpflichtet, ein Forschungsprojekt zur Vermeidung medikamentöser Fixierung in Heimen durchzuführen.		BMFSFJ
Menschen- und Persönlichkeitsrechte intergeschlechtlicher Menschen stärken**	Art. 7 und 17 Die Regierungskoalition hat sich im Koalitionsvertrag verpflichtet, die Belange von intersexuellen Menschen in den Fokus zu nehmen und folgende Maßnahmen beschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung einer Interministeriellen Arbeitsgruppe „Intersexualität/Transsexualität“ (IMAG) unter Federführung des BMFSFJ im September 2014 und • Einrichtung eines koordinierenden Querschnittsreferates im BMFSFJ. 	2014-2017	BMFSFJ
Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches	Art. 14 Vorgesehen ist eine Konkretisierung der Anordnungsvoraussetzungen in § 63 StGB-E im Sinne einer stärkeren Fokussierung auf gravierende Fälle, eine zeitliche Begrenzung der Unterbringung bei weniger schwerwiegenden Gefahren durch eine Konkretisierung der Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung über sechs und zehn Jahre hinaus und in der Strafprozessordnung der Ausbau	2015	BMJV

der prozessualen Sicherungen, um unverhältnismäßig lange Unterbringungen besser zu vermeiden.

** Maßnahme, die aufgrund des inhaltlich/thematischen Zusammenhangs auch in weiteren Handlungsfeldern aufgeführt ist.

Das Thema Persönlichkeitsrechte in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld gründet sich vor allem auf die folgenden Artikel der UN-BRK:

- Nach Artikel 12 erkennen die Vertragsstaaten an, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit besitzen und als Rechtssubjekte anerkannt sind.
- Artikel 13 gewährleistet Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zur Justiz.
- Nach Artikel 14 stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit haben. Eine Freiheitsentziehung darf nicht rechtswidrig oder willkürlich erfolgen und nicht allein darauf gestützt werden, dass der Betroffene behindert ist.
- Artikel 15 stellt sicher, dass niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen wird.
- Die Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, innerhalb und außerhalb der Wohnung ist in Artikel 16 festgeschrieben.
- Nach Artikel 17 hat jeder Mensch mit Behinderungen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Das Handlungsfeld „Persönlichkeitsrechte“ hat auch Bezugspunkte zu Artikel 10 (Recht auf Leben) und zu Artikel 18 (Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit).

Rückbindung an die Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 17. April 2015 äußert sich der Ausschuss zu folgenden Persönlichkeitsrechten³²:

- Der Vertragsausschuss ist besorgt über die Unvereinbarkeit des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen und empfiehlt dem Vertragsstaat, in Anbetracht der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (2014) des Ausschusses alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen und ein

³² Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht, Ziff. 25 bis 40 abrufbar unter http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Vertragsausschuss/Staatenpruefung/Staatenpruefung_node.html

System der unterstützten Entscheidung an ihre Stelle treten zu lassen. Dabei sollen professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung entwickelt werden. Ferner sollen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene für alle Akteure, einschließlich öffentliche Bedienstete, Richter, Sozialarbeiter, Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialbereich Schulungen zu Artikel 12 des Übereinkommens angeboten werden.

- Der Vertragsausschuss ist ferner besorgt über das Fehlen von Strukturen und verfahrenstechnischen Vorkehrungen im Justizbereich, die spezifisch dazu vorgesehen sind, Menschen mit Behinderungen Assistenz zu gewähren und die mangelnde Barrierefreiheit gerichtlicher Einrichtungen. Auch die wirksame Schulung des im Justiz-, Polizei- und Strafvollzugsystems tätigen Personals in Bezug auf die Anwendung menschenrechtlicher Normen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen ist sicherzustellen.
- Besorgt ist der Vertragsausschuss auch über die verbreitete Praxis der Zwangsunterbringung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen, den mangelnden Schutz ihrer Privatsphäre und den Mangel an verfügbaren Daten über ihre Situation. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, alle unmittelbar notwendigen gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Zwangsunterbringung durch Rechtsänderungen zu verbieten und mit den Artikeln 14, 19 und 22 des Übereinkommens übereinstimmende alternative Maßnahmen zu fördern.
- Der Vertragsausschuss nimmt mit Besorgnis den Mangel zur Kenntnis an Informationen über Menschen mit Behinderungen im Strafjustizsystem, die bei einer Straftat für verhandlungsunfähig erklärt worden sind und empfiehlt dem Vertragsstaat, eine strukturelle Überprüfung der Verfahren einzuleiten. Der Vertragsstaat soll sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu den Verfahrensgarantien haben, die allen einer Straftat beschuldigten Personen im Strafjustizsystem zur Verfügung stehen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, angemessene Vorkehrungen in Haftanstalten sicherzustellen.
- Ferner ist der Vertragsausschuss tief besorgt darüber, dass der Vertragsstaat die Verwendung körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen, die Isolierung und andere schädliche Praktiken nicht als Folterhandlungen anerkennt. Er ist fernerhin besorgt über die Anwendung körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen, insbesondere bei Personen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen und älteren Menschen in Pflegeheimen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, die Anwendung körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen in der Altenpflege und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu verbieten.
- Der Vertragsausschuss ist auch besorgt über die Nichteinsetzung einer unabhängigen Überwachungsbehörde zur Untersuchung von Gewalt und Missbrauch an Menschen mit Behinderungen inner- und außerhalb von Einrichtungen, wo sie erhöhten Risiken ausgesetzt sind und das Fehlen unabhängiger Beschwerdemechanismen in Einrichtungen und einer Gewaltschutzstrategie

für Frauen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Gewaltschutzstrategie für Frauen und Mädchen mit Behinderungen aufzustellen und umgehend eine unabhängige Stelle/unabhängige Stellen nach Artikel 16 Abs. 3 zu schaffen sowie die unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen sicherzustellen.

- Es besorgt den Vertragsausschuss der Mangel an verfügbaren Daten über die Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung; die Praxis der Zwangssterilisierung und Zwangsabtreibungen an Erwachsenen mit Behinderungen bei ersetzter Entscheidung und die mangelnde Durchführung der Empfehlungen aus dem Jahr 2011 (CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 20) über die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit von intersexuellen Kindern. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, die notwendigen Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Art, zu treffen, um § 1905 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzuheben und die Sterilisierung ohne die vollständige und informierte Einwilligung des/der Betroffenen gesetzlich zu verbieten und um sicherzustellen, dass alle psychiatrischen Behandlungen und Dienstleistungen jederzeit auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen erbracht werden. Menschenrechtsverletzungen in der psychiatrischen Versorgung und der Altenpflege in allen Bundesländern sind zu untersuchen und alle Empfehlungen in CAT/C/DEU/CO/5 Ziff. 20 betreffend intersexuelle Kinder umzusetzen.
- Des Weiteren ist der Vertragsausschuss besorgt über die Ungleichheit beim Zugang von Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen zu den verfügbaren sozialen Dienst- und Unterstützungsleistungen sowie ihren Wahlmöglichkeiten und fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass alle Konzepte und Programme für Bevölkerungsteile mit Migrationsgeschichte in dem Vertragsstaat Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind.

Status Quo

...

Daten und Fakten

...

Blick auf den NAP 1.0

...

Zielbeschreibung

Es ist Ziel der Bundesregierung, das Selbstbestimmungsrecht hilfebedürftiger Erwachsener zu stärken. Hierzu soll der Zugang zu der Betreuung vorgelagerten „anderen Hilfen“ verbessert werden. Doch auch im Rahmen einer rechtlichen Betreuung sind das Selbstbestimmungsrecht und der Erforderlichkeitsgrundsatz zu wahren. Die Bundesregierung prüft, ob diese Vorgaben in der Praxis durch eine gute Betreuungsführung umgesetzt werden und mit welchen Maßnahmen strukturellen Defiziten gegebenenfalls begegnet werden kann. In diesem Rahmen wird auch untersucht, ob und in welcher Form professionelle Qualitätsstandards zu entwickeln sind.

Des Weiteren ist es Ziel der Bundesregierung, das Bewusstsein von Richter/innen und Staatsanwälte/innen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken sowie Vorurteile und Klischees abzubauen. Dabei sollen diese Personengruppen sowohl verhaltensorientiert als auch fachlich fortgebildet werden.

Ziel der Bundesregierung ist es, durch die Förderung eines Projekts neue Erkenntnisse zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen in Deutschland und zu Möglichkeiten der Vermeidung von Zwang durch alternative freiwillige Behandlungsmöglichkeiten zu gewinnen. Diese Erkenntnisse sollen genutzt werden, um Zwang in der psychiatrischen Versorgung auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen und damit zur Verbesserung der psychiatrischen Hilfesysteme insgesamt beizutragen.

Des Weiteren verfolgt die Bundesregierung das Ziel, Erkenntnisse zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen in Deutschland und zu Möglichkeiten der Vermeidung von Zwang durch alternative freiwillige Behandlungsmöglichkeiten zu gewinnen.

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Personen die in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches (StGB) untergebracht sind, zu verringern.

Maßnahmen im NAP 2.0 - ausführlichere Erläuterungen -

Das BMJV wird ein **Forschungsvorhaben zur Qualität der rechtlichen Betreuung** vergeben. In dem Forschungsvorhaben soll rechtstatsächlich untersucht werden, ob strukturelle Qualitätsdefizite in der rechtlichen Betreuung bestehen. Hierzu ist zunächst ein Konzept der Betreuungsqualität mit Überprüfungskriterien zu entwickeln. Sodann ist zu untersuchen, ob die betreuungsrechtliche Praxis den entwickelten Qualitätskriterien entspricht. Im Übrigen soll geprüft werden, ob das Vergütungssystem die richtigen Anreize für eine qualitativ gute Betreuungsführung liefert. Infolge der Studie soll dann geprüft werden, ob und in welcher Form professionelle Qualitätsstandards zu entwickeln sind

(vgl. die Empfehlung des Vertragsausschuss Nummer 26 (b), professionelle Qualitätsstandards für ein System der unterstützten Entscheidungsfindung zu entwickeln)

Ein weiteres **Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes** in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ wird ebenfalls vom BMJV durchgeführt. In einem ersten Schritt soll eine Bestandsaufnahme der derzeitigen potentiell betreuungsvermeidenden „anderen Hilfen“ (vor allem aus dem sozialrechtlichen Bereich) erstellt werden. In einem zweiten Schritt ist zu untersuchen, ob und inwieweit diese Hilfen, insbesondere nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden, von diesen tatsächlich vermittelt und dem Betreuungsgericht zur Kenntnis gebracht werden. Schließlich sollen in einem dritten Schritt Vorschläge und Ansätze für mögliche Maßnahmen zur effektiveren Vermittlung „anderer Hilfen“ durch die Betreuungsbehörde erarbeitet werden. Eine Maßnahme zur effektiveren Vermittlung „anderer Hilfen“ soll auch durch eine verbesserte Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger mit der Betreuungsbehörde im Rahmen der Reform der Eingliederungshilfe durch das geplante Bundesteilhabegesetz (siehe Kapitel 3.3) erreicht werden.

Die Ergebnisse der beiden Studien sollen im Jahr 2017 vorliegen.

Die **Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte** wird in den nächsten Jahren verstetigt. Die deutsche Richterakademie veranstaltet eine Vielzahl von Fortbildungsmaßnahmen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die mit der UN-BRK im Zusammenhang stehen. Hervorzuheben sind die Tagungen zum Opferschutz, zum Betreuungsrecht sowie verhaltensorientierte Tagungen, bezogen auf Gesprächs- und Verhandlungsführung, Kommunikationskompetenz sowie zum fachkundigen Umgang mit Konfliktsituationen. In Nummer 20 empfiehlt der Vertragsausschuss, sicherzustellen, dass bewusstseinsbildende Schulungsprogramme für alle dem Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen beteiligten öffentlichen Bediensteten bereitgestellt werden. In Nummer 28 empfiehlt er, die wirksame Schulung des im Justizwesen tätigen Personals in Bezug auf die Anwendung menschenrechtlicher Normen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Diese beiden Empfehlungen werden mit dieser Maßnahme umgesetzt.

Das BMG wird ein **Forschungsprojekt zur „Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem“** vergeben. Mit diesem Projekt sollen neue Erkenntnisse zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen in Deutschland und zu Möglichkeiten der Vermeidung von Zwang durch alternative freiwillige Behandlungsmöglichkeiten gewonnen werden. Diese Erkenntnisse sollen genutzt werden, um Zwang in der psychiatrischen Versorgung auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen und damit zur Verbesserung der psychiatrischen Hilfesysteme insgesamt beizutragen.

BMFSFJ hat sich in der Agenda „Gemeinsam für Menschen mit Demenz“ verpflichtet, ein **Forschungsprojekt zur Vermeidung medikamentöser Fixierung in Heimen** durchzuführen (ReduPharm in Anlehnung an ReduFix und ReduFix Praxis, wo es um Alternativen zu körpernaher Freiheitseinschränkung ging).

Die Regierungskoalition hat sich ferner im Koalitionsvertrag verpflichtet, die **Belange von intersexuellen Menschen** in den Fokus zu nehmen und folgende Maßnahmen beschlossen:

- Einrichtung einer Interministeriellen Arbeitsgruppe „Intersexualität/Transsexualität“ (IMAG) unter Federführung des BMFSFJ im September 2014 und
- Einrichtung eines koordinierenden Querschnittsreferates im BMFSFJ.

Zielsetzungen der Arbeitsgruppe ist es, die vielfältigen und für die Betroffenen schwerwiegenden Problembereiche zu beleuchten und ggf. gesetzgeberischen Lösungen zu finden. Inter- und transgeschlechtliche Menschen sollen als Teil gesellschaftlicher Vielfalt respektiert und unterstützt werden, um sie so vor medizinischen Fehlentwicklungen und Diskriminierungen der Gesellschaft zu schützen. Mit diesen Maßnahmen werden die Abschließenden Bemerkungen des Vertragsausschusses in Nummer 18 und 38d) aufgegriffen.

Die Bundesregierung hat dem Gesetzgeber den Entwurf eines **Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung** in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften vorlegen. Zwar entsprechen schon die bisherigen bundesrechtlichen Regelungen den Vorgaben der UN-BRK (vgl. BT-Drucksache 16/10808, S. 52).

Diese führen nämlich nicht zu einer diskriminierenden Freiheitsentziehung aufgrund einer Behinderung, sondern gestattet diese nur, wenn die Person zusätzlich eine oder mehrere Straftaten begangen hat, von ihr aufgrund ihres Zustands erhebliche Straftaten zu erwarten sind und sie daher für die Allgemeinheit gefährlich ist. Der vom Bundeskabinett am 4. November 2015 beschlossene Gesetzentwurf (vgl. BR-Drucksache 538/15) berücksichtigt aber in einem noch stärkeren Maße die insbesondere in Artikel 14 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 verankerten Ziele, die Freiheitsentziehung für Menschen mit Behinderungen an den dort formulierten Bedingungen auszurichten. Wesentliches Ziel dieses Entwurfs ist es nämlich, durch entsprechende materiell-rechtliche Konkretisierungen und Beschränkungen sowie den Ausbau der prozessualen Sicherungen noch besser unverhältnismäßige und vor allem unverhältnismäßig lange Unterbringungen zu vermeiden³³.

³³ zu den Einzelheiten siehe BR-Drucksache 538/15 einschließlich der dortigen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter V., S. 9 f.

3.12 Internationale Zusammenarbeit

Zusammenfassung (auch in Leichter Sprache)

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Übersicht

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Verantwortlich
Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Verfahren und Durchführung humanitärer Maßnahmen gemeinsam mit humanitären Partnern	<p>Art. 11 und 32</p> <p>Das AA arbeitet gemeinsam mit humanitären Partnern daran, die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen stärker als Querschnittsthema der humanitären Hilfe zu verankern. Dies gilt hinsichtlich Bewusstseinsbildung sowie Planung und Durchführung humanitärer Nothilfemaßnahmen.</p>	Ab 2015	AA
BMZ Strategie zur Umsetzung von Inklusion in der Entwicklungszusammenarbeit	<p>Art. 32</p> <p>Das BMZ erstellt eine Strategie, die einen Rahmen für mittel- und langfristigen Veränderungsprozesse von Strukturen und Praktiken der Entwicklungszusammenarbeit bietet. Ziel ist eine systematische und nachhaltige Umsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit bietet.</p>	2016-2020	BMZ
Umsetzung der Inklusion im Rahmen von Sonderinitiativen des BMZ	<p>Art 32</p> <p>Die Sonderinitiativen des BMZ berücksichtigen die Inklusion von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema und stellen in diesem Rahmen die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in Planung, Umsetzung und Evaluierung im Rahmen ihrer Maßnahmen sicher.</p>	2016-2018	BMZ
Förderung von Forschung und Verbesserung der Datengrundlage und des Monitorings zur	<p>Art. 32 und Art. 31</p> <p>Das BMZ investiert gezielt in die internationale Vernetzung und Kooperation von Akteuren im Bereich des Monitorings sowie angewandter Forschung zur Stärkung international vergleichbarer Daten zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für die</p>	2016-2020	BMZ

Situation von Menschen mit Behinderungen	Disaggregation standardmäßig erhobener Daten nach Behinderung und Geschlecht in den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit.		
Stärkung der Geberkooperation zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen u.a. im Kontext der 2030 Agenda	Art. 32 Deutschland engagiert sich pro-aktiv in der Koordination der Aktivitäten unterschiedlicher Geber im Themenfeld Inklusion von Menschen mit Behinderungen und stärkt Kooperationen insbesondere mit europäischen Gebern und VN Organisationen.	2016-2020	BMZ
Kooperation mit und von Selbstvertretungsorganisationen in Deutschland und in den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit	Art. 32 Das BMZ fördert in Kooperation mit dem BMAS die systematische Kooperation von Selbstvertretungsorganisationen mit Akteuren der deutschen EZ in Deutschland und in den Partnerländern sowie Kooperationen und Kapazitätsstärkung von Selbstvertretungsorganisationen aus Deutschland und den verschiedenen Partnerländern (technische und finanzielle Förderung).	2016-2020	BMZ
Neunes Sektorvorhabens Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie Regionalberatung der Durchführungsorganisationen	Art. 32 Das Sektorvorhaben und Regionalberater/innen beraten das BMZ und die Durchführungsorganisationen bei der systematischen und nachhaltigen Umsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Organisationen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und begleiten ausgewählte Vorhaben und Prozesse zu der inklusiven Gestaltung des Portfolios.	2016 - 2018	BMZ
Stärkung der Monitoringstelle zur Umsetzung der BRK in der Entwicklungszusammenarbeit	Art. 32 Das BMZ finanziert eine Fachkraft im Deutschen Institut für Menschenrechte (angesiedelt in der BRK Monitoringstelle), die explizit die Umsetzung der BRK im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit bearbeitet.	ab 2016	BMZ
Unterstützung von Frau Prof. Dr. Degener	Art. 32 Die Arbeit der (unabhängigen) deutschen Expertin im Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Frau Professor Dr. Theresia Degener, wird weiterhin unterstützt.	2015	BMAS

Das Thema Internationale Zusammenarbeit in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld gründet sich vor allem auf die Artikel 11 und 32 UN-BRK. Nach Artikel 11 ergreifen die Vertragsstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen (bewaffnete Konflikte, humanitäre Notlagen, Naturkatastrophen) den Schutz und die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Artikel 32 bezieht sich auf die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Umsetzung der UN-BRK. Dazu sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Menschen mit Behinderungen einzubeziehen und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei den entsprechenden Programmen zu berücksichtigen.

Das Handlungsfeld „Internationale Zusammenarbeit“ hat auch Bezugspunkte zu Artikel 31 (Statistik und Datensammlung).

Rückbindung an die Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 17. April 2015 äußert sich der Ausschuss besorgt über den fehlenden Zugang zu dem nationalen Notrufsystem, insbesondere für gehörlose Menschen und das Fehlen einer konkreten Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei der Reduzierung von Katastrophenrisiken und der humanitären Hilfe. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, im gesamten Staatsgebiet einheitliche Notfall-Leitstellen einzurichten. Außerdem empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, eine menschenrechtsbasierte Strategie für die Katastrophenvorsorge und die humanitäre Hilfe zu verabschieden, die inklusiv und für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sein sollte.³⁴

Des Weiteren äußert sich der Ausschuss besorgt über die mangelnde Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Politikkonzepten und Programmen des Vertragsstaates auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklung. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in Bezug auf internationale Entwicklungsverpflichtungen die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen und eine umfassende, integrierte Datenbank zur Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in allen allgemeinen Programmen und Projekten der Entwicklungszusammenarbeit aufzustellen. Er empfiehlt außerdem, dass die gesamte Entwicklungszusammenarbeit für Menschen mit Behinderungen inklusiv gestaltet wird.³⁵

³⁴ Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht, Ziff. 23 und 24; a.a.O. abrufbar unter http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Vertragsausschuss/Staatenpruefung/Staatenpruefung_node.html

³⁵ Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht, Ziff. 59 und 60; abrufbar unter http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Vertragsausschuss/Staatenpruefung/Staatenpruefung_node.html

Status Quo

...

Daten und Fakten

...

Blick auf den NAP 1.0

...

Zielbeschreibung

Bei der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland wird nicht nur der nationale Kontext in den Blick genommen, sondern es werden auch die internationalen Aspekte der UN-BRK berücksichtigt. Die Bundesregierung wird in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe den so genannten „Twin-Track-Approach“ weiterhin verfolgen und die deutschen Verbände von Menschen mit Behinderungen sowie die Selbstvertretungsorganisationen und Verbänden von Menschen mit Behinderungen in den Projektländern einbeziehen. Ziel ist es, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit systematischer und nachhaltiger umzusetzen und dabei die entsprechenden Strukturen und Praktiken anzupassen, so dass mittel- und langfristige Veränderungsprozesse in Gang gesetzt werden können.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass das Thema Inklusion und die Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Humanitären Hilfe weltweit berücksichtigt werden.

Die Bundesregierung wird die Kapazitäten von Selbstvertretungsorganisationen durch gezielte Kapazitätenstärkung sowie durch Kontinent übergreifende Peer-Learning Prozesse stärken. Ziel ist eine systematische Beteiligung der Organisationen und Menschen mit Behinderungen in Planung, Umsetzung und Evaluierung von Entwicklungsmaßnahmen. Sie leisten damit einen nachhaltigen Beitrag zur Qualitätssteigerung im Sinne ihrer inklusiven Ausgestaltung.

Die Bundesregierung bekennt sich zu dem Ziel, ein Beratungsteam zur systematischen und nachhaltigen Umsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Strategien und Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit aufzubauen, auf welches das BMZ und die Durchführungsorganisationen zurückgreifen können.

Die Datengrundlage zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen soll verbessert und die Monitoringmechanismen sollen gestärkt werden. Dies ermöglicht eine informierte Einbeziehung der

Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Zusammenarbeit mit den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit.

Ein weiteres Ziel der Bundesregierung ist die systematische Erfassung der Umsetzung der UN-BRK im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Dies stärkt eine informierte Erstellung und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen einer mittel- und langfristigen Umsetzung der UN-BRK im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, generiert Erfahrungswissen als Basis für die Entwicklung von Methoden und Instrumenten und erhöht die Legitimation entsprechender Maßnahmen.

Maßnahmen im NAP 2.0 - ausführlichere Erläuterungen -

Das AA arbeitet gemeinsam mit humanitären Partnern daran, die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen stärker als Querschnittsthema der **humanitären Hilfe** zu verankern. Dies gilt hinsichtlich Bewusstseinsbildung sowie Planung und Durchführung humanitärer Nothilfemaßnahmen. Damit wird auch die Empfehlung Nummer 24 des Vertragsausschusses aufgegriffen, nach der die Entwicklung einer spezifischen Strategie zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die humanitäre Hilfe empfohlen wurde.

Unter Berücksichtigung der Kompetenzverteilung zwischen Europäischer Union und den Mitgliedstaaten arbeitet Deutschland mit den Institutionen der Europäischen Union bei der Umsetzung der UN-BRK zusammen und setzt seinen Einsatz in den behindertenpolitischen ExpertInnengremien der Europäischen Union und des Europarates fort (siehe Maßnahmen aus dem NAP 1.0). Die EU-Kommission hat im Rahmen des Programms Globale öffentliche Güter und Herausforderungen ein Leuchtturmprojekt zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen aufgelegt. Das Programm liefert einen Beitrag zur sozio-ökonomischen Inklusion, Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen mit geringem und mittlerem Einkommen in zahlreichen afrikanischen und asiatischen Ländern. Derzeit prüft die Bundesregierung eine **Beteiligung an diesem globalen EU-Projekt** zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit gemeinsam mit anderen Europäischen Partnern und Nichtregierungsorganisationen.

Das BMZ arbeitet an der **Entwicklung einer Folgestrategie**, die, anknüpfend an den BMZ Aktionsplan zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen, einen Rahmen für mittel- und langfristige Veränderungsprozesse von Strukturen und Praktiken der Entwicklungszusammenarbeit bietet. Ziel ist eine systematische Umsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Organisationen und Maßnahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Diese Entwicklung einer Folgestrategie bietet die Möglichkeit, die Empfehlungen Nummer 60 des Vertragsausschusses unmittelbar aufzugreifen. Eine solche Strategie kann einen Rahmen für das Engagement der deutschen Ent-

wicklungszusammenarbeit im Themenfeld Inklusion und Behinderung schaffen, der sich noch stärker als bisher auf eine inklusivere Gestaltung von Strukturen und Praktiken der deutschen Entwicklungszusammenarbeit bezieht und eine systematische und nachhaltige Umsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in sämtlichen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit befördert. Dies beinhaltet auch eine gezielte Budgetzuweisung für entsprechende Maßnahmen sowie die systematische Erfassung von Vorhaben, welche die Inklusion von Menschen mit Behinderungen umsetzen.

Das BMZ fördert in Kooperation mit dem BMAS die systematische Kapazitätsstärkung und Kooperation von **Selbstvertretungsorganisationen** mit Akteuren der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Deutschland und in den Partnerländern sowie Kooperationen von Selbstvertretungsorganisationen aus Deutschland und den verschiedenen Partnerländern (technische und finanzielle Förderung). Mit dieser Maßnahme wird auch die Empfehlung Nummer 10 des Vertragsausschuss aufgegriffen. Dieser empfiehlt die Entwicklung eines Rahmens für die Partizipation von Selbstvertretungsorganisationen bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, Konzepten und Programmen zur Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens. Außerdem empfiehlt die Bereitstellung finanzieller Mittel, um die Beteiligung von Selbstvertretungsorganisationen zu erleichtern.

Das BMZ wird erneut ein **Sektorvorhaben Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie Regionalberatung** beauftragen. Das Sektorvorhaben berät das BMZ und die Durchführungsorganisationen bei der systematischen und nachhaltigen Umsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und begleitet ausgewählte Vorhaben bei der inklusiven Gestaltung ihres Portfolios. Das Sektorvorhaben und regionale Beratungsstrukturen generieren Umsetzungswissen zur inklusiven Gestaltung von Entwicklungsvorhaben, auch als Basis für die Entwicklung von Strategien, Methoden und Instrumenten zur inklusiven Gestaltung von Vorhaben. Auch mit diesem Projekt werden die Empfehlungen Nummer 60 des Vertragsausschusses unmittelbar aufgegriffen.

Das BMZ investiert gezielt in die **internationale Vernetzung und Kooperation** von Akteuren im Bereich des Monitorings sowie angewandter Forschung zur Stärkung international vergleichbarer Daten zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und setzt sich ein für die Disaggregation standardmäßig erhobener Daten in den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, u.a. nach Behinderung und Geschlecht. Der Vertragsausschuss empfiehlt in der Nummer 60 die Datenerhebung zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in zahlreichen Sektoren und Bereichen sowie die inklusive Gestaltung der Datenerhebung im Kontext der internationalen Zusammenarbeit. Diese Empfehlung wird mit dieser Maßnahme aufgegriffen.

Deutschland engagiert sich pro-aktiv in der Koordination der Aktivitäten unterschiedlicher Geber im Themenfeld Inklusion von Menschen mit Behinderungen und stärkt Kooperationen insbesondere mit europäischen Gebern und VN Organisationen und Nichtregierungsorganisationen im Kontext der **2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung**. Wissen, Kenntnisse und Fähigkeiten von Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit, die zum Thema Inklusion von Menschen mit Behinderungen arbeiten sollen gestärkt und im Sinne eines wirkungsvolleren und systematischen Engagements zusammengeführt werden. Zahlreiche Vertragsstaaten und auch die Europäische Union haben Empfehlungen in Bezug auf die Umsetzung von Artikel 32 erhalten. Vor diesem Hintergrund scheint eine verstärkte Geberkooperation besonders sinnvoll, um strategische Allianzen für eine effektivere und harmonisierte Umsetzung und die Hebelung von Ressourcen zur Umsetzung von Inklusion in Wert zu setzen.

Das BMZ finanziert eine Fachkraft im Deutschen Institut für Menschenrechte (angesiedelt in der **Monitoring-Stelle**), die explizit die Umsetzung der BRK im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit bearbeitet. Damit wird die Empfehlung des Vertragsausschusses, einen geeigneten Rahmen für die Überwachung und Rechenschaftslegung der Umsetzung der BRK im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zu schaffen, aufgegriffen.

Die Sonderinitiativen des BMZ bearbeiten die Inklusion von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema und stellen in diesem Rahmen die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in Planung, Umsetzung und Evaluierung im Rahmen ihrer Maßnahmen sicher. Die systematische Einbindung der Inklusion als Querschnittsthema für Sonderinitiativen des BMZ unterstützt eine sektorübergreifende Verankerung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen über Laufzeiten von Aktionsplänen hinaus und steigert die Sichtbarkeit des Themas im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit.

Auf Ebene der **Vereinten Nationen** setzt sich Deutschland für die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen als Querschnittsaufgabe ein. Im Juni 2014 wurde Frau Professor Dr. Theresia Degener erneut in den Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewählt. Auch zur ersten VN-Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Catalina Devandas Aguilar) unterhält die Bundesregierung intensive Arbeitsbeziehungen. Die Arbeit der (unabhängigen) deutschen Expertin im Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Frau Professor Dr. Theresia Degener, wird weiterhin unterstützt (siehe NAP 1.0). Als bedeutender bilateraler Förderer der Inklusion von Menschen mit Behinderungen beteiligt sich die Bundesregierung aktiv an der Verankerung des Themas u.a. im Rahmen der 2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung.

3.13 Bewusstseinsbildung

Zusammenfassung (auch in Leichter Sprache)

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Übersicht

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Verantwortlich
Bewusstseinsbildung nach innen			
Flüchtlinge mit Behinderungen	Bestandaufnahme und Erörterung spezieller Problemlagen von Flüchtlingen mit Behinderungen und Entwicklung von Lösungsansätzen in Ressortgesprächen.	ab 2016	BMAS, BMI, BMG, BMFSFJ, BK, Behindertenbeauftragte
Ausbildungs- bzw. Studienmodule zu den Themen Benachteiligungsverbot und Barrierefreiheit	Art. 9 Abs. 2 c), Art. 5, Art.21 b, Art. 8 Entwicklung und Erprobung von Ausbildungs- bzw. Studienmodulen zu den Themen Benachteiligungsverbot und Barrierefreiheit insbesondere für Verwaltungsbeschäftigte.	2017 - 2019	BMAS
Bewusstseinsbildung für das Thema Leichte Sprache und das allgemeine Thema Inklusion	Art. 8 und 9 Abs.2 f) <ul style="list-style-type: none"> • Erstmals im Jahr 2014 hat die BAKöV das Seminar Leichte Sprache für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Presse- und Öffentlichkeitsbereich angeboten • Aufnahme des Themas "Inklusion" in die Reihe ihrer Akademiegespräche 	dauerhaft seit 2014 2015	BAKöV
Aktionsplan des BMJV zur Umsetzung der UN-BRK	Art. 4 Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im BMJV	fortlaufend	BMJV
Aktionsplan im Geschäftsbereich des BMVg	Art. 4 Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Geschäftsbereich BMVg	Seit Ende 2014	BMVg
Aktionsplan zur Umsetzung der	Art. 4 Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im BMFSFJ	Seit Februar 2015	BMFSFJ

UN-BRK im BMFSFJ			
Aktionsplan für den Geschäftsbereich des BMF mit Hauptaugenmerk auf die Zollverwaltung	Art. 4 Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Geschäftsbereich des BMF	Ab 2016	BMF
Weiterentwicklung des Aktionsplans des BMAS	Art. 4 Weiterentwicklung des Aktionsplans des BMAS	Ab 2016	BMAS
Evaluierung des Ersten Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK im Auswärtigen Amt	Art. 4 Die Evaluierung wird den Umsetzungsstand der Maßnahmen des hausinternen Aktionsplans überprüfen, Erfahrungen festhalten und weiter bestehende Herausforderungen formulieren. Auf dieser Grundlage wird der hausinterne Aktionsplan überarbeitet und weiterentwickelt.	2016	AA
Interner Aktionsplan Geschäftsbereich BMVI	Art. 9 Abs. 1 und 27 Abs. 1 Buchst. b) und g) Evaluation der bestehenden Rahmenintegrationsvereinbarung des BMVI zur Ermittlung des Status quo im Geschäftsbereich und Ermittlung der vorhandenen Barrieren im Gebäudebestand sowie Festlegungen zu ihrer Beseitigung	ab 2016	BMVI
'Teilhabe'-Erlass des BMVg	Art. 4 Erarbeitung eines 'Teilhabe'-Erlasses zur stärkeren Berücksichtigung von Inklusion		BMVg
Bewusstseinsbildung nach außen			
Anschluss-Dachkampagne zur Umsetzung der UN-BRK	Art. 8 Abs. 2 a) Entwicklung einer Anschluss-Kampagne zur Umsetzung der UN-BRK	2016 / 2017	BMAS
Fortbildungsangebote für Richterinnen und Richter zur UN-BRK**	Art. 8 Abs. 2 d) und Art. 13 Abs. 2 Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern Möglichkeiten prüfen, zum Ausbau von bundes- und / oder landesseitigen Fortbildungsangeboten zur praxisnahen Aufbereitung der UN-BRK ggf. in Kooperation mit weiteren Partnern.	2016 / 2017	BMAS

Kurzexpertise „Chancen und Risiken der Digitalisierung der Arbeitswelt für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung“	Art. 8 Abs. 2 a) iii), Art. 27 Kurzexpertise zu „Chancen und Risiken der Digitalisierung der Arbeitswelt für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung“		BMAS
Fachtagung „Migration und Behinderung: Zugangsbarrieren erkennen - Teilhabe ermöglichen“	Art. 8 und 9 Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration und Flüchtlinge und die Beauftragte für die Belange behinderter Menschen haben am 29./30. September 2015 eine Fachtagung mit dem Titel „Migration und Behinderung: Zugangsbarrieren erkennen - Teilhabe ermöglichen“ in Berlin veranstaltet, um dieses Thema mit verschiedenen Fachleuten und der interessierten Öffentlichkeit an zwei Tagen intensiv zu diskutieren.	2015	Migrationsbeauftragte
Aktionstag „Tag ohne Grenzen“	Art. 8 Abs. 1 c), 2a) ii) Verstetigung des Aktionstags „Tag ohne Grenzen“ in Kooperation mit der Bundesregierung (BMAS)	ab 2015	DGUV/KUV
Breitenwirksame Informationsangebote zum Thema	Art. 8 Abs. 2 a) <ul style="list-style-type: none"> • Publikation der Lizenzausgabe „Besonders normal. Wie Inklusion gelebt werden kann“ von Minka Wolters. • Seit August 2015 ist die Publikation „Didaktik der inklusiven politischen Bildung“ (Hrsg. Chr. Dönges, W. Hilpert (bpb), B. Zurstrassen) bei der BpB erhältlich. • Das Dossier „Inklusion“ soll voraussichtlich Ende 2015/ Anfang 2016 online gestellt werden auf. 	2015 / 2016	BpB, BMI

** Maßnahme, die aufgrund des inhaltlich/thematischen Zusammenhangs auch in weiteren Handlungsfeldern aufgeführt ist.

Das Thema Bewusstseinsbildung in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld gründet sich vor allem auf die Anforderungen von Artikel 8 UN-BRK. Artikel 8 UN-BRK fordert im Wesentlichen von den Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen sowie die Achtung ihrer Rechte zu fördern, Klischees und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen und das Bewusstsein für ihre Fähigkeiten zu fördern.

Rückbindung an die Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In den Allgemeinen Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 17. April 2015 äußert sich der Ausschuss besorgt darüber, dass die von Deutschland getroffenen Maßnahmen zum Abbau der Stigmatisierung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit psychosozialen und /oder geistigen Behinderungen wirkungslos geblieben sind und fordert die Erarbeitung einer Strategie zur Bewusstseinsbildung, deren Wirkung messbar ist und an der öffentliche und private Medien beteiligt werden. Zudem sollen entsprechende Schulungsprogramme für alle an der Förderung, dem Schutz und/oder der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beteiligten öffentlich Bediensteten bereitgestellt werden.

Status Quo

...

Blick auf den NAP 1.0

...

Zielbeschreibung

Die Bundesregierung setzt sich das Ziel, das Bewusstsein in der breiten Öffentlichkeit aber auch bei spezifischen Zielgruppen wie Behörden und der Richterschaft für die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Grundlage der UN-BRK zu stärken. Damit soll ein gesellschaftliches Umdenken im Sinne des menschenrechtsbasierten Ansatzes gefördert werden.

In Bezug auf die aktuelle Flüchtlingssituation in Deutschland hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, auch Lösungsansätzen zur Verbesserung der Situation von Flüchtlingen mit Behinderungen zu erarbeiten.

Maßnahmen im NAP 2.0 - ausführlichere Erläuterungen -

Die Bundesregierung wird als ressortübergreifende Maßnahmen eine Bestandaufnahme der speziellen Problemlagen von **Flüchtlingen mit Behinderungen** vornehmen. Ziel ist eine Erörterung der besonderen Bedarfe und die Entwicklung von Lösungsansätzen.

Das BMAS wird die **Dachkampagne** mit Blick auf den weiterentwickelten NAP 2.0 und seine Kernmaßnahmen unter Beteiligung der Verbände behinderter Menschen inhaltlich neu ausrichten.

Hierzu gehört z.B. die öffentlichkeitswirksame Flankierung der zentralen behindertenpolitischen Gesetzgebungsvorhaben und Programme. Ziel ist, die breite Öffentlichkeit für die Anliegen der UN-BRK und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans noch stärker zu sensibilisieren.

Bisher wird in der öffentlichen Diskussion um das Thema Digitalisierung der Arbeitswelt insbesondere unter einem technischen Fokus diskutiert (Stichwort Industrie 4.0). Mit dem bis Ende 2016 angelegten Dialogprozess Arbeiten 4.0 schafft die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einen Rahmen für einen teils öffentlichen, teils fachlichen Dialog über die Zukunft der Arbeitsgesellschaft. Dabei geht es auch darum, vorausschauend die sozialen Bedingungen und Spielregeln der künftigen Arbeitsgesellschaft so zu thematisieren und mitzugestalten, dass alle gute Arbeit haben. Hierzu zählen selbstverständlich auch Menschen mit Behinderungen, bisher werden sie in der öffentlichen Diskussion um die Digitalisierung der Arbeitswelt kaum berücksichtigt.

Neben personenbezogenen Merkmalen, wie Bildung, Alter oder Geschlecht, dürfte auch die Behinderung die Chancen und Risiken der Digitalisierung erheblich beeinflussen. Einige positive wie negative Auswirkungen liegen auf der Hand (z.B. behindertengerechtes Arbeiten durch Einsatz von neuen Technologien). Viele Entwicklungen sind heute aber schwer abzuschätzen (z.B. Auswirkungen auf die Werkstätten für behinderte Menschen).

Die **Kurzexpertise zu „Chancen und Risiken der Digitalisierung der Arbeitswelt für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung“** soll die aktuelle Literatur (seit 2005) zu Auswirkungen des technologischen Wandels auf die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung systematisieren. Auf dieser Basis sollen Hypothesen und Vorschläge zu deren empirischer Überprüfung erarbeitet werden.

Der Abschlussbericht zur Evaluation des BGG empfiehlt, die Ausbildung um Aspekte des Benachteiligungsschutzes und der Barrierefreiheit zu erweitern, insbesondere in Bezug auf die Ausbildung der Verwaltungsbeschäftigten im Bereich des Bundes einschließlich seiner Verwaltungsfachhochschulen.³⁶

Die Bundesregierung greift mit dem NAP 2.0 die Empfehlung auf und wird ein **Forschungsvorhaben** auf den Weg bringen, um die Aspekte des Benachteiligungsverbots und der Barrierefreiheit im Rahmen der Ausbildung der Verwaltungsbeschäftigten des Bundes zu überprüfen und ggf. anzupassen. Im Rahmen dieses Vorhabens sollen die Ausbildungen der Verwaltungsbeschäftigten des Bundes aller Laufbahnen, insbesondere die Ausbildungen im mittleren und gehobenen Dienst auf

³⁶ Abschlussbericht zur Evaluation des BGG, abrufbar unter <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhaber/fb-445.html?sessionid=FCC4C9CE4AB575FBD3A9B93F9B6BDC7B>

ihre Inhalte analysiert werden und ggf. Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Ausbildungsmodulare erarbeitet werden.

Im Rahmen der bereits erwähnten Fachtagung mit dem Titel „Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis war seitens der teilnehmenden Richterschaft der Wunsch nach ein praxisnahen Aufbereitung der UN-BRK im Rahmen von spezifischen Fortbildungsangeboten geäußert worden. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern Möglichkeiten prüfen, zum **Ausbau von bundes- und/oder landesseitigen Fortbildungsangeboten zur UN-BRK** ggf. in Kooperation mit weiteren Partnern.

Deutschlands Bevölkerung ist durch Zuwanderung heterogener und vielfältiger geworden. Das beschäftigt zunehmend auch Einrichtungen der Behindertenhilfe, denn Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung nehmen Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe signifikant weniger in Anspruch, was Fragen nach den Ursachen aufwirft. Vor diesem Hintergrund haben die Beauftragte der Bundesregierung für Migration und Flüchtlinge und die Beauftragte für die Belange behinderter Menschen am 29./30. September 2015 eine **Fachtagung mit dem Titel „Migration und Behinderung: Zugangsbarrieren erkennen - Teilhabe ermöglichen“** in Berlin veranstaltet, um dieses Thema mit verschiedenen Fachleuten und der interessierten Öffentlichkeit an zwei Tagen intensiv zu diskutieren.

Erstmals im Jahr 2014 hat die BAKöV das **Seminar "Leichte Sprache"** für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Presse- und Öffentlichkeitsbereich durchgeführt. Ziel des Seminars ist es, den Teilnehmenden den Stellenwert von Leichter Sprache zu vermitteln und die gesetzlichen Vorgaben sowie die daraus folgenden Ansprüche von Menschen mit Lern- und Leseschwierigkeiten darzulegen.

Die BAKöV prüft derzeit die Möglichkeit, geeignete weitere Fortbildungen zur Bewusstseinsbildung im Sinne von Artikel 8 UN-BRK für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung zu entwickeln. Dabei wird der Gedanke verfolgt, Bundesbediensteten nahezulegen und sie zu motivieren, durch ihr eigenes Beispiel oder auch als Multiplikatoren die Wertschätzung des Anteils und der Rechte der Menschen mit Behinderungen weiterzuvermitteln. Aktuell plant die BAKöV, das **Thema "Inklusion" als eines der nächsten Themen in der Reihe ihrer Akademiegespräche** zu behandeln. Akademiegespräche sind eintägige Veranstaltungen zu einem aktuellen komplexen Thema mit dem Ziel, Bundesbedienstete, die keine Experten für das entsprechende Thema sind, zu informieren.

Zur Stärkung des Bewusstseins für das Thema Inklusion bietet die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) umfassende und breitenwirksame Hintergrundinformationen in einzelnen Bänden ihrer

Schriftenreihe (www.bpb.de/shop) und Ausgaben der wissenschaftlichen Zeitschrift „Aus Politik und Zeitgeschichte“ (www.bpb.de/apuz). In der Schriftenreihe ist beispielsweise die Eigenpublikation **„Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe“** im März 2015 erschienen. In dieser Publikation kommen Expertinnen und Experten aus Politik, Wissenschaft und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen zum Thema Inklusion und zur Umsetzung der UN-BRK Wort, was zu einem sehr umfassenden Blick auf das Thema beiträgt.

Zur Stärkung des Bewusstseins für die Belange von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Bundesregierung tragen insbesondere auch die von verschiedenen Bundesressorts erarbeiteten internen Aktionspläne bei.

Der hauseigene Aktionsplan des **Bundesministeriums der Verteidigung** (BMVg) wurde in enger Abstimmung mit der Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg erarbeitet und im Dezember 2014 veröffentlicht.

Traditionell nimmt die Bundeswehr die Belange von Menschen mit Behinderungen sehr ernst. Dies findet seinen Ausdruck in der großen Zahl der hier tätigen schwerbehinderten Menschen sowie den zum Schutz ihrer Interessen geschaffenen Regelungen, die über die gesetzlichen Vorgaben teilweise deutlich hinaus gehen.

Mit dem hauseigenen Aktionsplan soll die Inklusion als Leitgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention auch in der Bundeswehr nachhaltig verankert werden.

Hierzu setzt der Aktionsplan an zentralen Stellen Impulse, um die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Bundeswehr zu fördern und bestehende Benachteiligungen sowie ausgrenzende Strukturen zu beseitigen. Ziel ist es, Herzen und Köpfe für die Bewältigung der gemeinsamen Herausforderung zu gewinnen.

Die derzeitige Beschäftigungssituation wird im ersten Teil des Aktionsplans dargestellt und analysiert. Der zweite Teil konzentriert sich auf die Handlungsfelder „Bewusstseinsbildung“, „Arbeitsleben“, „Soldat und Behinderung“, „Bildung und Ausbildung“ und „Barrierefreie Informationstechnik“. Den Besonderheiten des Geschäftsbereichs, in dem neben zivilen Beschäftigten auch Soldatinnen und Soldaten Dienst leisten, trägt der Aktionsplan durch eine differenzierte Darstellung und Analyse in besonderer Weise Rechnung.

Der Stand der Umsetzung der Ziele und Inhalte wird Mitte 2016 Gegenstand einer Informationsveranstaltung sein. Im Jahr 2017 soll der Aktionsplan evaluiert werden.

Das BMVg beabsichtigt schließlich, in enger Abstimmung mit der Hauptschwerbehindertenvertretung einen **Erlass über die Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Geschäftsbereich des BMVg** zu erarbeiten, der den seit 2007 geltenden Erlass über die Fürsorge für schwerbehinderte

Menschen ablösen soll. Dabei soll insbesondere der Gedanke der Inklusion Berücksichtigung finden.

Der hauseigene **Aktionsplan des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz** (BMJV) wurde von der Zentralverwaltung und Mitgliedern der Interessenvertretungen gemeinsam mit Beschäftigten mit einer Behinderung erarbeitet und am 6. März 2014 im BMJV veröffentlicht. Er ist öffentlich auf der Homepage der Dachkampagne der Bundesregierung „einfach machen“ (www.gemeinsam-einfach-machen.de) abrufbar. Der hauseigene **Aktionsplan** verankert nachhaltig inklusive Strukturen im BMJV bzgl. zentraler Handlungsfelder: Arbeit und Beschäftigung, Zugänglichkeit sowie Bewusstseins- und Kompetenzbildung. Er zielt darauf, Menschen mit Behinderung hausintern Beschäftigungschancen eröffnen, hausinterne Barrieren zu beseitigen und vor allen hausintern ein Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und dabei Vorurteile und Klischees abzubauen. Vieles aus den Handlungsfeldern Arbeit und Beschäftigung, Zugänglichkeit sowie Bewusstseins- und Kompetenzbildung wurde bereits umgesetzt bzw. wird im laufenden Betrieb berücksichtigt.

Im **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (BMFSFJ) gilt seit Februar 2015 ein eigener Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK, der das gemeinsame Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung im BMFSFJ in den Blick nimmt. Die bereits existierenden Maßnahmen zur Förderung und Sicherung einer gleichberechtigten Teilhabe im BMFSFJ, die ihren Fokus auf Beschäftigte mit Behinderung gelegt haben (wie z.B. Integrationsvereinbarung) werden erweitert und ergänzt im Sinne eines „inkluisiven“ Ansatzes. Der Aktionsplan verfolgt das Ziel, die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Beschäftigten mit und ohne Behinderungen sicherzustellen und zugleich etwaige noch bestehende Vorurteile und Unsicherheiten im täglichen Umgang miteinander abzubauen.

Das **Bundesministerium der Finanzen** (BMF) wird gemeinsam mit der Hauptschwerbehindertenvertretung, dem Hauptpersonalrat und der Gleichstellungsbeauftragten einen **Aktionsplan** für den Geschäftsbereich mit Hauptaugenmerk auf die Flächenverwaltung des Zolls entwickeln. Ziel ist es, die Situation der (schwer)behinderten und ihnen gleichgestellten Beschäftigten weiter zu verbessern. Die Erstellung beginnt nach Errichtung der Generalzolldirektion 2016.

Das **Auswärtige Amt** wird 2016 eine **Evaluierung des hauseigenen Aktionsplans durchführen**. Dabei werden der Umsetzungsstand der Maßnahmen des hausinternen Aktionsplans geprüft, Erfahrungen festgehalten und weiter bestehende Herausforderungen formuliert. Auf dieser Grundlage wird im Anschluss der hausinterne Aktionsplan überarbeitet und weiterentwickelt. Das Auswärtige Amt soll als Arbeitgeber für Menschen mit Behinderungen attraktiver und flexibler werden. Mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen sollen beispielsweise an der Rotation teilnehmen

können. Im Wirken nach Außen wird die Beachtung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen stärker berücksichtigt.

Das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)** plant eine Weiterentwicklung des bereits bestehenden hauseigenen Aktionsplans unter enger Einbindung der Schwerbehindertenvertretung noch in dieser Legislaturperiode.

Im **Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur (BMVI)** besteht gemäß § 83 SGB IX eine Rahmenintegrationsvereinbarung mit der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat. Darin sind Regelungen u. a. zur Beschäftigung und Förderung schwerbehinderter Menschen und zur Prävention enthalten. Ebenso werden dort Regelungen im Hinblick auf das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und die daraufhin ergangenen Rechtsverordnungen (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung [BITV], Kommunikationshilfeverordnung [KHV] sowie Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung [VBD]) und deren Umsetzung im Geschäftsbereich getroffen. Das BMVI wird 2016 die **Rahmenintegrationsvereinbarung am Maßstab der UN-BRK evaluieren**. Damit soll auch der Status quo im Geschäftsbereich genauer ermittelt werden. Erforderliche Änderungen sollen mit der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat verhandelt werden. BMVI strebt außerdem grundsätzlich die Barrierefreiheit der Liegenschaften des Geschäftsbereichs an (zu Gunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Besucherinnen und Besucher mit Behinderungen); soweit das Eigentum an den Liegenschaften bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) liegt, kann BMVI seine Vorstellungen allerdings nur als Mieter einbringen. BMVI beabsichtigt, die **vorhandenen Barrieren im Gebäudebestand umfassend zu ermitteln** und sodann zu bewerten, inwiefern und in welchem Zeitrahmen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu treffen sind. Mit diesem die Bereiche Personal und Gebäude umfassenden **internen Aktionsplan** unterstreicht das BMVI, dass es der Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen einen hohen Stellenwert beimisst und eine Vorbildfunktion wahrnehmen möchte.

Bei den Maßnahmen in diesem Handlungsfeld findet sich oft ein starker Bezug zum Querschnittsthema „Barrierefreiheit“. Bewusstseinsbildung für das Thema Inklusion und die Belange behinderter Menschen bedeutet eben vielfach eine Sensibilisierung für die Vermeidung bzw. Beseitigung von Hemmnissen, die Menschen an Teilhabe hindern.

Die Bundesregierung setzt sich damit auf vielfältige Art und Weise und auf verschiedenen Ebenen regelmäßig dafür ein, das Bewusstsein in der breiten Öffentlichkeit aber auch bei spezifischen Zielgruppen wie Behörden und der Richterschaft für die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Grundlage der UN-BRK zu stärken. Hierbei hat sie allerdings die ihr durch das Prinzip der Gewaltenteilung und die föderale Ordnung gesetzten verfassungsrechtlichen Grenzen zu beachten.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft geeignete bewusstseinsbildende Maßnahmen unterschiedlicher Formate fördern, um das Wissen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung dieser Rechte zu fördern, aber vor allem auch, um den vielfach noch von Vorurteilen und Ressentiments geprägten Blick der Gesellschaft auf die Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK weiter zu verändern. Ziel ist es, den menschenrechtsbasierten Ansatz nicht nur rechtlich zu vollziehen, sondern auch ein gesellschaftliches Umdenken im Sinne dieses Ansatzes zu fördern.

ENTWURF

4. Vernetzung

4.1 Ebene der Vereinten Nationen und Europäischen Union

4.2 Ebene der Länder und Kommunen

4.2.1 Blick in die Länder

4.2.2 Beiträge der Kommunalen Spitzenverbände

4.2.3 Gemeinsame Aktivitäten und Maßnahmen mit den Ländern

4.3 Ebene der Wirtschaft und Gesellschaft

5. Umsetzung des NAP 2.0

5.1 Der Weg zum NAP 2.0

5.2 Umsetzung des Nationalen Aktionsplans

5.2.1 Steuerungsgruppe der Bundesregierung

5.2.2 BMAS als Focal Point

5.2.3 Rolle der Ressorts

5.2.4 Koordinierungsstelle bei der Behindertenbeauftragten

5.2.5 Beteiligung der Monitoring-Stelle

5.2.6 Zusammenarbeit mit den Akteuren

5.2.7 Ziel- und Wirkungsanalyse

5.3 Partizipation

5.4 Monitoring

5.4.1 Statusabfrage

5.4.2 NAP-Ausschuss

5.4.3 Monitoring-Stelle

5.5 Fortschreibung des Nationalen Aktionsplans

6. Stand der Umsetzung der Maßnahmen aus dem NAP 1.0

7. Tabelle der Maßnahmen aus dem NAP 1.0 und 2.0

8. Anhang

8.1 Vollständiger Text der UN-BRK

8.2 Vollständiger Text der „Abschließenden Bemerkungen“

8.3 Vollständiger Text der Verfahrensordnung zum NAP Ausschuss

8.4 Focal Points

8.5 Hinweise auf die Allgemeinen Kommentare des Vertragsausschusses